

Jahresbericht



Das Mandat der FINMA

Die FINMA ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde mit dem gesetzlichen Auftrag, die Kundinnen und Kunden sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Als integrierte Finanzmarktaufsichtsbehörde hat die FINMA hoheitliche Befugnisse über Banken und Wertpapierhäuser, Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen, Institute und Produkte im Kollektivanlagebereich, Beaufsichtigte nach Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig und konsequent aus. Ihre Mitarbeitenden sind integer, verantwortungsbewusst und durchsetzungsfähig. Bei ihrer Arbeit verfolgt die FINMA einen risikoorientierten Ansatz. Ihre Aufgaben erstrecken sich dabei über folgende Bereiche:

Bewilligung

Die FINMA ist verantwortlich für die Bewilligung von Unternehmen aus den beaufsichtigten Branchen.

Aufsicht

Im Rahmen der Aufsicht stellt die FINMA sicher, dass sich die Beaufsichtigten an die Gesetze und Verordnungen halten und die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd erfüllen. Sie ist dabei auch zuständig für die Geldwäschereibekämpfung. Zusammen mit den Handelsplätzen überwacht sie zudem die Einhaltung der Marktverhaltensregeln sowie der Offenlegung von Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften.

Durchsetzung

Zur Durchsetzung des Aufsichtsrechts führt die FINMA Verfahren, erlässt Verfügungen, spricht Sanktionen aus und wirkt als Beschwerdeinstanz für die Anfechtung von Verfügungen der Übernahmekommission. Im Verdachtsfall erstattet sie Strafanzeige bei den zuständigen Behörden.

Abwicklung

Die FINMA begleitet die Abwicklung von Sanierungsverfahren und Konkursen der Unternehmen, die den Finanzmarktgesetzen unterstehen.

Regulierung

Wo sie dazu ermächtigt ist und wenn dies mit Blick auf die Aufsichtsziele notwendig ist, erlässt die FINMA eigene Verordnungen. Mit Rundschreiben informiert sie zudem über ihre Auslegung und ihre Anwendung des Finanzmarktrechts.

Internationale Aufgaben

Die FINMA nimmt die grenzüberschreitenden Aufgaben wahr, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit zusammenhängen. Sie vertritt die Schweiz in internationalen Gremien und leistet Amtshilfe.



Meilensteine 2024

Der Bundesrat genehmigt die Wahl von Stefan Walter als neuen FINMA-Direktor durch den Verwaltungsrat. Stefan Walter tritt sein Amt am 1. April an. S. 100		Die FINMA veröffentlicht die Aufsichtsmitteilung 01/2024 zum Bewilligungsprozess und der Aufsicht bei Vermögensverwaltern und Trustees sowie zum neuen Ansatz bei den Schwellenwerten für die gewerbsmässige Tätigkeit von Trustees. S. 22 f.	Die FINMA veröffentlicht die Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards in der Schweiz. S. 82	Die FINMA veröffentlicht die Aufsichtsmitteilung 02/2024 zum Stand des Nachdokumentationsprozesses von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. S. 74
JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	
Am 31. Januar setzt der Bundesrat das revidierte Kollektiv-anlagengesetz und die revidierte Kollektiv-anlagenverordnung per 1. März 2024 in Kraft (L-QIF-Gesetzgebung). S. 67			Am 10. April veröffentlicht der Bundesrat eine eingehende Evaluation der Regulierung systemrelevanter Banken (Too-big-to-fail-Bericht). S. 81	

	Die FINMA veröffentlicht die Aufsichtsmitteilung 03/2024 zu Cyberrisiken. S. 37			
	Die FINMA veröffentlicht die Aufsichtsmitteilung 04/2024 zum Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen. S. 66		Die FINMA veröffentlicht die revidierte Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) und verschiedene revidierte Rundschreiben für Versicherungen. S. 82	
	Die FINMA eröffnet den Konkurs über die FlowBank SA. S. 70 f.			
	Die FINMA schliesst das Enforcementverfahren gegen HSBC Private Bank (Suisse) SA wegen Verstosses gegen Geldwäschereiregeln ab. S. 74		Die FINMA publiziert die Aufsichtsmitteilung 05/2024 zu den Pflichten der Versicherungsunternehmen im Bereich der neu regulierten Versicherungsvermittlung. S. 59 f.	
Die FINMA revidiert das Rundschreiben zur Liquidität im Versicherungsbereich. S. 83	Die FINMA schliesst das kartellrechtliche Kontrollverfahren zum Zusammenschluss von UBS und CS ohne Bedingungen und Auflagen ab. S. 57 f.		Die FINMA veröffentlicht die Aufsichtsmitteilung 06/2024 zu den Risiken und Anforderungen für Banken, die Stablecoins herausgeben und dafür Garantie stellen. S. 53	
	MAI	JUNI	JULI	AUGUST

			Die FINMA schliesst das Enforcementverfahren gegen Leonteq wegen Verstosses gegen seine Risikomanagement- und Gewährspflichten ab. S. 77
			Die FINMA veröffentlicht eine neue Verordnung und das revidierte Rundschreiben 2025/1 zum Prüfwesen. S. 82
			Die FINMA veröffentlicht das Rundschreiben 2026/1 «Naturbezogene Finanzrisiken». S. 82
			Die FINMA veröffentlicht die Aufsichtsmitteilung 07/2024 zur Berechnung von Mindesteigenmitteln für operationelle Risiken. S. 36
			Die FINMA veröffentlicht die Aufsichtsmitteilung 08/2024 zu Governance und Risikomanagement beim Einsatz von künstlicher Intelligenz. S. 51
Die FINMA informiert über den Abschluss des Enforcementverfahrens gegen Mirabaud & Cie SA S. 78	Resolutionberichterstattung: Die FINMA ordnet die Überarbeitung der Stabilisierungs- und Notfallpläne der UBS an. S. 69	Die FINMA veröffentlicht ihre strategischen Ziele für die Periode 2025–2028.	Die FINMA eröffnet ein Enforcementverfahren gegen Gesellschaften und natürliche Personen im Zusammenhang mit der Plattform «Moonshot».
		Die FINMA veröffentlicht den Risikomonitor 2024 und identifiziert darin die für die Finanzbranche bedeutendsten Risiken. S. 37	Der Bundesrat wählt Aline Darbellay in den Verwaltungsrat der FINMA.
SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
			Die Parlamentarische Untersuchungskommission veröffentlicht den Bericht zur CS-Krise. S. 12 f.

Im Dienst der Finanzmarktkundinnen und -kunden und der Stabilität des Finanzplatzes

Der Schweizer Finanzmarkt zeigte sich 2024 stabil. Die Kundinnen und Kunden von Versicherungen, Banken, Vermögensverwalterinnen und -verwaltern und Börsen konnten sich auf einen gut überwachten Finanzmarkt verlassen und genossen ein hohes Mass an Schutz und Rechtssicherheit. Gleichzeitig blieb das öffentliche Interesse an der Krise der Credit Suisse (CS), an der nachfolgenden Fusion mit der UBS und am im Dezember 2024 veröffentlichten Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» gross.

Die FINMA vertiefte ihre Aufsicht über die fusionierte Grossbank UBS. Gleichzeitig setzte sie sich mit ihrer steten und wirksamen Aufsichtsarbeit für den Schutz der Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger und Versicherten und für die Stabilität und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes ein. Der vorliegende Jahresbericht nimmt auch Stellung zur Veröffentlichung des PUK-Berichts und beschreibt die durch die Erfahrungen der CS-Krise geprägte vertiefte Aufsicht über die neue UBS. Er beschreibt aber vor allem die für die Öffentlichkeit wenig sichtbare, stete und engagierte Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungsarbeit der FINMA im Dienst der Kundinnen und Kunden und des Schweizer Finanzplatzes.

Begrüsste Veröffentlichung des PUK-Berichts und vertiefte Aufsicht über die UBS

Der PUK-Bericht zur Aufarbeitung der CS-Krise stiess auf ein breites öffentliches Interesse und die FINMA begrüsst dessen Veröffentlichung. Insbesondere befürwortete sie die darin enthaltene Empfehlung an den Bundesrat, der FINMA zusätzliche Kompetenzen zuzuweisen. Zu nennen sind eine aktivere öffentliche Kommunikation über die Aufsichtstätigkeit, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes, eine Bussenkompetenz sowie die Möglichkeit, bei Missständen früher eingreifen zu können. Obwohl die PUK festhielt, dass der regulatorische Filter rechtmässig war und offengelegt wurde, anerkennt die FINMA die Kritik, dass der Filter zeitlich und betragsmässig unbegrenzt war. Sie zieht als Organisation ihre Lehren und baut ihre Aufsicht in den Bereichen Risikokultur, Governance, Geschäftsmodelle und Stabilisie-

rungspläne weiter aus (mehr zur Veröffentlichung des PUK-Berichts auf S. 12 f.).

Auch der im April 2024 erschienene [Bericht des Bundesrats zur Bankenstabilität](#) analysierte die Notübernahme der CS und schlug gesetzgeberische Massnahmen zur Stärkung der Stabilität der Banken und des FINMA-Instrumentariums vor. Die FINMA begrüsst die Stossrichtung des Berichts und formulierte ihre Kernanliegen. Diese umfassen die frühzeitige Intervention, eine erhöhte Durchsetzungskraft, solidere Anforderungen für Kapitalausstattung und Corporate Governance sowie einen gestärkten rechtlichen Rahmen für die Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung für systemrelevante Banken (mehr zu den Kernanliegen der FINMA für die Too-big-to-fail-Regulierung auf S. 81).

Die Aufsicht über die UBS stand im Zeichen der Integration der ehemaligen Konkurrentin CS. Bei der vertieften Überwachung brachte die FINMA das gesamte Spektrum an Aufsichtsinstrumenten zum Einsatz. FINMA-Mitarbeitende führten zahlreiche Vor-Ort-Kontrollen im In- und Ausland durch und pflegten einen über den regulären Aufsichtsdialog hinausgehenden intensiven Austausch zu Integrationsthemen mit der Bank. Ein Meilenstein war die Genehmigung der juristischen Zusammenführung der wichtigsten Rechtseinheiten durch die FINMA (mehr dazu im Kapitel «Enge Aufsicht über die UBS im Zeichen der CS-Übernahme» auf S. 57).

Stete und solide Aufsicht der FINMA

Unabhängig vom Brennpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit der Fusion von UBS und CS sowie der Veröffentlichung des PUK-Berichts führte die FINMA in der Berichterstattungsperiode ihre solide Aufsichtsarbeit auf dem Schweizer Finanzplatz fort. Sie beaufsichtigte dort am intensivsten, wo die Risiken für die Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Versicherten sowie für den Finanzplatz insgesamt am grössten sind. Sie setzte sich für die Stabilität und das integre Geschäftsverhalten der Beaufsichtigten ein. Sie ging Missstände entschieden an und schützte die Reputation der Beaufsichtigten und des Schweizer Finanzplatzes.

Bei schwerwiegenden Regelverstössen von Beaufsichtigten intervenierte die FINMA entschlossen zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Versicherten. Wenn sich der ordnungsgemässe Zustand nicht mit angeordneten Massnahmen wiederherstellen liess, nutzte die FINMA hierzu auch das Enforcement. Sie informierte im Berichtsjahr die Öffentlichkeit über entsprechende Verfahren gegen Leonteq wegen Verstössen gegen Risikomanagement- sowie Gewährspflichten, gegen die Plattform «Moonshot» wegen Tätigkeiten am Finanzmarkt ohne die notwendigen Bewilligungen sowie gegen Mirabaud & Cie SA, HSBC Private Bank (Suisse) SA und Banque Audi (Suisse) SA wegen schweren Verstössen gegen die Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung. Über die FlowBank SA eröffnete die FINMA wegen fehlenden Mindesteigenmitteln den Konkurs. In verschiedenen Urteilen stützten das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht die ältere Enforcemententscheide der FINMA (mehr zum Enforcement auf S. 73 ff. und zu Recovery und Resolution auf S. 69 ff.).

Als wichtigste Aufsichtsinstrumente kamen Vor-Ort-Kontrollen, Stresstests, spezifische Erhebungen oder Aufsichtsgespräche bis zur höchsten Hierarchiestufe zur Anwendung. Diese Werkzeuge setzte die FINMA proportional und risikoorientiert ein. So fanden die Vor-Ort-Kontrollen mehrheitlich bei Instituten der Aufsichtskategorien 1 bis 3 statt. Bei kleineren Instituten der Kategorien 4 und 5 erfolgten sie deutlich seltener. Mit der Veröffentlichung von zahlreichen Aufsichtsmitteilungen, Rundschreiben und Verordnungen schuf die FINMA Transparenz für die Beaufsichtigten. Gleichzeitig stärkte sie mit der Ausweitung des Kleinbankenregimes und dem Kleinversichererregime die Proportionalität in der Aufsicht und reduzierte so den administrativen Aufwand für die Beaufsichtigten (mehr dazu im Kapitel «Die Aufgaben der FINMA» auf S. 27 ff.).

Die FINMA überwachte die Kapital- und Liquiditätssituation der Beaufsichtigten und prüfte ihre Resilienz mit Stresstests und Datenerhebungen. Sie analysierte auch die Zinsrisiken. Bei Bedarf ordnete sie jeweils Massnahmen an. Die für den Schweizer Finanzplatz besonders bedeutsamen Risiken im Zusammenhang

mit Immobilien und Hypotheken überwachte die FINMA besonders eng und wies exponierte Finanzinstitute an, gegebenenfalls Anpassungen bei Eigenmittelzuschlägen vorzunehmen. Bei den Risiken im Cyberbereich verstärkte die FINMA ihre Aufsicht mit Vor-Ort-Kontrollen und intensivierte den Austausch darüber mit den Beaufsichtigten. Mit grösseren Banken und Versicherern führte die FINMA auch Aufsichtsgespräche zu deren Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken und nahm entsprechende Datenerhebungen vor (mehr dazu im Kapitel «Massnahmen zur Förderung der Stabilität» auf S. 29 ff.).

Die FINMA förderte mit gezielten Massnahmen das positive Geschäftsverhalten und die verantwortungsvolle Governance der Beaufsichtigten. Sie setzte sich insbesondere für wirksame Abwehredispositive gegen Geldwäscherei, für das Einhalten von Sanktionsbestimmungen und gegen Greenwashing ein. Erkannte sie bei einem Finanzinstitut erhöhte Risiken, etwa aufgrund einer schwachen Risikokultur, intervenierte sie frühzeitig und ordnete Massnahmen an. So legte sie fest, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung als verantwortliche Organe für die gute Governance eines Finanzinstituts eine ausgeprägte Risikokultur implementieren und mit ihrem Verhalten und ihren Entscheidungen die vorgegebenen Grundwerte und die Risikokultur des Instituts konsequent widerspiegeln müssen.

Erfolgreiche Einführung der Aufsicht über die Versicherungsvermittlung

Als Folge der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die den Kundenschutz im Versicherungsbereich verstärkt, beaufsichtigt die FINMA seit Anfang 2024 das Vermittlergeschäft in der Versicherungsbranche. Die Neuerung betrifft über 30 000 gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Um diesen grossen Kreis von neuen Beaufsichtigten frühzeitig zu erreichen, hatte die FINMA in einer Kommunikationsoffensive zahlreiche Informationsmassnahmen ergriffen, Veranstaltungen durchgeführt und die Registrierung von betroffenen Vermittlerinnen und Vermittlern über die digitale Erhebungs- und Gesuchplattform (EHP) ermöglicht (mehr zur Einführung der neuen Aufsicht über die Versicherungsvermittlung auf S. 60 ff.).

Die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung

Die Innovationskraft des Schweizer Finanzplatzes blieb 2024 hoch. Die FINMA nahm sich neuer Entwicklungen aktiv an und war offen für Innovation. Im Bestreben um die Steigerung der operationellen Exzellenz trieb sie die Digitalisierung ihrer eigenen Prozesse und Infrastruktur weiter voran. Sie hat die Digitalisierung in ihren strategischen Zielen verankert und eine ambitionierte Digitalstrategie formuliert. Sie nutzt digitale Instrumente und Automatisierungen, analysiert Daten mit neuesten Technologien und tauscht Daten und Informationen mit Beaufsichtigten sowie im Rahmen der internationalen Amtshilfe über EHP aus.

Die FINMA nutzte für die Aufsicht auch moderne Technologien, sogenannte SupTech-Anwendungen (*Supervisory Technology*). Dazu zählten etwa Algorithmen zur Analyse von Textdokumenten. Sie ermöglichen auch die Auswertung von bis anhin nicht genutzten Quellen wie Presseberichte, Beiträge aus sozialen Medien, Kundenbewertungen oder externe Ratings. Die vielfältigen Daten und deren Bearbeitung mit Methoden des maschinellen Lernens unterstützt die Aufsicht bei einer adäquaten Einschätzung der Risiken von Beaufsichtigten.

Anfragen von Beaufsichtigten oder neuen Akteurinnen und Akteuren zu innovativen, digitalen Geschäftsmodellen beurteilte die FINMA sachkundig und zügig. Sie nahm diese Beurteilung technologie-neutral und risikobasiert vor und stellte den Schutz der Kundinnen und Kunden vor Missbrauch ins Zentrum. Sie stellte sicher, dass die Nutzung neuer Technologien im Einklang mit dem regulatorischen Rahmen erfolgt (mehr zur datenbasierten Aufsicht, zur Digitalstrategie der FINMA und zur Digitalisierung im Finanzbereich auf S. 49 ff.).

Blick in die Zukunft

Die FINMA berichtet mit dem Jahresbericht 2024 über das vergangene Jahr. Für die Zukunft zieht sie die Lehren aus der für die gesamte Schweiz einschneidenden CS-Krise, um die Stabilität des Finanzplatzes und dessen Kundinnen und Kunden noch besser zu schützen. Die FINMA setzt sich für eine

Stärkung ihrer Kompetenzen ein, wie sie auch im Bericht der PUK zur CS-Krise empfohlen wird. Sie will bei Missständen früher eingreifen können, etwa bei Mängeln in der Governance, wenn Verwaltungsrat und Geschäftsleitung eines Instituts mit ihrem Verhalten und ihren Entscheidungen nicht die Grundwerte und die Risikokultur konsequent widerspiegeln. Weiter zu nennen sind die aktivere öffentliche Kommunikation über die Aufsichtstätigkeit, die Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes und die Bussenkompetenz. Diese Möglichkeiten entsprechen dem Repertoire von vergleichbaren internationalen Behörden. Sie entfalten eine vorbeugende Wirkung und unterstützen ein integriertes Geschäftsverhalten der Beaufsichtigten.

Wir sind stolz, uns als Finanzmarktaufsichtsbehörde mit allen unseren motivierten Mitarbeitenden auch 2024 kompetent und wirksam für den Schutz der Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Versicherten am Schweizer Finanzmarkt engagiert zu haben. Wir freuen uns auch in Zukunft für die Stabilität, die Reputation und die daraus folgende Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes einzusetzen. Ihnen wünschen wir nun eine spannende Lektüre unseres Jahresberichts.



Stefan Walter, Direktor

Stefan Walter

Marlene Amstad,
Verwaltungsratspräsidentin

M. Amstad

Inhaltsverzeichnis

12 Der PUK-Bericht zur Aufarbeitung der CS-Krise

Marktentwicklung

14 Unterstellte Institute und Produkte

17 Marktentwicklung

- 17 Marktentwicklung Banken und Wertpapierhäuser
- 18 Entwicklungen am Versicherungsmarkt
- 21 Marktentwicklung Fondsmarkt Schweiz
- 22 Vermögensverwalter und Trustees

Die Aufgaben der FINMA

26 Das Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit der FINMA ist gross

29 Massnahmen zur Förderung der Stabilität

- 29 Stabilität bei den Beaufsichtigten: Kapital
- 32 Stabilität bei den Beaufsichtigten: Liquidität
- 34 Risiken in Verbindung mit Inflation und Zinsentwicklung
- 35 Aufsicht über klimabezogene Risiken
- 36 Datenerhebung und Analyse zum verbesserten Umgang mit Klimarisiken im Schweizer Bankensektor
- 36 Erste Datenerhebung zu Klimarisiken im Schweizer Versicherungssektor
- 36 Cyberrisiken und Outsourcing

41 Massnahmen zur Förderung der Good Governance

- 41 Klare und strenge Erwartungen an Corporate Governance und Risikokultur von Banken und Wertpapierhäusern
- 41 Durchsetzung der Überwachungs- und Kontrollvergaben für Handel im Homeoffice
- 42 Augenmerk auf Hochrisikokundinnen und -kunden in der Geldwäschereibekämpfung
- 42 Geldwäschereiaufsicht: Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen
- 43 Gestiegene Risiken der Finanzintermediäre im Umgang mit (Güter-)Sanktionen
- 44 Massnahmen gegen das Greenwashing-Risiko
- 44 Schwachstellen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit Verhaltenspflichten festgestellt

47 Datenbasierte Aufsicht, Digitalstrategie der FINMA und Digitalisierung im Finanzbereich

- 47 Datenbasierte Aufsicht
- 48 Nutzung von KI zur Entwicklung neuer SupTech-Anwendungen
- 49 Die Digitalstrategie der FINMA
- 51 Entwicklung der Digitalisierung im Finanzbereich

57 Aufsichtstätigkeit nach Bereichen

- 57 Aufsicht über die Banken
- 59 Aufsicht über die Versicherungen
- 62 Aufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen
- 63 Aufsicht über Selbstregulierungs- und Aufsichtsorganisationen
- 65 Aufsicht im Bereich Asset Management

69 Recovery und Resolution

- 69 Sanier- und Liquidierbarkeit der UBS und wesentliche Entwicklungen bei der Stabilisierungs- und Notfallplanung systemrelevanter Banken
- 69 Lessons learned: Weiterentwicklung des Genehmigungsmassstabes für Stabilisierungspläne von Banken
- 70 Intensivierte Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden
- 70 Die Stabilisierungs- und Auflösungsplanung für Versicherungen
- 70 Bedeutende Insolvenzfälle: Konkursverfahren FlowBank SA in Liquidation und Updates zu bereits in Liquidation befindlichen Banken
- 71 Neue Insolvenzverordnung der FINMA initiiert

73 Enforcement

- 73 Enforcementverfahren und Bewilligungsentzug über die FlowBank SA
- 73 Enforcementverfahren gegen Leonteq abgeschlossen
- 73 Vorgehen wegen Mängeln im Geschäftsverhalten von Schweizer Banken

- 74 Die FINMA qualifiziert Comparis als Versicherungsvermittlerin
- 74 Aktuelle Praxis zur *Properness* klar definiert
- 76 Entschieden Vorgehen gegen Missachtung von Geschäftsverhaltensregeln und Sanktionen
- 76 Für eine gesetzliche Regelung der unabhängigen Finanzanalyse
- 76 Verfahren gegen Schuldensanierer
- 77 Geplante Verbesserungen in der Marktaufsicht
- 77 Abgelehnte Bewilligungsgesuche von Umbrella-Konstrukten bei Vermögensverwaltern
- 77 Nachträgliche Kundennotifikation bei internationaler Amtshilfe: Das Bundesverwaltungsgericht stützt die FINMA
- 78 Urteil des Bundesgerichts in Sachen Mirabaud
- 78 Bundesgericht bestätigt Verfügung der FINMA gegenüber PostFinance

81 Regulierung

- 81 Die Kernanliegen der FINMA für die Too-big-to-fail-Regulierung
- 81 Bessere stufengerechte Regulierung
- 82 Rundschreiben und Verordnungen der FINMA
- 83 Ex-post-Evaluationen legen keinen Revisionsbedarf offen
- 83 Anerkennung von Selbstregulierungen
- 83 Quantitative Entwicklung der Regulierung

85 Internationale Aktivitäten

- 85 Internationale Beziehungen
- 85 Finanzstabilitätsrat
- 85 Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
- 85 Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden
- 86 Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden
- 86 Staatsvertrag Berne Financial Services Agreement
- 86 Netzwerk für ein grüneres Finanzsystem
- 87 Financial-Sector-Assessment-Programme des Internationalen Währungsfonds

Die FINMA als Behörde

88 Die Mitarbeitenden der FINMA engagieren sich für die Sicherheit und Stabilität des Schweizer Finanzplatzes

91 Die FINMA im Dialog

- 91 Fachtagungen für Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer
- 91 Austausch mit weiteren Anspruchsgruppen
- 91 Bürgeranfragen: weit über 8000 Anfragen
- 91 Berichterstattung an die Öffentlichkeit

93 Prüfungen im Auftrag der FINMA

- 93 Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA
- 94 Einsatz von FINMA-Beauftragten – ein wichtiges Instrument bei speziellen Fragen der Aufsicht und der Rechtsdurchsetzung

97 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- 97 Der Verwaltungsrat
- 97 Gute Corporate Governance
- 99 Die Geschäftsleitung

103 Personal

- 103 Zusätzliche Aufgaben erfordern mehr Personal
- 103 Gesundheitsförderung und Prävention
- 105 FINMA-weite Personalbefragung mit Fokus auf Gesundheitsförderung und Prävention

107 Betriebliches

- 107 Ganzheitlicher Ansatz für die Cybersicherheit
- 107 Entwicklung der Umweltkennzahlen der FINMA
- 108 Entwicklung des ökologischen Fussabdrucks der FINMA
- 109 Betriebskosten

110 Abkürzungen

Der PUK-Bericht zur Aufarbeitung der CS-Krise

Am 20. Dezember 2024 veröffentlichte die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) ihren Bericht zur CS-Krise. Die FINMA begrüsst insbesondere die im Bericht enthaltenen Empfehlungen zuhanden des Bundesrates, die Kompetenzen der FINMA zu stärken. Die geäusserte Kritik an der Umsetzung des regulatorischen Filters von 2017 kann die FINMA nachvollziehen.

Im Nachgang zur Krise der CS bestellte die vereinigte Bundesversammlung am 8. Juni 2023 eine PUK, um die Rolle und das Handeln der Behörden im Zusammenhang mit der Notfusion der CS mit der UBS vom 19. März 2023 zu untersuchen. [Der Bericht der PUK wurde am 20. Dezember 2024 vorgelegt.](#)

Stärkung des Aufsichtsinstrumentariums

Die FINMA begrüsst den Bericht, insbesondere die darin enthaltenen Empfehlungen an den Bundesrat, die Kompetenzen der FINMA zu stärken. Zu nennen sind die Möglichkeit, bei Missständen von Beaufsichtigten früher eingreifen sowie die Öffentlichkeit aktiver über ihre Aufsichtstätigkeit informieren zu können, weiter die Einführung griffigerer Aufsichtsinstrumente wie ein Verantwortlichkeitsregime und eine Bussenkompetenz. Die Empfehlungen entsprechen der Stossrichtung des [Too- big-to-fail-Berichtes des Bundesrates](#) (TBTF-Bericht) und spiegeln die Position der FINMA wider, wie sie sie seit April 2023 wiederholt formuliert hat.

Die FINMA publizierte bereits im Dezember 2023 ihren eigenen Bericht [«Lessons Learned aus der CS-Krise»](#). Darin analysierte sie die Entwicklungen und Ereignisse, die zur Fusion der CS mit der UBS geführt hatten. Erste Lehren dieser Analyse sind bereits 2024 in die vertiefte und angepasste Aufsicht über die fusionierte UBS eingeflossen.

Der PUK-Bericht bestätigt, wie bereits der TBTF-Bericht davor, dass in der kritischen Phase im März 2023 die von der FINMA vorbereitete Sanierung der CS als umsetzbare Option unterschrittsbereit vorlag. Er bestätigt auch, dass die Abwicklungsplanung auf der Basis der TBTF-Regulierung bei der Suche nach einer Lösung eine wichtige Rolle gespielt hatte. Sie gab den zuständigen Behörden eine Option, als sich die Lage der CS innert kurzer Zeit massiv verschlechterte. Zum entscheidenden Zeitpunkt war die Fusion der CS mit der UBS aus Sicht der Behörden die Lösung mit den geringeren Risiken als die Sanierung oder Abwicklung.

Die Erfahrungen aus den Verwerfungen an den Finanzmärkten im Vorfeld vom März 2023 zeigen, dass die Möglichkeiten zur Krisenvorbereitung und Abwicklungsplanung für systemrelevante Banken gestärkt werden müssen. Die neue Konstellation mit der UBS als einzige global systemrelevante Bank verlangt ein noch besseres Abwicklungsdispositiv. Insbesondere ist die Entwicklung von Optionen für einen geordneten Marktaustritt notwendig. Dazu gehören der Verkauf oder das Herunterfahren einzelner Geschäftssegmente sowie ein Verkauf der gesamten Bank, ohne dass damit eine Gefährdung der Systemstabilität einherginge und ohne Einsatz von Steuergeldern. Diese Optionen müssen mit einem Bail-in und dem Public Liquidity Backstop kombiniert werden können, damit während einer möglichen Abwicklung genügend Kapital und eine ausreichende Liquiditätsunterstützung bestehen.

Der PUK-Bericht hält fest, dass der Ursprung der Krise das jahrelange Missmanagement der CS-Spitze gewesen war. Die CS verlor aufgrund wiederholter Skandale, schwerer Managementfehler und der ungenügenden Umsetzung ihrer Strategien das Vertrauen der Märkte, der Investorinnen und Investoren und der Kundschaft. Diese Entwicklungen kumulierten Mitte März 2023 in hohen Kundengeldrückzügen, die zur Gefahr einer unmittelbaren Zahlungsunfähigkeit führten. Der Bund, die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die FINMA stellten mit entscheidenden Massnahmen zu jeder Zeit die Zahlungsfähigkeit der CS sicher und unterstützten die Übernahme der CS durch die UBS. Damit schützten sie erfolgreich die Kundinnen und Kunden sowie die Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank und stellten die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes sicher.

In der Beurteilung der PUK war die Enforcementtätigkeit der FINMA rechtmässig und mehrheitlich zweckmässig. Die Kommission hält weiter fest, dass im Fall der CS das Instrument des Enforcementverfahrens in seiner heutigen Form, insbesondere bei feh-

lendem Willen der verantwortlichen Organe, an seine Grenzen stiess. Die FINMA begrüsst die Empfehlung der PUK an den Bundesrat, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Durchsetzungsfähigkeit von Enforcementverfahren zu stärken.

Die Anzahl und Intensität der gegenüber der CS getroffenen Massnahmen und die geführten Enforcementverfahren sind einzigartig im Vergleich zu anderen Banken. Die FINMA hatte bereits lange vor der Krise weitgehende Massnahmen ergriffen, um Mängeln insbesondere im Risikomanagement sowie in der Risikokultur der CS zu begegnen. Zudem hatte sie bereits 2022 mit immer stärkerem Nachdruck die Vorbereitung von zusätzlichen Stabilisierungsmassnahmen eingefordert.

Kritik an der Umsetzung des regulatorischen Filters

Die PUK kritisiert die Umsetzung des sogenannten regulatorischen Filters, den die FINMA der CS 2017 zeitlich unlimitiert und ohne quantitative Obergrenze gewährt hatte. Regulatorische Filter werden situationsbezogen eingesetzt und können die Bewertung bzw. die Werthaltigkeit von Aktiven oder Fremdkapital für die regulatorische Betrachtung erhöhen oder reduzieren. Der regulatorische Filter von 2017 entsprach der Weiterführung der Sammelbewertung. Bei dieser kann im Stammhaus der Buchverlust einer Tochter durch den Buchgewinn einer anderen Tochter kompensiert werden. In der CS-Gruppe bleibt die Kapitalausstattung aber mit und ohne Filter gleich. Die Sammelbewertung erschwerte aber Teilverkäufe von Töchtern, da sie zu Buchverlusten geführt hätten. Die PUK hält fest, dass der regulatorische Filter rechtmässig war und offengelegt wurde. Die FINMA vollzieht die Kritik nach, dass der Filter zeitlich und quantitativ hätte begrenzt werden sollen. Der Filter wurde im damaligen Umfeld als notwendig erachtet, um mit der gleichzeitigen Einführung des von der Sammelbewertung unabhängigen Gewichtungsregimes die geforderte

Abschaffung des Artikels 125 der Eigenmittelverordnung (ERV) zu gewährleisten.

Die FINMA hatte sich bereits 2012 für ein volles Abzugsregime von Beteiligungen ohne spezielle Erleichterungen für Grossbanken ausgesprochen und befürwortet dies heute als Lehre aus den Vorkommnissen im Rahmen des TBTF-Berichts. Nur mit einem vollständigen Abzug ausländischer Beteiligungen vom harten Kernkapital des Stammhauses ist dessen Kapitalsituation ausreichend geschützt, wenn diese Beteiligungen an Wert verlieren oder im Kontext von Stabilisierungs- oder Abwicklungsmassnahmen verkauft werden. Dieser Vorteil des Beteiligungsabzuges wird auch von der PUK anerkannt. Der PUK-Bericht hält fest, dass es an der CS gelegen hätte, ausreichende Kapitalpuffer aufzubauen, um alle strategischen Optionen offenzulassen. Die Verantwortlichen der CS nahmen stattdessen über Jahre umfangreiche Bonuszahlungen und Ausschüttungen vor. Der FINMA fehlten die rechtlichen Grundlagen, dies zu verhindern.

Mit der Übernahme der CS durch die UBS konnten die Gläubigerinnen und Gläubiger geschützt und das unterbruchfreie Funktionieren der Märkte sichergestellt werden. Dass mit der UBS eine einzige global systemrelevante Schweizer Bank verbleibt, deren Bilanz grösser ist als die jährliche Schweizer Wirtschaftsleistung, stellt die Finanzmarktaufsicht vor neue Herausforderungen. Die von der PUK empfohlene Erweiterung der Instrumente der FINMA wie die aktivere öffentliche Kommunikation über ihre Aufsichtstätigkeit, die Möglichkeit der frühzeitigen Intervention bei Missständen, das Verantwortlichkeitsregime und die Bussenkompetenz können die Wirkung der Überwachungs- und Durchsetzungsmassnahmen weiter stärken. Diese Instrumente sind für internationale Vergleichsbehörden Standard.

Unterstellte Institute und Produkte

Wer Gelder von Anlegerinnen und Anlegern entgegennehmen, Versicherungen anbieten, Fonds auflegen oder in anderer Form am Finanzmarkt Schweiz tätig werden will, braucht dafür je nach Tätigkeit eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung, Genehmigung oder Registrierung der FINMA. Je nach Bewilligungsform unterscheiden sich die gesetzlichen Anforderungen und die Aufsichtsintensität. Insgesamt sind rund 30 000 Institute und Produkte der FINMA unterstellt. Nicht alle unterstellten Institute und Produkte werden von der FINMA direkt beaufsichtigt (siehe auch [FINMA-Website](#)).

271 Finanzmarkt-
infrastrukturen

74
Wertpapierhäuser

195 Versicherungs-
unternehmen
und Krankenkassen

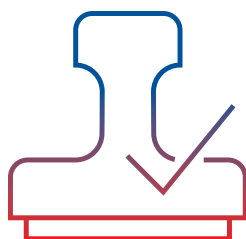
515

Fondsleitungen, Verwalter
von Kollektivvermögen
und Depotbanken,
Vertreter und Vertretungen

497
Banken



10 559 kollektive Kapitalanlagen



5 Registrierungsstellen
und Prüfstellen für Prospekte

1522 Vermögensverwalter
und Trustees

5 Fintech-Unternehmen

16 Aufsichtsorganisationen und
Selbstregulierungsorganisationen

8852 Versicherungsvermittler

Marktentwicklung

17 Marktentwicklung

Geopolitische Spannungen, Kriege und Sanktionen sowie die Zinswende stellten die Schweizer Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer wie auch die FINMA 2024 vor grosse Herausforderungen. Die FINMA stärkte in diesem von Unsicherheiten geprägten Umfeld mit ihrer Aufsicht die Stabilität des Finanzmarktes. Sie berücksichtigte die mit den Entwicklungen verbundenen Risiken und beaufsichtigte die Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer risikoorientiert und proportional.

Marktentwicklung

2024 war für die Finanzmärkte zum einen durch anhaltend belastende geopolitische Spannungen geprägt. Zum anderen liess die Inflation nach und die Zentralbanken der wichtigen Wirtschaftsräume senkten ihre Leitzinsen.

Die Lage der durch die FINMA beaufsichtigten Institute erwies sich im Berichtszeitraum trotz der Herausforderungen als grundsätzlich stabil. Die FINMA berücksichtigte die mit den geopolitischen Unsicherheiten und den sinkenden Zinsen verbundenen Risiken und nahm sie als Grundlage für ihre risikoorientierte Aufsichtstätigkeit.

Marktentwicklung Banken und Wertpapierhäuser

Die Profitabilität der Schweizer Retail- und Vermögensverwaltungsbanken entwickelte sich 2023 positiv, während die Halbjahresabschlüsse von 2024 auf ein Abflachen der Entwicklung hinwiesen. Die Retailbanken verbesserten im Verlauf von 2023 ihr Aufwand-Ertrags-Verhältnis deutlich, der Medianwert sank insgesamt um gut 5 Prozentpunkte auf etwa 52 Prozent. Das Aufwand-Ertrags-Verhältnis oder Cost-Income-Ratio zeigt, wie effizient ein Unternehmen die Kosten im Verhältnis zu den Erträgen im Griff hat und ist ein Mass für die Profitabilität. Je tiefer der Wert, desto höher die Profitabilität. Die Vermögensverwaltungsbanken verbesserten ihr Cost-Income-Ratio ebenfalls markant. Der Medianwert lag um etwa 7 Prozentpunkte tiefer bei ca. 72 Prozent. Dank der positiven Entwicklung an den Aktienmärkten stiegen die verwalteten Vermögen der Banken im ersten Halbjahr 2024 erneut an. Dies wirkte sich positiv auf das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft aus. Die Zinsmargen standen aber nach wie vor unter Druck. Die Wertpapierhäuser konnten 2023 insbesondere aufgrund der guten Handelsergebnisse ihren Bruttogewinn insgesamt etwas steigern. Weil der Geschäftsaufwand aber schneller als der Bruttoerfolg stieg, verschlechterte sich das Cost-Income-Ratio leicht.

Das Wachstum der Kundenausleihungen der Retailbanken schwächte sich 2023 ab. Auch die Hypothekarforderungen legten in geringerem Ausmass zu als in den Jahren davor. Im ersten Halbjahr 2024 setzte sich dieses moderate Wachstum der Hypothekarforderungen fort.

Die volumenmässig weniger bedeutenden Forderungen gegenüber Kundinnen und Kunden sanken 2023 stärker als im Jahr davor. Dieser Rückgang war hauptsächlich auf die Entwicklung bei den Schweizer Einheiten der UBS Group zurückzuführen. Im ersten Halbjahr 2024 stiegen insbesondere die Forderungen gegenüber Banken und Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

2023 war keine merkliche Verschlechterung der Kreditqualität bei den Kundenausleihungen festzustellen. Daneben hatte das hohe Wachstum der Hypothekarforderungen in den vergangenen Jahren keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wertberichtigungsquoten. Die Quote der überfälligen Hypotheken stieg dagegen erstmals seit Längerem leicht an, blieb aber auf tiefem Niveau. Auch bei den Forderungen gegenüber Kundinnen und Kunden stiegen die Wertberichtigungsquoten leicht an.

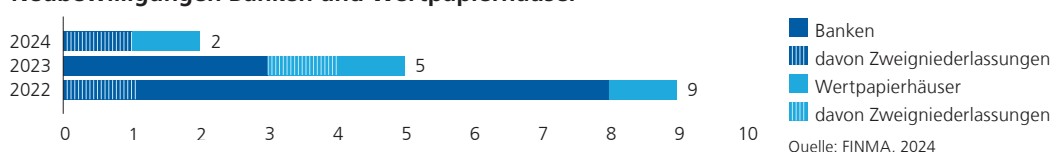
Die Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser war 2023 wie auch im ersten Halbjahr 2024 solide.

Neubewilligungen und Marktaustritte

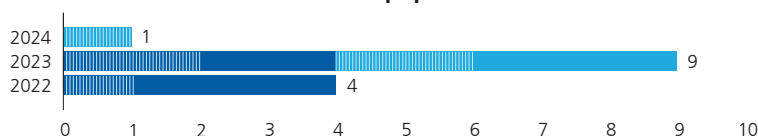
Bei den Neubewilligungen und Marktaustritten waren 2024 zwei neu bewilligte Institute und ein freiwilliger Austritt aus der Aufsicht der FINMA zu verzeichnen. Zum einen bewilligte die FINMA ein inhabergeführtes Wertpapierhaus, das Finanz- und Vorsorgeprodukte für Privatkundinnen und -kunden mit Schweizer Wohnsitz selbständig anbietet. Zum anderen erteilte sie einer französischen Bankengruppe im Zusammenhang mit deren Umstrukturierung die Bewilligung zur Errichtung einer Schweizer Zweigniederlassung.

Akteurinnen und Akteure, die eine Bewilligung anstrebten, erhielten im Rahmen der Projektphase frühzeitig wertvolle Informationen zu allfälligen Bewilligungshindernissen oder anderen wichtigen Fragestellungen. Diese Möglichkeit wurde auch 2024 rege genutzt. Bei diversen Projekten wurde aufgrund

Neubewilligungen Banken und Wertpapierhäuser



Marktaustritte Banken und Wertpapierhäuser



von geschäftspolitischen Entscheiden oder von potenziellen Bewilligungshindernissen das Bewilligungsprojekt zurückgezogen. Zu den Hindernissen gehörten z. B. zweifelhafte Organ- oder Aktionärs-gewähr, eine fehlende angemessene konsolidierte Aufsicht, undurchsichtige Mittelherkünfte oder der fehlende Bezug zur Schweiz. Gleichzeitig reichten mehrere Institute mit klaren Unternehmensstruktu-ren und einem teilweise innovativen Geschäftsmodell nach erfolgreichem Abschluss der Projektphase ihr Bewilligungsgesuch bei der FINMA ein.

Entwicklungen am Versicherungsmarkt

Die Versicherungsbranche wies im Berichtsjahr ver-hältnismässig stabile Solvenz-Kennzahlen nach dem Schweizer Solvenzttest (SST) auf (siehe Solvenzzahlen S. 31). Dennoch waren beträchtliche Aufsichtstätig-keiten im Zusammenhang mit dem SST notwendig. Punktuell wirkten sich Änderungen im makroökono-mischen Umfeld aus. So flossen die immer bedeu-tenderen Inflationsrisiken in die Modellanpassungen ein. Auch mit dem Inkrafttreten der revidierten Auf-sichtsverordnung (AVO) ergaben sich neue regulato-rische Vorgaben.

Kurz erklärt

Der SST ist ein Prüfinstrument für die Kapitalisie-rung von Versicherungsunternehmen anhand ih-rer Gesamtbilanz. Die Versicherungsunternehmen müssen der FINMA mindestens jährlich einen SST-Bericht einreichen. Darin bewerten sie sämt-liche Anlagen und Verpflichtungen marktkonform und sie modellieren diese Bilanzpositionen über einen Zeithorizont von einem Jahr, um daraus das geforderte Kapital zu ermitteln. Die Solvenzanfor-derung ist erfüllt, wenn das verfügbare Kapital grösser ist als das geforderte Kapital bzw. wenn ein Quotient von 100 Prozent oder mehr vorliegt.

Rückversicherer

Im Bereich der Rückversicherung für Naturkatastro-phen sind die Prämiensätze in den vergangenen Jah-ren gestiegen und die Marktbedingungen für die Rückversicherungen haben sich verbessert. 2024 konnten die Rückversicherer bei den jährlichen Er-neuerungen der Rückversicherungsverträge allge-mein attraktive Prämien und Bedingungen durchset-

zen, einschliesslich am Retrozessionsmarkt. Auch nicht traditionelle Formen der Rückversicherung, etwa Anleihen mit verbrieften Katastrophenrisiken, verzeichneten eine anhaltend hohe Nachfrage. Trotz der tendenziell gestiegenen Zinsen war der Risikoappetit der Investorinnen und Investoren auf diesen Märkten weiterhin hoch, was zu einer Zunahme des Volumens an Neuemissionen führte.

Die geschätzten Aufwände für Schäden aus Naturgefahren beliefen sich auf rund 135 Milliarden US-Dollar sowie 8 Milliarden für durch Menschen verursachte Katastrophenschäden. Sie lagen damit wieder über dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre. Hurrikan Helene und Hurrikan Milton waren die beiden teuersten Ereignisse, die auch eine erhebliche Deckungslücke zu den gesamten ökonomischen Schäden aufweisen.

In den USA war eine weitere Zunahme der Gerichtsverfahren mit noch höheren Entschädigungssummen im Haftpflichtbereich zu beobachten. Diese Entwicklung trug zu einem Anstieg der Schadenssummen

bei, der deutlich höher ausfiel als der Anstieg des Konsumentenpreisindexes.

Schadenversicherer

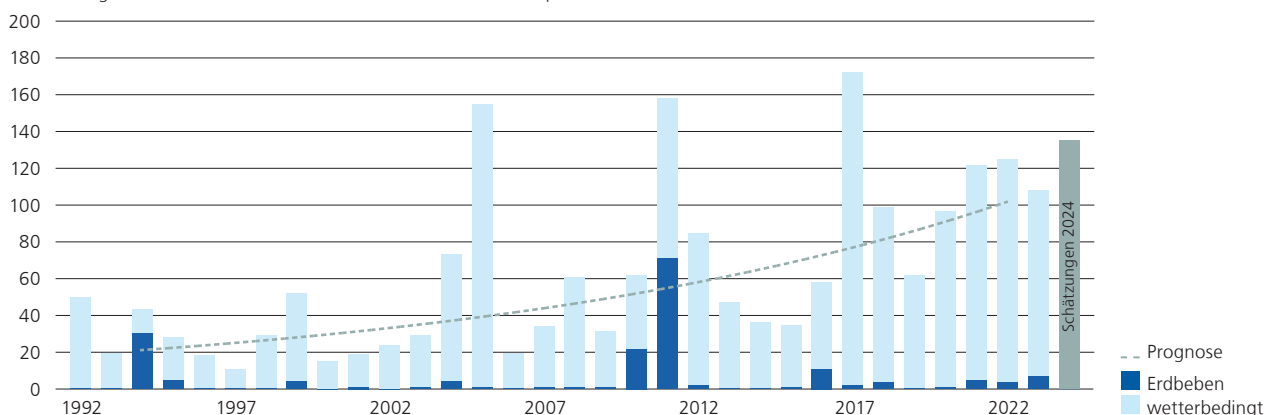
2024 gab es grosse Unwetterereignisse in mehreren Kantonen, die vor allem im ersten Halbjahr zu erheblichen Elementarschäden führten. Zu nennen sind u. a. Überschwemmungen im Wallis und im Tessin, Erdbeben in Graubünden oder Hagel im Jura. Insgesamt blieb das Schadenversicherungsgeschäft jedoch weiterhin profitabel und das Prämienvolumen nahm erneut leicht zu. Eine besondere Herausforderung bildeten die gesetzlichen Neuerungen, die sich aus dem revidierten VAG und der revidierten AVO ergeben haben. Dies betraf neben anderen neuen Aufgaben und Anforderungen besonders die zusätzlichen Pflichten hinsichtlich der gebundenen und der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Lebensversicherer

Die revidierte AVO umfasst neue Regelungen zur Erstellung von Beispielrechnungen für anteilsgebun-

2024: Versicherte Schäden durch Naturkatastrophen weiterhin auf hohem Niveau

Entwicklung der weltweit versicherten Schäden von Naturkatastrophen in Milliarden US-Dollar



Zu beachten ist, dass die Daten in der Grafik inflationsadjustiert per 2022 sind, aber nicht um höhere Wertekonzentrationen bereinigt wurden.

Quelle: sigma 1/2024. Natural catastrophes in 2023: gearing up for today's and tomorrow's weather risks. Swiss Re Institute, 2024

Kopfprämien (KP) im Bereich der Krankenzusatzversicherung

KP	ambulant	indexiert	Zahnversicherung	indexiert	Spital halbprivat	indexiert	Spital privat	indexiert
2023	272	129,2	262	117,2	1509	94,9	2145	84,2
2022	260	123,5	257	115,3	1534	96,5	2258	88,6
2021	259	123,2	253	113,4	1564	98,4	2371	93,0
2020	255	121,0	249	111,5	1580	99,4	2474	97,0
2019	245	116,3	240	107,6	1595	100,3	2594	101,8
2018	243	115,6	238	106,5	1654	104,1	2597	101,9
2017	237	112,6	234	104,7	1629	102,4	2478	97,2
2016	230	109,1	230	103,1	1593	100,2	2588	101,5
2015	217	103,0	221	99,1	1586	99,8	2583	101,3
2014	210	100,0	223	100,0	1590	100,0	2549	100,0

dene Lebensversicherungen, wie sie Kundinnen und Kunden in Offerten vorgelegt werden. Die angepassten Beispielrechnungen veranschaulichen nun das Anlagerisiko bei anteilgebundenen Lebensversicherungen besser. Die Regelungen traten am 1. Januar 2025 in Kraft, fast alle Lebensversicherer setzten die neue Praxis aber bereits seit Mitte 2024 um. Die Umstellung hat einen Einfluss auf den Lebensversicherungsmarkt, es ist allerdings noch zu früh, um diese Auswirkungen zu beziffern.

Krankenzusatzversicherer

Die Prämien in der Krankenzusatzversicherung haben sich über das vergangene Jahrzehnt unterschiedlich entwickelt. Dies zeigen die Preise für Zahnversicherungen und ambulante sowie stationäre Deckungen auf den halbprivaten und privaten Abteilungen, wie sie in der obenstehenden Tabelle abgebildet sind. Ambulante Deckungen wurden im Durchschnitt teurer, während stationäre Deckungen eine gegenläufige Entwicklung aufweisen, was auch die durchschnittlichen Schadenaufwendungen pro versicherte

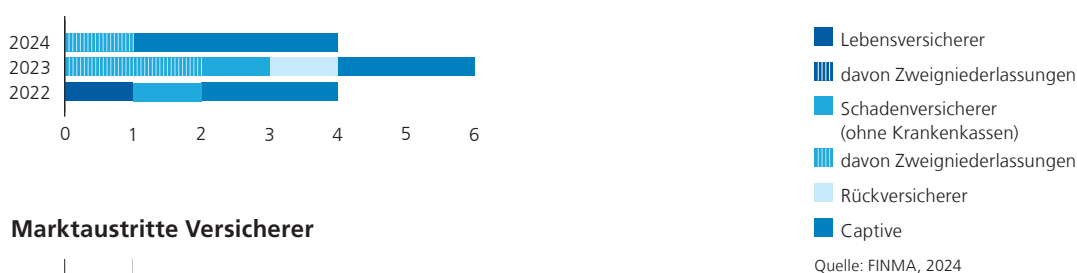
Person widerspiegelt. Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass neben der Preisentwicklung auch Änderungen in der Bestandsstruktur der Anbieterinnen und Anbieter und in den Verträgen einen Einfluss auf die Prämien haben.

Neubewilligungen und Marktaustritte

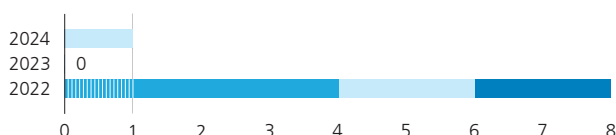
2024 war im Versicherungsbereich nur die Neubewilligung von drei Captives¹ und einer Zweigniederlassung eines ausländischen Schadenversicherers zu verzeichnen. Dies war auch eine Folge des revidierten VAG und der revidierten AVO. Das VAG sieht neu die Möglichkeit vor, Versicherungszweckgesellschaften zu gründen. Zudem wurden die Voraussetzungen geschaffen, um innovative Geschäftsmodelle zu bewilligen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes. Verschiedene Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer traten in der Berichtsperiode mit entsprechenden Bewilligungsprojekten an die FINMA heran. Die Projekte bedürfen vertiefter Abklärungen, die Ende 2024 noch nicht abgeschlossen waren. Bei den Marktaustritten waren drei

¹Ein Captive ist eine firmeneigene Versicherungsgesellschaft. Sie versichert die Risiken der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Captives dienen der besseren Kontrolle von Versicherungsprogrammen und der Kosten von oft grossen Versicherungsunternehmen.

Neubewilligungen Versicherer



Marktaustritte Versicherer



Versicherungsunternehmen zu verzeichnen. Es handelt sich um zwei Krankenversicherer und einen professionellen Rückversicherer. Sie zogen sich aus unterschiedlichen unternehmensspezifischen Gründen – strategische Neuausrichtung, Fusion und konzerninterne Umstrukturierungen – vom Markt zurück.

Marktentwicklung Fondsmarkt Schweiz

In einem makroökonomischen Umfeld, das durch eine gesunkene Inflation und die Aussicht auf weitere Zinssenkungen geprägt war, fand der Schweizer Asset-Management-Bereich im Jahr 2024 wieder auf den Weg zu einem robusten Wachstum.

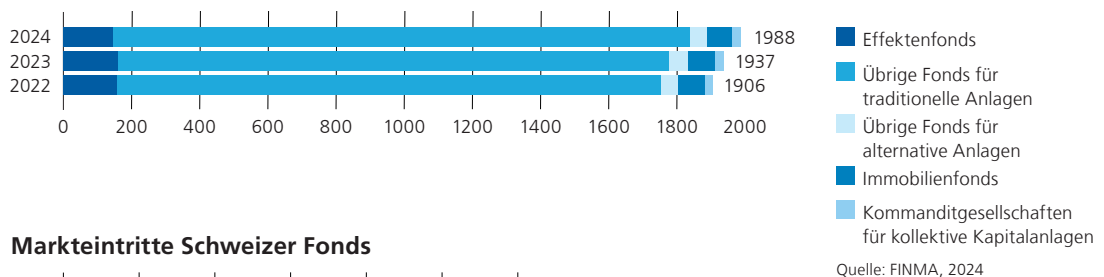
Auch wenn die Unsicherheit in Bezug auf künftige Transaktionen und Möglichkeiten anhält, haben mehrere Immobilienfonds im Gegensatz zu 2023 durch Kapitalerhebungen rund 1,3 Milliarden Franken zusätzliches Kapital von Investorinnen und Investoren erhalten (siehe «Entspannung bei Immobilienfonds» S. 35).

Die positive Entwicklung des Schweizer Fondsmarkts (ohne Immobilienfonds) ist auf das positive Börsenumfeld zurückzuführen. Dennoch wirkten sich geopolitische Risiken und Wachstumsunsicherheiten im ersten Halbjahr 2024 auch auf den Bereich Asset Management aus. Die Kapitalallokation bleibt daher weiterhin auf die risikoarmen Anlagekategorien Anleihen und Geldmarkt beschränkt. Die Nachfrage nach innovativen Produkten ist im Vergleich zu den Vorjahren weiter rückläufig.

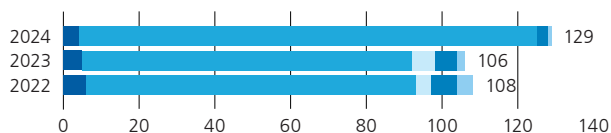
Mit 1363 Milliarden Franken erreichte das Total der Nettovermögen aller schweizerischen offenen kollektiven Kapitalanlagen am Ende des dritten Quartals 2024 einen neuen Rekord, was hauptsächlich auf die Aktienmärkte zurückzuführen ist. Der Neugeldzufluss blieb jedoch auf niedrigem Niveau.

Mit 1988 schweizerischen und 8571 ausländischen kollektiven Kapitalanlagen per Ende 2024 nahmen die Zahlen im Vergleich zu 2023 nur wenig zu. Die Kategorie «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

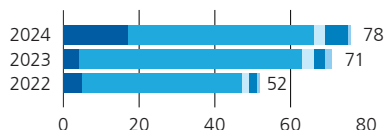
Total Schweizer Fonds



Markteintritte Schweizer Fonds



Marktaustritte Schweizer Fonds



war nach wie vor die am weitesten verbreitete und hinsichtlich Volumen grösste Fondsart. Die Zahl der bewilligten Institute, die im Asset Management tätig sind (Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen), stieg weiter an und belief sich Ende 2024 auf 373 (2023: 350), davon 55 (53) Fondsleitungen und 318 (297) Verwalter von Kollektivvermögen.

Vermögensverwalter und Trustees

Mit Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) im Jahr 2020 wurden gewerbsmässig tätige Vermögensverwalter und Trustees bewilligungspflichtig. Die meisten von ihnen profitierten von einer Übergangsfrist. Bis zu deren Ablauf Ende 2022 waren 1699 Bewilligungsgesuche bei der FINMA eingegangen. Über 93 Prozent davon konnten bis Ende 2024 abschliessend bearbeitet werden. Dabei handelte es sich um bewilligte, zurückgezogene und abgelehnte Gesu-

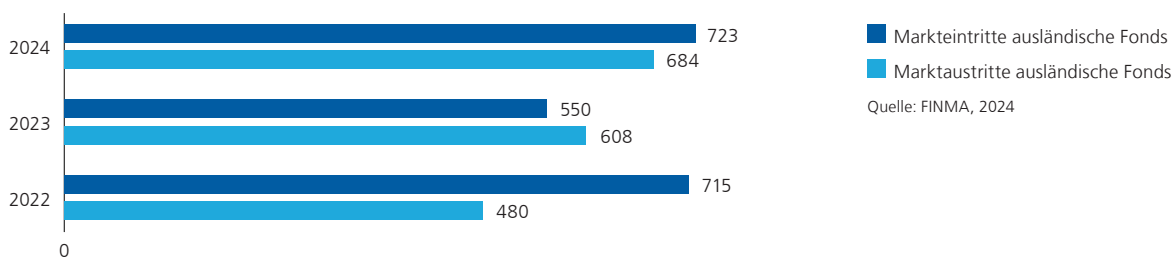
che. Nach Fristablauf reichten 161 weitere Institute ein Neubewilligungsgesuch bei der FINMA ein. Von diesen wurden bis Ende 2024 123 abschliessend behandelt.

Insgesamt erteilte die FINMA bis Ende 2024 1560 Bewilligungen, wovon 38 bewilligte Institute bereits wieder aus der Aufsicht entlassen wurden. 128 Institute zogen ihr eingereichtes Bewilligungsgesuch wieder zurück – meist weil sie die gesetzlichen Anforderungen als zu herausfordernd erachteten. Bei über einem Viertel von ihnen erfolgte der Rückzug schon vor der Bearbeitung durch die FINMA. In fünf Fällen erging eine Negativverfügung. Zusätzlich gingen bis Ende 2024 2930 Änderungsgesuche von bereits zugelassenen Vermögensverwaltern und Trustees ein.

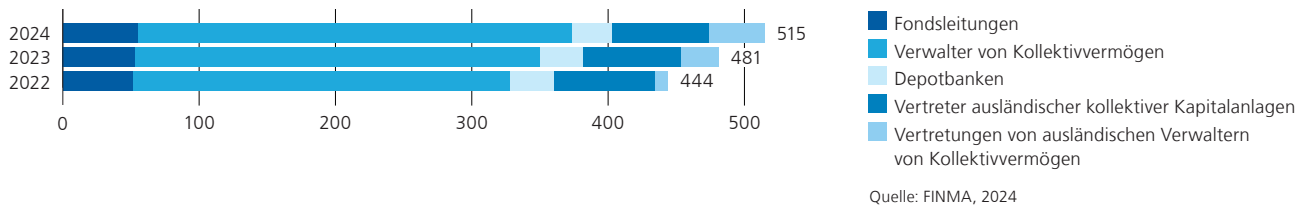
Total ausländische Fonds



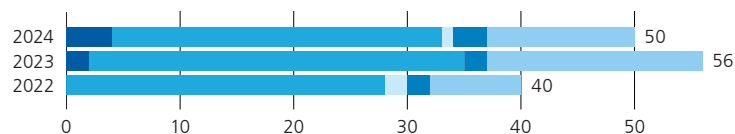
Markteintritte und -austritte ausländische Fonds



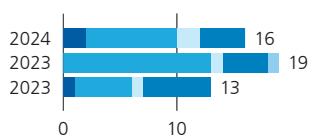
Total Institute



Markteintritte Institute



Marktaustritte Institute



In ihrer [Aufsichtsmitteilung 01/2024](#) teilte die FINMA mit, dass Trustees mit einer unbefristeten Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte von 5 Millionen Franken oder mehr als gewerbsmässig tätig gelten und damit bewilligungspflichtig sind. Die betroffenen Institute wurden aufgefordert, ihr Bewilligungsgesuch bis Ende 2024 bei der FINMA einzureichen. Daneben kontaktierte die FINMA rund hundert potenziell neu bewilligungspflichtige Trustees mit einem separaten Schreiben.

Seit 2020 eröffnete die FINMA 647 Untersuchungen wegen des Verdachts auf unerlaubte Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee. Bis Ende 2024 erstattete sie wegen des Verdachts auf eine unerlaubte Tätigkeit 65 Strafanzeigen beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD). Ausserdem setzte

die FINMA 376 Institute wegen des Verdachts auf eine unbewilligte Vermögensverwalter- oder Trustee-Tätigkeit auf ihre Warnliste.

Die laufende Aufsicht über bewilligte Vermögensverwalter und Trustees erfolgt in der Regel durch die Aufsichtsorganisationen (AO). Ihnen obliegt es, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen der Institute zu überwachen und durchzusetzen. Schlägt die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands durch die AO fehl, meldet sie dies der FINMA. Bis Ende 2024 wurden 29 Fälle zur Vorabklärung an die FINMA eskaliert, die daraufhin erste Institute ihrer direkten intensiven Aufsicht unterstellte.

Übersicht Bewilligungsstatus

Anzahl Gesuche
Total (1860)



- Rechtskräftig bewilligt
(inkl. wieder aus der Aufsicht entlassene)
- In Prüfung
- Gesuchsabschluss ohne Bewilligung

Quelle: FINMA, 2024

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit der FINMA ist gross

Jedes Jahr wenden sich immer mehr Kundinnen und Kunden, Investorinnen und Investoren, Anwältinnen und Anwälte und sonstige Interessierte telefonisch oder schriftlich an die FINMA, 2024 waren es über 8000. Typischerweise handelt es sich um Fragen zur eigenen Bank oder zu einer Versicherungspolice, zu nicht beaufsichtigten Finanzakteurinnen und -akteuren und zur Bewilligung. Diese Kontakte geben der FINMA wertvolle Hinweise für die Aufsichtstätigkeit und für das Vorgehen gegen unerlaubt tätige Anbieterinnen und Anbieter.

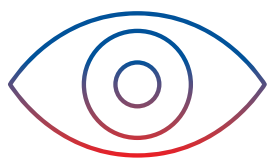
26

Die Aufgaben der FINMA
FINMA | Jahresbericht 2024

8615
Bürgeranfragen

268
Unterstellungsanfragen

3717 Anfragen zu
Bewilligten (Banken,
Versicherern, ...)



1833 Hinweise
zu Nichtbewilligten

2203 Regulierungsanfragen

Die Aufgaben der FINMA

29 Massnahmen zur Förderung der Stabilität

**41 Massnahmen zur Förderung
der Good Governance**

**47 Datenbasierte Aufsicht, Digitalstrategie der
FINMA und Digitalisierung im Finanzbereich**

57 Aufsichtstätigkeit nach Bereichen

69 Recovery und Resolution

73 Enforcement

81 Regulierung

85 Internationale Aktivitäten

Die Stabilität des Finanzplatzes spielt für die Schweiz eine zentrale Rolle. Die FINMA setzt sich für eine solide Kapital- und Liquiditätsausstattung der beaufsichtigten Finanzinstitute ein. Ebenso müssen die Institute angemessen mit Zins-, Klima- und Cyberrisiken umgehen. Mit ihrer risikoorientierten und proportionalen Aufsicht fördert die FINMA die Stabilität und Resilienz der beaufsichtigten Institute und stärkt den Schutz von deren Kundinnen und Kunden. Sie setzt dafür Stress-tests, Datenanalysen und Aufsichtsgespräche ein und ordnet wo nötig korrigierende Massnahmen an.

Massnahmen zur Förderung der Stabilität

Ein gut funktionierender Finanzmarkt ist zentral für das Wachstum der gesamten Schweizer Wirtschaft. Die FINMA fördert in ihrer Aufsicht mit gezielten Massnahmen die Stabilität der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Die Aufsicht der FINMA verfolgt als Ziel die Stabilität der von ihr beaufsichtigten Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich in Fragen der Kapitalausstattung und der Liquidität. So schützt sie die Kundinnen und Kunden, Anlegerinnen und Anleger sowie Versicherten und nur so kann der Finanzmarkt auch in Krisensituationen seine Funktion erfüllen.

Stabilität bei den Beaufsichtigten: Kapital

Eine ausreichende Kapitalausstattung ist für die Stabilität von Finanzinstituten essenziell. Sie sorgt dafür, dass Banken, Versicherungen und Asset Manager ihre für die Volkswirtschaft relevanten Aufgaben in ruhigen wie auch turbulenten Zeiten sicherstellen können. Die FINMA wirkte mit zahlreichen Massnahmen auf eine solide Kapitalausstattung aller Beaufsichtigten hin.

Regelmässige Stresstests erhöhen die finanzielle Resilienz der Banken

Die FINMA führt regelmässig Stresstests bei Banken durch. Sie prüft so die finanzielle Resilienz der Institute und analysiert, wie diese die regulatorischen Anforderungen unter erschwerten Bedingungen einhalten. In Fällen, wo die Stresstests 2024 zu unbefriedigenden Resultaten führten, ergriff die FINMA Massnahmen.

Bei den systemrelevanten Banken nahm die FINMA 2024 Verlustpotenzialanalysen vor, denen Stressszenarien mit einem Zeithorizont von drei Jahren zugrunde lagen. Sie analysierte und beurteilte die Auswirkungen dieser Szenarien auf die Kapitalsituation der Banken. Des Weiteren wertete die FINMA bankeigene Stresstests von ausgewählten Instituten diverser Aufsichtskategorien aus.

Bei ausgewählten Banken führte sie portfolio- oder risikotypspezifische Stresstests durch. Diese umfassten einerseits Stresstests des Hypothekarportfolios. Die Szenarien simulierten auf Basis bankeigener Daten die Wirkung eines abrupten Zinsanstiegs und markanter Preiseinbrüche am Immobilienmarkt. Die FINMA beurteilte die Auswirkungen auf das Hypothekarportfolio wie auch die Fähigkeit der Institute, Verluste zu absorbieren. Andererseits führte die FINMA ertragsorientierte Zinsrisiko-Stresstests durch. Dabei gab sie verschiedene Szenarien zur Zinsentwicklung sowie zur Entwicklung der Bilanz vor und beurteilte die Ergebnisse auf der Basis von Daten und Annahmen der Banken.

In Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken startete die FINMA 2024 zusammen mit der SNB eine Klima-Szenarioanalyse bei der UBS. Die Analyse soll das Verlustpotenzial der Bank mit einem Zeithorizont bis

Kapitalüberschuss der Banken

in Prozent der aufsichtsrechtlichen Anforderung (einschliesslich Pufferanforderungen) für verlusttragfähiges Kernkapital

Aufsichtskategorie Banken nach Bankenverordnung	Kapitalüberschuss		
	Mitte 2024	Ende 2023	Mitte 2023
Kategorie 1	17 %	8 %	17 %
Kategorie 2	29 %	32 %	29 %
Kategorie 3	58 %	62 %	58 %
Kategorie 4	89 %	94 %	101 %
Kategorie 5	186 %	191 %	186 %

Quelle: FINMA, 2024

Stresstests bei Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 5

Stresstest	Kurzbeschrieb Stressszenarien		Aufsichtskategorie
Verlustpotenzialanalyse	• Globale Rezession und schwerwiegende Krise im europäischen Raum mit Zahlungsausfall hochverschuldeter Staaten und Bruch der EU-Solidarität • Globale Inflation mit Schulden- und Energiekrise: schwerwiegende Unterbrechungen des globalen Handels und hohe Energie- und Warenpreise, steigende Zinsen und akute geopolitische Spannungen		1–2
Hypothekar-Stresstest	Abrupter Zinsanstieg und markante Preiseinbrüche am Immobilienmarkt		1–5
Zins-Stresstest	Anstieg der Zinssätze Abfall der Zinssätze Drehung der Zinskurve	Zusätzlich jeweils unterschiedliche Modellierungen des Verhaltens der Kundinnen und Kunden	1–4

Quelle: FINMA, 2024

2050 unter den vom *Network for Greening the Financial System* (NGFS) definierten Szenarien einschätzen (siehe auch «Netzwerk für ein grüneres Finanzsystem» S. 86 f.).

Themenspezifische Datenerhebungen verbessern die Risikobeurteilungen

Die FINMA nahm auch 2024 Datenerhebungen bei den Banken vor, um Risiken der beaufsichtigten Institute themenspezifisch zu beurteilen und daraus Massnahmen abzuleiten. Diese Datenerhebungen ermöglichen der FINMA, ein klareres Bild der Risikolage über einen breiteren Kreis an Banken hinweg zu erhalten. Sie konnte so besonders stark betroffene Banken identifizieren und bei diesen Instituten Massnahmen ergreifen, wie z. B. sie aufzufordern, Schwächen in ihrer Risikominderung zeitnah zu beheben, oder eine intensivere Aufsicht zu starten. Die durchgeführten Datenerhebungen bei Banken umfassten neben anderen die folgenden Themen:

- Kreditvergabekriterien im Hypothekarbereich mit Fokus auf die Tragbarkeitsberechnung und die Immobilienbewertung
- Direkte und indirekte Engagements der Banken

- mit Bezug zu Immobilien im Ausland
- Länderrisiken aufgrund von Auslandengagements der Banken mit Fokus auf Europa und die USA
- Klimabezogene Finanzrisiken bei den Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 3, einschliesslich der Angaben zu sektorspezifischen Risiken und zu finanzierten Treibhausgasemissionen.

Einzelkrediterhebung schliesst Datenlücken

Im Mai 2022 hatte der Verwaltungsrat der FINMA beschlossen, gemeinsam mit der SNB eine neue Einzelkrediterhebung (EKE) von granularen Daten zu Kreditbeständen auf Einzelkreditbasis vorzunehmen. Die SNB führt u. a. Erhebungen zum Kreditvolumen, zu Wertberichtigungen, zu Kreditzinsen, zur Kreditqualität sowie zu neuen Hypothekarkrediten durch, die alle einen grossen Revisionsbedarf aufweisen. Die EKE soll diese Erhebungen nun ablösen und gleichzeitig bestehende Datenlücken schliessen.

Mit der gemeinsamen Kreditdatenerhebung soll einerseits die Belastung der Auskunftspflichtigen möglichst gering gehalten werden, andererseits können die FINMA und die SNB ihre Ressourcen effizienter einsetzen. Die erhobenen Daten werden beiden In-

stanzen zur Verfügung stehen. Die EKE wird die Analysefähigkeiten der FINMA für eines der Hauptrisiken am Schweizer Finanzmarkt wesentlich erweitern. Dadurch wird sie u. a. die Entwicklungen am inländischen Kreditmarkt und das entsprechende Risikomanagement der Finanzinstitute noch enger verfolgen können. Quantitative Analysen der EKE-Daten bei problematischen Entwicklungen am Kreditmarkt werden die Aufsichtsteams künftig schneller und zielgerichteter unterstützen können.

2024 entwickelten die FINMA und die SNB das der EKE zugrunde liegende Datenmodell weiter und diskutierten es ausführlich mit der Branche. Die Stellungnahmen aus der Branche flossen in die noch andauernden Arbeiten ein.

Schweizer Solvenztest zeigt gute Kapitalisierung der Versicherungen

Die Versicherungsbranche war in einem verhältnismässig stabilen Marktumfeld insgesamt gut kapitalisiert. Einige Versicherungsunternehmen führten 2023 Kapitalmassnahmen wie Aktienrückkäufe und Rückkäufe von Hybriddarlehen durch. Insbesondere

bei den Sparten Leben und Schaden war dies ein Grund für sinkende SST-Quotienten im Vergleich zu den Vorjahreszahlen. Für Schadenversicherer erwies sich 2023 wegen zahlreicher Grossschäden als belastend. Die Rückversicherer profitierten hingegen erneut von allgemein günstigen Marktbedingungen. So standen einer hohen Nachfrage für ihre Dienstleistungen nur begrenzte Kapazitäten gegenüber.

Trotz schwierigem Marktumfeld solide Eigenmittelsituation der Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen

Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen bewegen sich seit einigen Jahren in einem anspruchsvollen Umfeld. Die COVID-Krise, die Zinswende, der Ukrainekrieg, der Nahostkonflikt und zunehmender Wettbewerb erwiesen sich als belastend. Bei Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen reduzierten geringere verwaltete Vermögen (*Assets under Management*), eine negative Performance und Margendruck die Erträge. Vor diesem Hintergrund beobachtete die FINMA die Kapital- und Eigenmittelsituation sowie die Ertragslage dieser Institute in der Berichtsperiode aufmerksam.

Schweizer-Solvenztest-Zahlen nach Versicherungssparten

Versicherungssparten	SST 2024		SST 2023	
	SST-Quotient	Anzahl Unterdeckungen	SST-Quotient	Anzahl Unterdeckungen
Leben	223 %	0 (15)	243 %	0 (15)
Schaden	253 %	0 (53)	288 %	0 (52)
Kranken	362 %	0 (16)	365 %	0 (16)
Rück	261 %	0 (23)	258 %	0 (22)
RV-Captives	237 %	0 (24)	232 %	0 (23)
Gesamtmarkt	254 %	0 (131)	270 %	0 (128)

Die Zahl vor der Klammer entspricht der Zahl der Gesellschaften mit einem SST-Quotienten unter 100 Prozent. Die Gesamtzahl der Gesellschaften ist in Klammern aufgeführt. Beispiel: 0 (15) bedeutet, dass 0 von 15 Gesellschaften eine Unterdeckung aufweist. Eine Unterdeckung bedeutet, dass der SST-Quotient unter 100 Prozent liegt.

Quelle: FINMA, 2024

Gemäss der durch die Beaufsichtigten eingereichten Finanzzahlen stieg der Anteil der Institute, die einen Jahresverlust erwirtschafteten, gegenüber 2021 deutlich an. Die Auswertung der Zahlen für 2023 ergab, dass knapp 25 Prozent der Institute einen Verlust erlitten, verglichen mit 10 Prozent im Jahr 2021. Der Anteil der Institute mit einem Eigenmitteldeckungsgrad unter 130 Prozent blieb jedoch konstant. Dies zeigt, dass Institute von Verlusten betroffen waren, deren finanzielle Lage zuvor stabil gewesen war. Es zeigt jedoch auch, dass viele Institute über ausreichend hohe Eigenmittel verfügten, um auch schwierige Jahre zu überstehen.

Bei Instituten, die die Mindestkapital- oder Eigenmittelanforderungen nicht erfüllten, oder deren finanzielle Situation sich wesentlich verschlechterte, ergriff die FINMA geeignete Aufsichtsmaßnahmen, etwa die Einführung eines regelmässigen Reportings. Bei rund 2 Prozent der Institute leitete die FINMA Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf Mindestkapital- oder Eigenmittelanforderungen ein. Einige wenige Institute gaben aufgrund ihrer finanziellen Lage ihre Lizenz zurück.

Stabilität bei den Beaufsichtigten: Liquidität

Finanzinstitute bedürfen für ihre Stabilität auch einer soliden Liquiditätsausstattung. Die FINMA wirkte deshalb bei den beaufsichtigten Finanzinstituten aus allen Aufsichtsbereichen auch im Berichtsjahr auf eine angemessene Ausstattung mit Liquidität hin.

Besondere Liquiditätsanforderungen für Banken

Für die systemrelevanten Banken UBS, Raiffeisen, PostFinance und die Zürcher Kantonalbank traten am 1. Januar 2024 die besonderen Liquiditätsanforderungen in Kraft. Gemäss Bankengesetz (BankG) müssen systemrelevante Banken über Liquidität verfügen, um Liquiditätsschocks besser absorbieren zu können. Mit den besonderen Liquiditätsanforderungen müssen die Banken bestimmte Grundanforderungen

sowie sogenannte institutsspezifische Zusatzanforderungen erfüllen.

Die Zusatzanforderungen hatte die FINMA ausgehend von den Schätzungen jeder einzelnen systemrelevanten Bank Ende 2023 festgelegt. Hervorzuheben sind der Bedarf an Innertagesliquidität, der nicht in der Liquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) abgedeckt ist, sowie der Liquiditätsbedarf für eine allfällige Sanierung oder Liquidation. Damit soll der Liquiditätsbedarf systemrelevanter Banken über einen 90-Tage-Horizont (statt 30) gedeckt sein. Die Zusatzanforderungen werden jährlich überprüft. 2024 reichten alle systemrelevanten Banken ihre aufdatierten Schätzungen bei der FINMA ein. Darauf basierend wurden die am 1. Januar 2025 aufdatierten institutsspezifischen Zusatzanforderungen wirksam.

Ausgehend von den [Erfahrungen aus der CS-Krise](#) führte die FINMA spezifische Stresstests der Liquiditätsausstattung von Banken aller Aufsichtskategorien durch. Dabei wurde ein Augenmerk auf Konzentrationen im Funding gelegt, insbesondere auf grosse Einlagen von vermögenden sowie kommerziellen Kundinnen und Kunden, auf Einlagen ausserhalb der Einlagensicherung sowie auf Konzentrationen in der Fälligkeitsstruktur des Fundings.

Engere Aufsicht über Liquidität von Versicherungen hilft Risiken verringern

Die revidierte AVO sieht für Versicherer eine jährliche Berichterstattung zur Liquiditätsplanung vor. Diese Berichterstattungspflicht trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Auch im internationalen Kontext rückte in den vergangenen Jahren das Thema Liquidität in der Versicherungsaufsicht verstärkt in den Fokus.

Vor diesem Hintergrund revidierte die FINMA ihr [Rundschreiben 2025/3 «Liquidität Versicherer»](#). Sie vervollständigte damit ihre Aufsichtspraxis zum Liquiditätsmanagement und Liquiditätsrisikomanage-

ment im Versicherungsbereich. Die neue Praxis ist prinzipienbasiert und in sechs Themenbereiche gegliedert: Governance, Liquiditätsmanagement und Liquiditätsplanung, Liquiditätsreserve, Liquiditätsrisikomanagement, Liquiditätscontrolling und Liquiditätsüberwachung sowie Notfallkonzept bei Engpässen.

Zusätzlich setzte die FINMA bei den jährlichen Stress-tests im Versicherungsbereich erneut einen Schwerpunkt bei den Liquiditätsrisiken. Die FINMA gewann so insbesondere bei internationalen Versicherungsgruppen und deren Gesellschaften der Aufsichtskategorien 2 und 3 Erkenntnisse über ungünstige makrofinanzielle Entwicklungen, über die Auswirkungen dieser Entwicklungen und über mögliche Handlungsoptionen. Diese Erkenntnisse flossen in den Aufsichtsdialog mit den Gesellschaften und Gruppen ein.

Verbessertes Management von Liquiditäts- und Leverage-Risiken in kollektiven Kapitalanlagen

Das Liquiditätsrisikomanagement von kollektiven Kapitalanlagen blieb 2024 für die Finanzmarktaufsicht ein wichtiges Thema, in der Schweiz wie auch international. Die FINMA legte dabei den Fokus auf die Umsetzung der Bestimmungen zum Management des Liquiditätsrisikos, wie sie in der im Januar 2021 in Kraft getretenen Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) sowie in der im März 2024 in Kraft getretenen Kollektivanlagengesetzgebung vorgesehen sind.

Die FINMA nahm unter anderem Vor-Ort-Kontrollen zur Liquidität und zum Liquiditätsmanagement von grösseren kollektiven Kapitalanlagen vor, deren Anlagen hauptsächlich aus Aktien von kleinen und mittleren Schweizer Unternehmen (Small- und Mid-Cap-Aktien) oder Schweizer Anleihen bestehen. Dabei wurden auch Liquiditätsstresstests durchgeführt und der Einsatz von Werkzeugen für das Liqui-

ditätsmanagement und die dazugehörenden Eskalationsverfahren geprüft.

Die Ergebnisse zeigten, dass kollektive Kapitalanlagen mit Investitionen in Schweizer Small- und Mid-Cap-Aktien ein insgesamt erhöhtes Liquiditätsrisiko aufweisen. Das Vermögen der untersuchten kollektiven Kapitalanlagen lag zwischen 800 Millionen und 1,6 Milliarden Franken. Die FINMA erachtet in diesem Zusammenhang das sogenannte Capacity Management als zentral. Dabei wird die Grösse einer kollektiven Kapitalanlage im Verhältnis zum zugrunde liegenden Anlageuniversum² gesteuert. Das Capacity Management soll sicherstellen, dass die kollektive Kapitalanlage nicht zu gross für eine effiziente und effektive Steuerung insbesondere der Markt- und Liquiditätsrisiken ist.

In Bezug auf die für das Liquiditätsmanagement eingesetzten Werkzeuge wandten kollektive Kapitalanlagen bei erheblichen Rücknahmeforderungen der Anlegerinnen und Anleger oft Sachauslagerungen an. In dem Fall erhalten die Anlegerinnen und Anleger für ihre zurückgegebenen Anteile Anlagen der kollektiven Kapitalanlagen und nicht deren Gegenwert in Cash. Der Einsatz anderer Massnahmen war in den vergangenen Jahren für die untersuchten kollektiven Kapitalanlagen nicht relevant. Die FINMA ist der Auffassung, dass für das Liquiditätsmanagement auch vermehrt das sogenannte *Gating* Anwendung finden sollte. Beim *Gating* schränken kollektive Kapitalanlagen die Rücknahme von Anteilen vorübergehend ein.

Die Institute der untersuchten Fonds führten regelmässig Liquiditätsstresstests mit verschiedenen Szenarien durch. Diese Tests berücksichtigten sowohl die Anlagen als auch die Anlegerbasis. Die neuen Anforderungen der Kollektivanlagenverordnung (KKV) wurden von den ausgewählten Instituten bereits umgesetzt.

²Das Anlageuniversum ist die Gesamtheit der Anlagen, in die die kollektive Kapitalanlage gemäss ihren Anlagerichtlinien investieren kann.

Risiken in Verbindung mit Inflation und Zinsentwicklung

Der Inflationsdruck nahm 2024 deutlich ab und bei den Zinsen setzte auf breiter Front ein Abwärtstrend ein. Die FINMA erkannte mit einer proaktiven und regelmässigen Risikoanalyse frühzeitig mögliche Zinsrisiken für die Beaufsichtigten und verlangte bei Bedarf Massnahmen.

Stabile Zinsrisiken und sinkende Profitabilität

Bereits in der zweiten Jahreshälfte 2023 endete der Aufwärtstrend bei den Kapitalmarktzinsen mit Laufzeiten von mehr als einem Jahr. Der Markt nahm damit die 2024 bekannt gegebenen Leitzinssenkungen vorweg, die aufgrund der sinkenden Inflationszahlen erfolgten. Auch im internationalen Kontext zeichnete sich bei den Zinsen ein stabiler Abwärtstrend ab. So waren eine problematische Wirtschaftsentwicklung und die stark gestiegene Verschuldung des öffentlichen Sektors in verschiedenen Währungsräumen wichtige Gründe, eine Phase sinkender Marktzinsen einzuleiten. Die geldpolitische Unsicherheit von 2023 wurde so durch starke Erwartungen auf eine geldpolitische Lockerung abgelöst.

Durch die Leitzinssenkungen verringerten sich auch die kurzfristigen Zinssätze und die Invertierung der Marktzinskurve schwächte sich teilweise ab. Diese Konstellation barg das anhaltende Risiko falscher Investitionsentscheidungen durch die Beaufsichtigten. Das gesunkene Marktzinsniveau belastete die Margen und auch die niedrigere Verzinsung von Zentralbankguthaben wirkte sich negativ auf die Entwicklung im Zinsdifferenzgeschäft aus. Eine flache Zinskurve stellte für Banken zudem eine Herausforderung im Hinblick auf die Profitabilität dar, da sich der Beitrag zum Zinserfolg aus der Fristentransformation schmälerte. Die Ertragsrisiken der Beaufsichtigten, die mit einer flachen oder invertierten Zinskurve einhergehen, rückten so in den Fokus.

Die Zinsrisiken der Beaufsichtigten zeigten sich 2024 stabil auf niedrigem Niveau. Neben der beschriebenen Zinsentwicklung der Vorjahre trugen vor allem auch Massnahmen im Zusammenhang mit der Aussicht dazu bei. Die Wahrscheinlichkeit von Zinsschocks reduzierte sich und die Zentralbanken schufen Klarheit über die zu erwartenden weiteren Zinssenkungen. Positiv entwickelten sich auch die Bonitätsrisiken und die Immobilienpreise. Ebenso verkleinerten sich mit den tieferen Marktzinsen die Bilanzrisiken in Form stiller Lasten, indem sich die Marktwerte der in den Büchern geführten Werte wieder den Buchwerten annäherten.

Weiterhin hohe Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Hypotheken

Die Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Hypotheken sind für den Finanzplatz Schweiz von grosser Bedeutung. Ein wichtiger Aufsichtsfokus der FINMA galt in diesem Bereich deshalb insbesondere Kreditausfallrisiken sowie Risiken, die sich aus Bewertungen ergeben.

Mit den Leitzinssenkungen der Zentralbanken endete die Phase ansteigender Zinsen und die Kosten für die Finanzierung von Hypothekarkrediten sanken wieder. Dies kurbelte die Nachfrage nach Immobilien an. Der Hypothekarmarkt zeigte im Berichtsjahr noch keine starke Reaktion, die Wachstumsrate von Hypothekarforderungen blieb moderat.

Die Preise von selbstgenutzten Wohnliegenschaften zogen wieder leicht an. Auch bei den Renditewohnliegenschaften stieg die Nachfrage erneut, jedoch nicht so ausgeprägt wie im Negativzinsumfeld. Neben den Zinssenkungen trugen die positive Wirtschaftsentwicklung, die weiter zunehmende Wohnbevölkerung der Schweiz und die immer noch geringe Bautätigkeit zum Anstieg der Immobilienpreise bei. Die Überhitzungsgefahren am Schweizer Immobilienmarkt blieben 2024 weiterhin hoch.

Die FINMA verfolgte die Situation bei Finanzinstituten, die stark im Segment der Renditeliegenschaften investiert sind, mit einem besonderen Augenmerk. Dies vor allem aufgrund der strukturellen Entwicklungen bei den Renditeliegenschaften und von Frühindikatoren für mögliche Marktreaktionen. Die FINMA setzte Vor-Ort-Kontrollen, Stresstests und Datenanalysen ein. Letztere führte sie bei 45 Banken und Versicherungen durch. Die Resultate zeigten, dass bei den Bewertungsmodellen der Institute in der Anwendung und in regelmässigen Validierungen Verbesserungsbedarf besteht.

Die FINMA stellte auch erneut fest, dass die Kriterien für die Tragbarkeitsberechnung je nach Institut sehr unterschiedlich ausfallen. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wie auch der allgemeinen Aufsichtstätigkeiten beobachtete die FINMA, dass verschiedene Institute die Kreditfähigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner eher überschätzen und dass etliche Banken einen zu hohen Anteil der Kredite ausserhalb der eigenen Vergabekriterien erteilen (sogenannte *Exception-to-Policy*-Geschäfte).

Je nach Entwicklung der Risiken zog die FINMA regulatorische Anpassungen in Betracht, etwa die konsequente Anwendung von Regeln bei der Berechnung der Tragbarkeit. Bei Banken mit grossen Risiken, die z. B. nicht über ausreichend verlustabsorbierende Eigenmittel verfügten, fanden unter anderem Eigenmittelzuschläge Anwendung.

Entspannung bei Immobilienfonds

Das Ende der Negativzinsphase und die damit verbundenen Zinserhöhungen in den Jahren 2022 und 2023 hatten spürbare Auswirkungen auf die Immobilienfonds. Die Kurse der börsenkotierten Immobilienfonds gaben stark nach. Das durchschnittliche Agio, also der Betrag, den Anlegerinnen und Anleger über den Nennwert der Anteile zahlen müssen, reduzierte sich Ende 2023 auf unter 10 Prozent. Es lag damit deutlich unter dem langfristigen Durchschnitt

von rund 20 Prozent. Fast die Hälfte aller Immobilienfonds wies Ende 2023 ein Disagio auf, d. h. der Börsenkurs der Fondsanteile lag unter dem ausgewiesenen Nettoinventarwert. Betroffen waren insbesondere Fonds mit kommerzieller bzw. gemischter Ausrichtung. Dies führte zu einer spürbaren Zunahme von Rücknahmeanträgen von Fondsanlegerinnen und -anlegern an die Immobilienfondsleitungen.

Eine Analyse der FINMA im Januar 2024 zeigte, dass insgesamt Fondsanteile im Umfang von rund 1,5 Milliarden Franken zur Rücknahme angemeldet worden waren. Dies entsprach rund 2 Prozent des Nettofondsvermögens aller Immobilienfonds. In Einzelfällen betrugen die Rücknahmeanträge bis zu 35 Prozent des Anteilscheinbestandes. Verschiedene Fondsleitungen sahen sich in der Folge veranlasst, ein Verkaufsprogramm für Liegenschaften einzuleiten, um die notwendige Liquidität für die Bedienung der Rücknahmeanträge zu beschaffen und gleichzeitig die reglementarischen Fremdfinanzierungsquoten einzuhalten.

Die Leitzinssenkungen der SNB führten 2024 zu einer deutlichen Entspannung bei den Immobilienfonds. Die Börsenkurse und damit auch die Agios erholten sich spürbar und betrugen per Ende 2024 im Durchschnitt rund 32 Prozent. Damit lagen sie wieder über den langfristigen Durchschnittswerten. Auch Anteilscheinemissionen konnten in der Folge wieder vermehrt durchgeführt werden. Nur noch wenige Immobilienfonds befanden sich in einer Disagio-Situation.

Ein grösserer Immobilienfonds mit Fokus auf ausländische Liegenschaften wurde 2024 aufgrund der hohen Rücknahmeanträge durch die Fondsleitung in Liquidation gesetzt. Die FINMA verfolgt die Entwicklungen bei Immobilienfonds weiterhin aktiv.

Aufsicht über klimabezogene Risiken

Die FINMA führte im Berichtsjahr Aufsichtsgespräche mit grösseren Banken und Versicherern zu deren

Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken. Für eine wirksame Aufsichtspraxis setzte sie das neue [Rundschreiben 2026/1 «Naturbezogene Finanzrisiken»](#) auf. Zudem standen spezifische Analysen und Klimarisiko-Datenerhebungen im Vordergrund.

Datenerhebung und Analyse zum verbesserten Umgang mit Klimarisiken im Schweizer Bankensektor

Die FINMA beurteilte auch 2024 die klimabezogenen Offenlegungen der systemrelevanten Banken. Themen der Aufsichtsgespräche waren die Governance und die Beurteilung der Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken sowie Arbeiten zum Einbezug weiterer naturbezogener Finanzrisiken, etwa im Zusammenhang mit dem Biodiversitätsverlust.

Bei Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 3 führte die FINMA eine Datenerhebung zu deren klimabezogenen Finanzrisiken durch. Die Erhebung umfasste u. a. Daten zu den Engagements der Banken in verschiedenen Sektoren sowie zu von ihnen finanzierten Treibhausgasemissionen und Klimazielen. Zusammen mit der SNB startete die FINMA eine Klima-Szenarioanalyse bei der UBS. Die Analyse soll das Verlustpotenzial der Bank mit einem Zeithorizont bis 2050 unter den vom NGFS definierten Szenarien einschätzen (zu den regelmässigen Stresstests zur Prüfung der finanziellen Resilienz der Banken siehe S. 36 f.).

2023 hatte die FINMA zusammen mit der SNB eine Beurteilung der Transitionsrisiken im schweizerischen Hypothekarmarkt durchgeführt. 2024 lag der Fokus auf einer Beurteilung der physischen Hypothekarmarktrisiken. Aufgrund des ausgeprägten Versicherungsschutzes und der verhältnismässig tiefen Schäden schätzt die FINMA die finanziellen Risiken für Banken in diesem Bereich als überschaubar ein. Insbesondere Hochwasserschäden dürften jedoch aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels zunehmen. Die Ergebnisse der 2024 durchgeführten Erhebung sind deshalb mit Vorsicht zu

betrachten. Die Schadensschätzungen unterliegen zahlreichen Unsicherheitsfaktoren und die Beurteilungen müssen mit weiteren Arbeiten vertieft werden.

Erste Datenerhebung zu Klimarisiken im Schweizer Versicherungssektor

Die FINMA führte auch bei den Versicherern der Aufsichtskategorien 2 und 3 eine erste Datenerhebung zu deren klimabezogenen Finanzrisiken durch. Die Erhebung umfasste neben einer generellen Risikobewertung sowohl die Aktiv- als auch die Passivseite der möglichen Risiken. Thematisiert wurden etwa Klimaziele und mögliche Expositionsgrenzen für das Anlageportfolio sowie die Underwriting-Aktivitäten, also die Bewertung von Risiken und die Festlegung der Versicherungsprämien.

In den jährlichen Aufsichtsgesprächen mit den grösseren Versicherern stand neben der klimabezogenen Offenlegung die Beurteilung der Wesentlichkeit der klimabezogenen Finanzrisiken im Fokus, also die Art und Weise, wie Banken beurteilen, ob die klimabezogenen Finanzrisiken relevant und materiell (eben «wesentlich») sind.

Cyber Risiken und Outsourcing

Das Cyberisiko am Finanzmarkt blieb 2024 hoch. Der Umgang der Beaufsichtigten mit Cyber Risiken bildete deshalb erneut einen Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeiten der FINMA.

Zunahme der Meldungen über erfolgreiche Cyberattacken und verstärkte Aufsicht

Zusätzlich zu den regulären Prüfungen durch externe Prüfgesellschaften nahm die FINMA über ein Dutzend cyberspezifische Vor-Ort-Kontrollen vor. Als Grundlage diente vor allem das am 1. Januar 2024 in Kraft gesetzte FINMA-Rundschreiben [2023/1 «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken»](#). Es enthält aktualisierte Anforderungen zum Umgang mit Cyber Risiken, insbesondere mit szenariobezoge-

nen Cyberübungen. Bereits 2020 veröffentlichte die FINMA eine [Aufsichtsmitteilung 05/2020](#) zum Thema Cyberrisiken. In der neuen [Aufsichtsmitteilung 03/2024](#) hält die FINMA die Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit im Umgang mit Cyberrisiken fest und präzisiert den Prozess im Zusammenhang mit Cybervorfällen und den Umgang mit szenariobezogenen Cyberübungen.

Die Anzahl der bei der FINMA eingegangenen Meldungen über erfolgreiche oder teilweise erfolgreiche Cyberattacken nahm gegenüber 2023 um rund 30 Prozent zu. Die FINMA berichtete in ihrem [Risiko-monitor 2024](#) ausführlich darüber. Erneut waren externe Dienstleister von beaufsichtigten Instituten vermehrt das Ziel von Angriffen. Diese Attacken betrafen rund 30 Prozent der gemeldeten Cyberattacken. Als Folge der verstärkten Aufsicht von kleineren Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern wie den unabhängigen Vermögensverwalterinnen und -verwaltern oder den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern wurde auch bei diesen Beaufsichtigten eine steigende Anzahl an Cyberattacken registriert.

Fokus auf das Konzentrationsrisiko im Bereich der Auslagerungen

Die FINMA beurteilt die Auslagerung von wesentlichen Funktionen an Dritte als eines der bedeutendsten Risiken für die Beaufsichtigten, wie sie dies auch im [Risikomonitor 2024](#) ausführt. Die Finanzinstitute werden bei der Erbringung von wichtigen Funktionen zunehmend von Dienstleistern abhängig. Die Anzahl

an Auslagerungen, die einen Bezug zu einer kritischen Funktion für die Beaufsichtigten aufweisen, nahm auch 2024 zu. Mit den Auslagerungen wuchs auch die Anzahl an Unterakkordanten und damit die Komplexität der Lieferkette. Somit sind die Beaufsichtigten für die Erbringung ihrer Dienstleistungen und die Weiterführung ihrer Geschäftstätigkeit massgeblich von Dritten abhängig.

Die FINMA erhob in der Berichtsperiode laufend die wesentlichen Auslagerungen von Banken, Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen und weiteren Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmern. Sie identifizierte bestehende Konzentrationsrisiken und stellte eine erhöhte Konzentration bei einzelnen Dienstleistern fest, die für zahlreiche Finanzinstitute wesentliche oder gar kritische Funktionen erbringen. Ein Unterbruch bei einem dieser Dienstleister oder ein unbefugter Zugriff auf sensible Daten kann massive Auswirkungen auf den Schweizer Finanzmarkt nach sich ziehen. Die Zunahme an Auslagerungen der IT-Infrastruktur und von kritischen Daten in die sogenannte Public Cloud ist bedeutend. 2024 lagerte bereits jede fünfte Bank oder Versicherung wesentliche Daten oder Funktionen an Public-Cloud-Dienstleister aus.

Die FINMA sensibilisierte sowohl Institute als auch die Dienstleister für die erhöhte Risikosituation und richtete ihren Fokus auf die operationelle Resilienz der Institute und des Schweizer Finanzmarktes insgesamt. Des Weiteren beobachtete die FINMA die internationale Entwicklung im Bereich dieses

Zunahme der Meldungen über erfolgreiche Cyberattacken



Quelle: FINMA, 2024

«Third-Party-Risk-Management» aufmerksam. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) begann 2024 mit der Definition neuer Prinzipien zur Sicherstellung eines soliden Risikomanagements im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit Drittparteien.

Aufsichtsmittelungen als wirksames Instrument zur Förderung der Stabilität im Cyberbereich

Cyberisiken und der Umgang damit stellen für die Beaufsichtigten seit mehreren Jahren ein Hauptrisiko dar. Entsprechend verstärkte die FINMA 2024 ihre Aufsicht in diesem Bereich. Dies zeigte sich insbesondere mit vermehrten Vor-Ort-Kontrollen, wie auch mit der Anwendung einer breiten Palette an unterschiedlichen Aufsichtsinstrumenten wie Szenarioanalysen, Table-Top- oder Red-Teaming-Übungen³ oder der Veröffentlichung von Aufsichtsmittelungen.

Gerade die Aufsichtsmittelungen erwiesen sich als wirksames Instrument für den Umgang mit einem sehr dynamischen Risiko wie dem Cyberisiko und

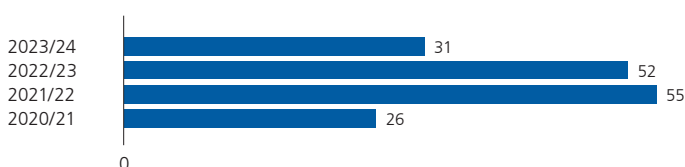
einer sich stets verändernden Bedrohungslage. Aktuelle Gegebenheiten aus der Bedrohungslage wie auch kritische Erkenntnisse etwa aus Vor-Ort-Kontrollen, Aufsichtsgesprächen oder dem Cybermeldeprozess können so zeitnah mit den Beaufsichtigten geteilt werden. Ebenso werden Entwicklungen am Finanzmarkt wie die Anwendung von Cloud-Lösungen oder im technologischen Bereich wie der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in Bezug auf den Umgang mit Cyberisiken in den Aufsichtsmittelungen präzisiert.

Die im Berichtsjahr veröffentlichte [Aufsichtsmittelung 03/2024](#) beinhaltet Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit zum Cyberisiko sowie Präzisierungen zur [FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2020](#) und zu den szenariobezogenen Cyberübungen. Die FINMA unterstützt damit im Rahmen der bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine gezielte, laufende Verbesserung der Umsetzung dieser Anforderungen.

³ Bei Table-Top-Übungen werden anhand von Risikoszenarien Rollen und Reaktionen während eines Notfalls besprochen; mit Red-Teaming-Übungen wird die Unternehmenssicherheit durch simulierte Cyberangriffe verbessert.

Anteil von Cyberattacken auf Dienstleister im Vergleich zur Gesamtzahl

in Prozent



Quelle: FINMA, 2024

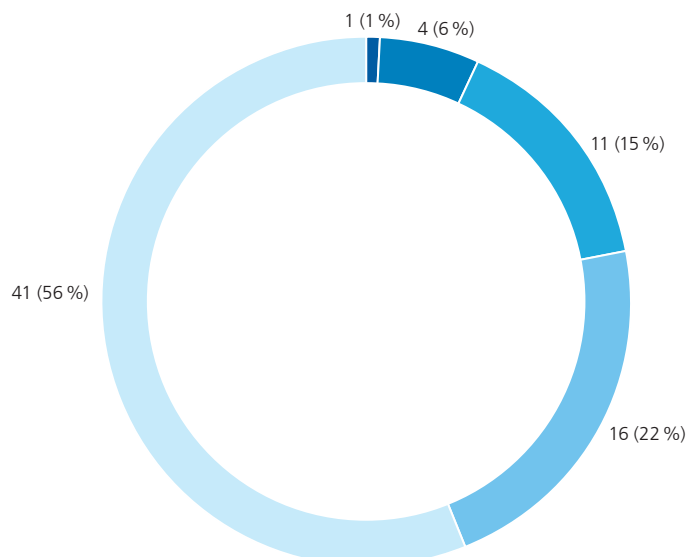
Die Veröffentlichung hielt das Bewusstsein für Cyberrisiko bei den Beaufsichtigten auch 2024 konstant hoch. Die FINMA trug auch nach der Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur stetigen Erhöhung der Maturität der Beaufsichtigten im Umgang mit Cyberrisiken bei. Dies förderte die Stabilität der einzelnen Institute und des gesamten Finanzmarkts. Entsprechend tief war 2024 die Zahl der Cyberattacken, die bei Beaufsichtigten eine schwerwiegende Kritikalität erreichten.

Anzahl Cyberattacken bei Beaufsichtigten je Aufsichtskategorie

Anzahl Fälle je Kategorie 2024

- Kategorie 1
- Kategorie 2
- Kategorie 3
- Kategorie 4
- Kategorie 5

Quelle: FINMA, 2024



Die FINMA fördert das gute Geschäftsverhalten und eine angemessene und gelebte Risikokultur der beaufsichtigten Institute. Geldwäscherei, Marktmanipulation, Greenwashing oder die Umgehung von Sanktionen sind keine Kavaliersdelikte und die FINMA geht entschieden dagegen vor. Um die Einhaltung des guten Geschäftsverhaltens sicherzustellen, legt sie ihre Aufsichtserwartungen klar dar und führt bei den Beaufsichtigten Vor-Ort-Kontrollen sowie Direkterhebungen durch.

Massnahmen zur Förderung der Good Governance

Positives Geschäftsverhalten und eine verantwortungsvolle Governance stärken das Vertrauen in den Finanzplatz. Sie mitigieren Risiken und unterstützen die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens. Die FINMA fördert die Good Governance der Beaufsichtigten mit gezielten Massnahmen.

Die FINMA stellte bei Beaufsichtigten auch 2024 Mängel in der Corporate Governance fest, so bei der Geldwäscherei, beim Einhalten von Sanktionsbestimmungen oder beim Greenwashing. Erkannte sie bei einem Finanzinstitut erhöhte Risiken, etwa aufgrund einer schwachen Risikokultur, ordnete sie Massnahmen an.

Klare und strenge Erwartungen an Corporate Governance und Risikokultur von Banken und Wertpapierhäusern

Die FINMA erwartet von den Beaufsichtigten klar geregelte Verantwortlichkeiten sowie angemessene, über nachhaltige Anreize und Vergütungen geförderte Normen für verantwortungsvolles Verhalten. Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder und Mitarbeitende müssen ihre Aufgaben im Einklang mit der Risikobereitschaft des Instituts und zum Schutz der Gläubiger- und Kundeninteressen erfüllen. Erkennt die FINMA bei einem Beaufsichtigten erhöhte Risiken aufgrund einer schwachen Risikokultur, ist eine frühzeitige und wirkungsvolle Intervention zentral. So können Probleme mit verhältnismässig kleinen Eingriffen behoben werden, ohne ein Enforcementverfahren oder gar eine Abwicklung als letztes Mittel einleiten zu müssen. Die FINMA entwickelte 2024 ihren Aufsichtsansatz in diesem Zusammenhang weiter und setzte sich für klare Rechtsgrundlagen mit Blick auf Corporate Governance und Risikokultur ein. Sie wird auch in Zukunft in diesem Bereich vermehrte Vor-Ort-Kontrollen sowie Direkterhebungen durchführen.

Die FINMA legte ihre Erwartungen im [Rundschreiben 2017/01 «Corporate Governance – Banken»](#) dar. Es legt fest, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer Bank die Grundwerte des Finanzinstituts vorgeben und eine ausgeprägte Risikokultur implementieren. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen mit ihrem Verhalten und ihren Entscheidungen die Grundwerte und die Risikokultur konsequent widerspiegeln. Eine solide Risikokultur unterstützt ein

wirksames Risikomanagement, fördert eine angemessene Risikobereitschaft und stellt sicher, dass Risiken zeitnah erkannt und minimiert werden. Der [Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024](#) unterstreicht die Wichtigkeit eines angemessenen und verantwortungsvollen Risikomanagements.

Die FINMA stellte auch in der Berichtsperiode fest, dass für in Schieflage geratene Finanzinstitute die Probleme oft mit einer schlechten Governance und einer schwachen Risikokultur beginnen. Dies schlägt sich dann in einem nicht nachhaltigen Geschäftsmodell und einem ungenügenden Risikomanagement nieder, was sich negativ auf die Reputation und das Kundenvertrauen auswirken kann. Nicht rechtzeitig erkannte und gesteuerte Risiken können zu Schäden beim Institut und bei seinen Kundinnen und Kunden führen. In gravierenden Fällen kann es zur Destabilisierung der Bank und bei systemrelevanten Instituten des gesamten Finanzmarkts kommen.

Durchsetzung der Überwachungs- und Kontrollvorgaben für Handel im Homeoffice

Die FINMA wies Beaufsichtigte darauf hin, dass im Homeoffice die Einhaltung der einschlägigen Überwachungs- und Kontrollvorgaben für im Handel tätige Mitarbeitende nicht gewährleistet werden kann. Die FINMA hatte im März 2020 eine [Medienmitteilung in Bezug auf die COVID-Pandemie](#) veröffentlicht. Darin hatte sie zeitlich beschränkt u. a. die Regeln für Handelsräume erleichtert. Mit dem Ende der besonderen Lage im April 2022 verloren diese Erleichterungen aber ihre Gültigkeit. Die FINMA verlangte daher auch 2024, dass Beaufsichtigte das Verbot der Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in Handelsräumen, die generellen Aufzeichnungspflichten für den geschäftlichen Kommunikationsverkehr über offizielle Kanäle und die Implementierung von Informationsbarrieren im Handel konsequent durchsetzen.

Augenmerk auf Hochrisikokundinnen und -kunden in der Geldwäschereibekämpfung

Als grenzüberschreitender Vermögensverwaltungsort für Private ist der Schweizer Finanzplatz gegenüber Geldwäschereirisiken besonders exponiert und die FINMA formulierte auch 2024 ihre diesbezüglichen Erwartungen gegenüber den Beaufsichtigten. Ein wirksames und effizientes Geldwäschereidispositiv basiert auf einer eindeutig definierten Risikotoleranz durch das Oberleitungsorgan der Finanzintermediäre (*tone from the top*). Dazu gehört auch eine klare Kommunikation über die besonders risikoreichen Kundinnen und Kunden, Herkunftsländer sowie Dienstleistungen, die der Risikotoleranz nicht entsprechen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die tolerierten Risiken jederzeit überwacht und effektiv begrenzt werden können. Zentrales Instrument hierbei ist die Geldwäschereirisikoanalyse, wie sie den strategischen Leitungsorganen von Banken und anderen Finanzintermediären zur Verfügung steht. Sie ermöglicht das Erfassen und Begrenzen der Geldwäschereirisiken und die für die Tätigkeit des Finanzinstituts relevanten Risikokriterien zu bestimmen.

Risikokundinnen und -kunden wie etwa Amtsträger oder Verantwortliche von staatlichen oder staatsnahen Unternehmungen in Hochrisikoländern bergen besonders hohe Geldwäscherei-, Rechts- und Reputationsrisiken. Dies betrifft namentlich Länder, die international abgestimmten Sanktionsregimen unterliegen. Bei der Anhäufung grosser Vermögen besteht in solchen Ländern die Möglichkeit, dass geldwäschereirelevante Vorfälle, zum Beispiel Veruntreuung, Bestechung oder Betrug, vorliegen. Entsprechend hoch sind die Anforderungen, die Finanzintermediäre bei Abklärungen für Kundinnen und Kunden aus diesen Ländern erfüllen müssen. Werden derartige Geschäftsbeziehungen angenommen oder weitergeführt, ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Personen nicht formell Sanktionen unterstellt sind.

In erster Linie ist der Ursprung der Vermögen der Kundinnen und Kunden detailliert abzuklären und sicherzustellen, dass diese Vermögen aus legalen Quellen stammen. Überdies müssen Transaktionen mit erhöhten Risiken sehr sorgfältig überwacht werden. Problematisch sind in dem Zusammenhang Konstellationen, in denen Vermögensverwaltungsbanken Finanzdienstleistungen für operative Gesellschaften ihrer risikoreichen Privatkundinnen und -kunden vornehmen, für die sie nicht ausreichend spezialisiert sind.

Geldwäschereiaufsicht: Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen

Im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung nahm die FINMA auch Vor-Ort-Kontrollen vor. Sie förderten verschiedene Erkenntnisse zutage.

Nachdem die FINMA im August 2023 eine [Aufsichtsmitteilung zur Geldwäschereirisikoanalyse](#) veröffentlicht hatte, prüfte sie 2024 die Geldwäschereirisikoanalysen verschiedener Banken. Es zeigte sich einerseits, dass die Relevanz der Geldwäschereirisikoanalyse als Instrument, um die Einhaltung der Risikotoleranz sicherzustellen, gewachsen ist. Andererseits fehlte es nach wie vor häufig an einer adäquaten Definition der Risikotoleranz. Diese wurde teilweise nicht aufgrund der effektiven Risiken bestimmt, die sich aus dem individuellen Geschäftsmodell ergeben. Ausserdem erfolgten teilweise keine expliziten Ausschlüsse bestimmter Länder, Kundensegmente, Dienstleistungen oder Produkte.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen zeigte sich, dass die Fristen für das Analysieren von Verdachtsmomenten (*Alerts*) aus dem Transaktionsmonitoring vielfach noch zu lang waren. Die betreffenden Banken setzen sich damit dem Risiko einer Meldepflichtverletzung aus.

Bei einigen Beaufsichtigten fehlte eine Kombination von statischen und dynamischen Kriterien bzw. Szenarien im Transaktionsmonitoring. Dies führte ver-

schiedentlich dazu, dass einerseits verdächtige Transaktionen nicht erkannt wurden, andererseits aber eine Vielzahl von falsch-positiven Alerts generiert wurde. Insbesondere bei Bartransaktionen konstatierte die FINMA, dass die Szenarien zu deren Überwachung im Transaktionsmonitoring fehlten oder ungeeignet waren, um auffällige Bartransaktionen oder Durchlauftransaktionen zu erkennen.

Schliesslich stellte die FINMA fest, dass die Institute Transaktionen mit erhöhten Risiken in mehreren Fällen zu wenig kritisch plausibilisierten. Konkret fanden sich bei Bartransaktionen sehr oberflächliche Begründungen («branchenüblich», «Lohnzahlung», «Lieferantenzahlung»), die einer fundierten Auseinandersetzung mit der möglichen illegitimen Verwendung von Geldern offenkundig nicht genügen.

Die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen zeigten schliesslich, dass in Bezug auf die Festlegung der Kriterien für Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken (GmeR / TmeR) Verbesserungspotenzial besteht. Die FINMA erwartet, dass die Institute die Kriterien für GmeR und TmeR an ihre spezifischen Risiken anpassen und eine Rückkopplung zwischen TmeR und GmeR anwenden. Eine Vielzahl von TmeR sollten dazu führen, dass eine Geschäftsbeziehung zu einer GmeR werden kann, und umgekehrt können für GmeR angepasste TmeR-Kriterien gelten.

Gestiegene Risiken der Finanzintermediäre im Umgang mit (Güter-)Sanktionen

2024 blieben die Risiken im Sanktionsbereich für Schweizer Banken hoch. Je länger internationale Sanktionsregime anhalten, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass mit Sanktionen belegte Personen und Unternehmen die Sanktionsbestimmungen zu umgehen versuchen. Vor diesem Hintergrund stiegen die damit einhergehenden Risiken für Finanzintermediäre. Die FINMA überwachte bei den Instituten mit erhöhten Risiken im Sanktionsbereich die aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften und führte

unter Begleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bei vier Banken Vor-Ort-Kontrollen zu diesem Thema durch.

Finanzinstitute müssen Rechts- und Reputationsrisiken, die sich aus in- und ausländischen Sanktionen ergeben, angemessen erfassen, begrenzen und überwachen. Mitte 2024 erhöhten sich diese Risiken durch die Verschärfung der sogenannten Sekundärsanktionen durch die USA zusätzlich. Sekundärsanktionen sollen nichtamerikanische Finanzintermediäre davon abhalten, Geschäftskontakte mit Betroffenen von US-Sanktionen einzugehen oder weiterzuführen. Diese Kundenbeziehungen sind aus Sicht des Risikomanagements problematisch. Die betroffenen Personen sind auch sehr oft unter Geldwäschereigesichtspunkten als Hochrisikokundinnen und -kunden einzustufen, z. B. als politisch exponierte Personen.

Die 2022 in Kraft getretene [«Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine»](#) des SECO umfasst nicht nur Finanzmassnahmen, sondern auch Beschränkungen des Handels (Gütersanktionen). So sind für eine Reihe von Gütern – insbesondere Rüstungsgüter und doppelt verwendbare Güter (*dual use*) – Verkauf, Lieferung, Ausfuhr, Transport und Durchfuhr in die Russische Föderation verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Erbringung von bestimmten damit verbundenen Finanzdienstleistungen und die Gewährung von Finanzmitteln. Diese Verbote gelten auch dann, wenn schweizerische Finanzintermediäre diese Dienstleistungen an Kundinnen und Kunden erbringen, die ihren Sitz im Ausland haben. Das Risiko ist zusätzlich erhöht, wenn die Kundin oder der Kunde den Sitz in einem Land hat, das die Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation nicht umsetzt. Die FINMA erhob in dem Zusammenhang im Herbst 2024 bei Banken und Wertpapierhäusern eine Reihe von Informationen, um die entsprechenden institutsspezifischen Risiken einschätzen zu können (siehe «Entschieden Vorgehen gegen Missachtung von Sanktionen» S. 76).

Massnahmen gegen das Greenwashing-Risiko

Die FINMA erkannte am Finanzmarkt auch 2024 ein erhöhtes Risiko für Greenwashing. Als «nachhaltig» bezeichnete Finanzprodukte und -dienstleistungen sind am Schweizer Finanzmarkt allgegenwärtig. Es bleibt für Anlegerinnen und Anleger genauso wie für Kundinnen und Kunden jedoch herausfordernd, sich ein klares Bild zu verschaffen. Was die Anbieterinnen und Anbieter unter Begriffen oder Regelwerken wie «nachhaltig» oder *Environmental Social Governance*, kurz ESG (zu Deutsch Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) verstehen, wie sich die Angebote voneinander unterscheiden und wie versprochene Nachhaltigkeitsziele tatsächlich erreicht werden sollen, ist oft nicht klar. Es fehlt die nötige Transparenz und vereinzelt wird den Kundinnen und Kunden zu viel versprochen. Das Mandat der FINMA umfasst den Schutz der Anlegerinnen und Anleger vor unzulässigem Geschäftsverhalten, insbesondere vor Täuschung und damit auch vor Greenwashing. Werden gegenüber der Kundschaft beispielsweise (bewusst oder unbewusst) irreführende Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten von Finanzprodukten oder -dienstleistungen gemacht, liegt aus Sicht der FINMA Greenwashing vor.

Die FINMA führte 2024 ihre Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing weiter. Bei Angeboten von als nachhaltig angepriesenen Dienstleistungen durch Banken identifizierte und reduzierte die FINMA am «Point of Sale» erneut Schwachstellen. Mit Vor-Ort-Kontrollen überprüfte die FINMA, wie Banken ihre Pflichten im Organisations- und Risikomanagement im Zusammenhang mit Greenwashing wahrnehmen und wie sie ihre internen ESG-Regeln umsetzen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren überwachte die FINMA Schweizer Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug und Institute, die diese Fonds verwalten, mit den verfügbaren Aufsichtsinstrumenten. Ebenso stellte die FINMA sicher, dass diese Institute über eine an-

gemessene Organisation in Bezug auf Nachhaltigkeit verfügen. Zusätzlich wurden in diesem Bereich zur Unterstützung der Aufsichtsarbeit punktuell Daten erhoben. Mit diesen Massnahmen setzte sich die FINMA auch in der Berichtsperiode für die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Transparenz zu Nachhaltigkeitsaspekten ein.

Aufgrund der lückenhaften gesetzlichen Grundlagen war der Handlungsspielraum der FINMA für eine effiziente Prävention und Bekämpfung von Greenwashing auch 2024 eingeschränkt. Dies dürfte mittelfristig so bleiben. Der Bundesrat beschloss im Juni 2024, auf zusätzliche regulatorische Schritte zur Greenwashing-Bekämpfung zu verzichten. Die FINMA erachtet die Selbstregulierungen der Branchenverbände als nicht ausreichend, und die Erkenntnisse des [Positionspapiers des Bundesrates von Dezember 2022](#) sind weiterhin von Bedeutung. Die Selbstregulierungen stellen zwar einen Fortschritt dar, weisen aber auch deutliche Schwächen auf. Sie setzen keinen klaren Referenzrahmen zu Nachhaltigkeitszielen. Zudem fehlen wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen. Für die FINMA sind hinreichende aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen unabdingbar, um Greenwashing wirksam und glaubwürdig zu bekämpfen. Insbesondere einheitliche Definitionen, sektorübergreifende Verhaltenspflichten am «Point of Sale» sowie verbindliche Mindestanforderungen hinsichtlich Produkttransparenz und Berichterstattung sind notwendig.

Schwachstellen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit Verhaltenspflichten festgestellt

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sieht Verhaltenspflichten zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger vor. Bei der Prüfung ihrer Umsetzung erkannte die FINMA 2024 zahlreiche Schwachstellen und Unsicherheiten. Bei diversen Instituten waren die Vorgaben für Verträge, Anlagestrategien sowie für die Erhebung zu den Anlageprofilen der Kundinnen

und Kunden noch nicht vollständig umgesetzt. Die Prüfung von Kundenbeziehungen bei Vor-Ort-Kontrollen zeigte, dass teilweise Vertragsunterlagen oder gar Anlegerprofile fehlten. Ohne entsprechende Informationen ist bei einer portfoliobasierten Anlageberatung keine vorschriftsgemässe Eignungsprüfung nach FIDLEG möglich. Die FINMA mahnte die Beaufsichtigten ab und wies sie an, den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Banken und Vermögensverwalter boten auch in der Berichtsperiode vermehrt eigene Finanzprodukte an. Dabei bestanden häufig Interessenkonflikte. Sofern sie eigene und fremde Finanzinstrumente berücksichtigen, muss ein bankeigenes Produkt den Produkten von anderen Anbieterinnen und Anbietern in einem objektivierten Auswahlverfahren gegenübergestellt werden. Bei Vor-Ort-Kontrollen zeigte sich jedoch, dass die Banken bei eigenen Produkten oft weniger strenge Massstäbe ansetzen. Sie informierten ihre Kundinnen und Kunden bei den eigenen Produkten nicht oder nur teilweise über mögliche Interessenkonflikte. Die FINMA forderte die Banken auf, ihre Prozesse und Unterlagen entsprechend anzupassen. Die Kundeninformationen zu Interessenkonflikten dürfen nicht generisch gehalten und in den allgemeinen Vertragsbedingungen «versteckt» werden.

Dies betrifft auch die Informationen über mögliche Entschädigungen von Dritten wie Retrozessionen oder Vertriebsentschädigungen. Sie sind optisch hervorzuheben und müssen ausreichend detailliert sein. Die Vergütungen stehen den Kundinnen und Kunden zu. Finanzdienstleister dürfen sie nur einbehalten, wenn die Kundinnen und Kunden im Voraus darüber informiert wurden und sie ausdrücklich auf die Entschädigungen verzichten.

Die FINMA fand ferner Mängel bei der Umsetzung der Erhebung und Einschätzung der Kenntnisse und Erfahrungen der Kundinnen und Kunden. Die Erhebung war häufig zu unspezifisch und nicht auf die angebotene Dienstleistung abgestimmt. Dies führte wiederum zu einer mangelhaften Risikoaufklärung der Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit den betreffenden Anlagen. Auch hier forderte die FINMA die Finanzdienstleister auf, ihre Prozesse anzupassen, um die FIDLEG-Vorgaben zu erfüllen.

Die FINMA treibt die Digitalisierung ihrer eigenen Prozesse und Infrastruktur weiter voran. Sie nutzt digitale Instrumente, analysiert Daten mit neuesten Technologien und tauscht Daten und Informationen mit Dritten digital aus. Die FINMA ist offen für Innovation. Sie beurteilt Anfragen für innovative, digitale Geschäftsmodelle sachkundig und zügig. Sie schützt die Kundinnen und Kunden vor Missbrauch und stellt sicher, dass die Nutzung neuer Technologien im Einklang mit dem regulatorischen Rahmen erfolgt. Sie reguliert technologie-neutral und risikoorientiert.

Datenbasierte Aufsicht, Digitalstrategie der FINMA und Digitalisierung im Finanzbereich

Die FINMA nutzt in der Aufsichtstätigkeit zunehmend technologiegestützte und datenbasierte Anwendungen und steigert mit der Digitalisierung von Prozessen ihre Effizienz. Sie nimmt sich neuer Entwicklungen am Finanzmarkt aktiv an und beurteilt innovative Geschäftsmodelle risikobasiert und technologieneutral.

Die FINMA hat die Digitalisierung in ihren strategischen Zielen verankert und eine ambitionierte Digitalstrategie formuliert. Anfragen von Beaufsichtigten oder neuen Akteurinnen und Akteuren zu innovativen, digitalen Geschäftsmodellen beurteilt die FINMA technologieneutral und risikobasiert und stellte den Schutz der Kundinnen und Kunden vor Missbrauch ins Zentrum.

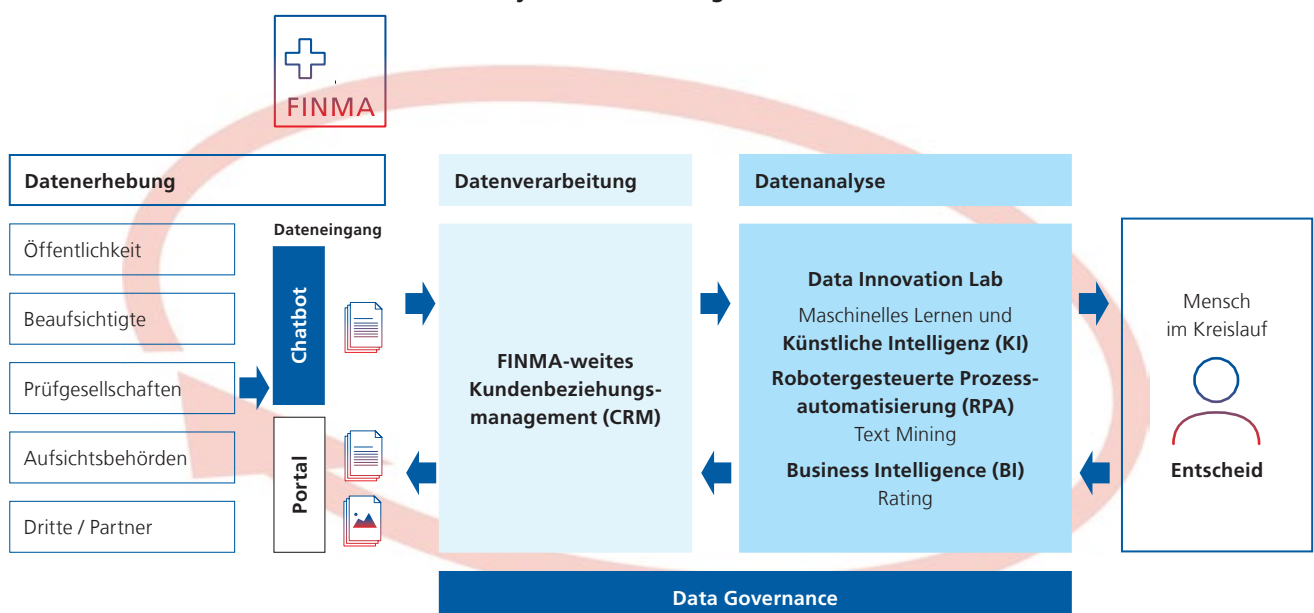
Datenbasierte Aufsicht

Die FINMA entwickelte die Anwendungen für die datenbasierte Aufsicht weiter. Sie nutzt digitale Instrumente und Automatisierungen, analysiert Daten mit den neuesten Technologien und tauscht Daten und Informationen mit Beaufsichtigten sowie im Rahmen der internationalen Amtshilfe über die EHP aus.

Verstärkter Einsatz von datenbasierten Analysen und Nutzung von KI

Zur Erfüllung ihres Mandats setzte die FINMA auch 2024 verstärkt auf eine datenbasierte Aufsicht. Der Einsatz moderner Technologien zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit ist in den strategischen Zielen und in der Digitalstrategie der FINMA verankert. Neue digitale Werkzeuge helfen, die Effektivität und Effizienz der Aufsichtstätigkeit zu optimieren. Auch die Fortschritte im Bereich der KI bieten vielfältige Möglichkeiten, die Aufsichtstätigkeit zu unterstützen. Diese Entwicklungen werden unter dem Begriff der *Supervisory Technology* (SupTech) zusammengefasst. Die FINMA nutzt neue Technologien und stärkt damit weiter ihr Instrumentarium im Bereich SupTech.

Verstärkter Einsatz von datenbasierten Analysen und Nutzung von KI



Die FINMA betreibt ein eigenes Data Innovation Lab und gehört in diesem Bereich zu den international führenden Aufsichtsbehörden. Die Expertise der FINMA zeigte sich am Hackathon 2024 des BIS Innovation Hub in Singapur, wo das FINMA-Team den zweiten Platz belegte.

Zu den 2024 entwickelten SupTech-Anwendungen gehört die vermehrte Nutzung von Algorithmen, die die Aufsicht bei der Analyse von Textdokumenten unterstützen. Die automatisierte Textauswertung liefert Zusammenfassungen, markiert wesentliche Textstellen und hilft, Aussagen zu bestimmten Fachthemen hervorzuheben (sogenanntes *Topic Labelling via Supervised Learning*). Mit dieser intelligenten Lesehilfe können öffentliche Dokumente zu Finanzinstituten schneller und präziser bearbeitet werden.

Die FINMA weitete auch das Spektrum an nutzbaren Datenquellen aus. So stützte sie sich bei der Datenanalyse nicht nur auf regulatorische Zahlen, Kenngrößen und Marktdaten. Daneben verwendete sie vermehrt auch alternative Datenquellen. Dazu zählen beispielsweise Presseberichte, Beiträge aus sozialen Medien, Kundenbewertungen oder externe Ratings. Durch die Auswertung dieser vielfältigen Daten mittels Methoden des maschinellen Lernens gewinnt die Aufsicht vertiefte Einblicke und kann ihre Risikoeinschätzungen weiter verbessern.

Nutzung von KI zur Entwicklung neuer SupTech-Anwendungen

Im Rahmen von Data Science führte die FINMA eine Testumgebung für eine bessere Unterstützung der internen Analyseaktivitäten ein. Damit können vorerst mit öffentlich verfügbaren Daten KI-Modelle trainiert und optimiert oder erweiterte Analysen erstellt werden. Diese Lab-Umgebung soll in den kommenden Jahren ausgebaut werden, um über ausreichend Rechenleistung und Kapazität für weitere Data-Science-Aktivitäten zu verfügen.

Kurz erklärt

KI ist der Bereich der Informatik, der sich mit der Entwicklung von Systemen beschäftigt, die Aufgaben ausführen, die eigentlich menschliche Intelligenz erfordern. Dazu gehören das Lernen, das Lösen von Problemen oder das Verarbeiten von Sprache.

Generative KI als spezielle Art von KI ist in der Lage, neue Inhalte zu erzeugen. Dazu gehören Texte, aber auch Bilder oder Musik. Generative KI nutzt Rechenmodelle, die mit grossen Datensätzen trainiert werden.

Während KI allgemein versucht, «intelligente» Systeme zu schaffen, die verschiedene Aufgaben lösen können, schafft generative KI «neue» Inhalte.

Im Bereich der generativen KI testete die FINMA erste Konzepte mit Open-Source-Modellen vor Ort (also nicht in einer Cloud). Damit konnte der Aufwand zur Bereitstellung eines internen Chatbots für ausgewählte Anwendungsfälle evaluiert werden. Der Fokus lag auf der Zuverlässigkeit der Antworten des Chatbots, insbesondere im Hinblick auf sogenannte Halluzinationen und Genauigkeit. Die Aufbereitung und Bereitstellung der Daten erwiesen sich als zeitaufwendig. Gleichzeitig wurde deutlich, dass je nach Anwendungsfall der Einsatz von generativer KI nicht unbedingt sinnvoll ist. Die Zuverlässigkeit der Antworten zeigte das grosse Potenzial der generativen KI für die Nutzung von Chatbots.

Digitalisierung stärkt die Marktaufsicht

Die FINMA baute auch die Digitalisierung im Bereich der Überwachung von unzulässigem Marktverhalten weiter aus. Im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen zu möglichem Marktmissbrauch verarbeitete sie 2024 rund 180 Millionen Transaktionsmeldungen, die von den Handelsplätzen übermittelt worden waren. Die Übermittlungsformate wurden aktualisiert und vereinheitlicht, während die Datenlieferun-

gen beim Eingang einer automatischen Validierung unterzogen wurden. Zudem verbesserte die FINMA die Visualisierungs- und Auswertungsmethoden. So kann potenziell marktmissbräuchliches Handeln von Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern nach bestimmten Metriken bewertet und jederzeit visualisiert werden. Mit diesen Ausbauschritten konnte die Marktaufsicht weiter gestärkt werden.

Verbesserung der Datenqualität bei Erhebungen der FINMA

Um ihre Aufsichtsaufgaben effizient wahrzunehmen, ist die FINMA auf hochwertige Daten der beaufsichtigten Institute und der Prüfgesellschaften angewiesen. Mit dem «First time right»-Ansatz legte sie deshalb 2024 einen Schwerpunkt auf die Sicherstellung einer guten Datenqualität bereits bei der Erhebung. Übermittelte Daten wurden nach Eingang automatisch validiert und plausibilisiert. Wurden dabei Fehler festgestellt, informierte die FINMA die Institute und forderte Korrekturen ein. FINMA-interne Systeme wurden so konfiguriert, dass sie fehlerhafte Daten im Rahmen des Möglichen gar nicht erst akzeptieren. Mit der unmittelbaren Rückmeldung an die Beaufsichtigten und an die Prüfgesellschaften konnte die FINMA deren Bewusstsein für die Bedeutung der Datenqualität erhöhen und ihnen ermöglichen, ihre Systeme zu optimieren.

Der anfängliche Aufwand für die Korrektur der Daten wird durch die verbesserte Datenqualität und die gesteigerte Effizienz mehr als aufgewogen. Dies zeigte sich bereits nach kurzer Zeit in einigen Aufsichtsbereichen, wo der «First time right»-Ansatz bereits erfolgreich umgesetzt wurde. In weiteren Aufsichtsbereichen ist die Umsetzung noch im Gange.

Die Digitalstrategie der FINMA

Die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft schreitet zügig voran, neue Technologien werden von der Bevölkerung und von Unternehmen immer mehr genutzt und erwartet. Die FINMA hat die Digitalisie-

rung in ihren strategischen Zielen verankert und eine ambitionierte Digitalstrategie formuliert. Im Sommer 2024 formalisierte sie ein Programm zur Umsetzung dieser Strategie, um ihre ehrgeizigen Ziele bis 2026 zu erreichen.

Programm zur Umsetzung der Digitalstrategie gestartet

Im nationalen und internationalen Behördenvergleich ist die FINMA stark positioniert. Sie antizipiert Entwicklungen und nutzt die sich bietenden Chancen. Die Digitalisierung ist für die FINMA kein Selbstzweck, sondern ein Beitrag zur Steigerung von Effektivität und Effizienz in der Finanzmarktaufsicht. Die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung entwickeln sich stetig weiter, so etwa mit dem Einsatz von generativer KI, mit den gestiegenen Anforderungen an Cybersicherheitsdispositive oder im Bereich der Daten-Governance und des Datenmanagements. Die FINMA verfolgt und berücksichtigt diese Entwicklung laufend und baut digitale Lösungen aus, die der ambitionierten Digitalstrategie entsprechen.

Das Programm zur Umsetzung der Digitalstrategie ist auf Stufe CEO angesiedelt. Es dient einerseits der Bündelung und effizienten Umsetzung aller Projekte der FINMA mit digitalem Fokus. Dies betrifft insbesondere Massnahmen, die Arbeitsabläufe effizienter gestalten. Andererseits sieht das Programm eine stete Überprüfung der Digitalstrategie vor, um daraus allfällige notwendige Korrekturen der Massnahmen zu erkennen und abzuleiten.

Drei Säulen bilden die Themenschwerpunkte:

- **Die richtigen Werkzeuge** stellen die Nutzbarkeit der Daten sicher, die den Mitarbeitenden der FINMA, den Beaufsichtigten und Dritten im Zusammenhang mit der Aufsicht zur Verfügung gestellt werden.
- **Datenbasierte Lösungen und valide Voraussetzungen** stellen die Qualität, Aktualität und Auswertbarkeit der Daten sicher (fehlerfrei, inte-

ger, ohne Redundanzen) für deren Nutzung im Kontext des konkreten Anwendungsfalls.

- **Moderne, skalierbare Technologien** unterstützen Nutzeraspekte und die Bearbeitung der Daten.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Digitalstrategie und des Entwicklungsfortschritts nimmt die FINMA, wann und wo sie die Notwendigkeit erkennt, graduelle Anpassungen vor und trägt so den Bedürfnissen und Prioritäten der Aufsicht und der Beaufsichtigten Rechnung. Gleichzeitig baut sie auf den Faktor Mensch, indem sie die Kompetenzen und Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der technologischen Transformation fördert und weiter aufbaut.

Weiterentwicklung der Erhebungs- und Gesuchsplattform und Bereitstellung neuer Funktionen

Die EHP ist die zentrale Plattform der FINMA für den digitalen Austausch mit Beaufsichtigten und mit Dritten im Zusammenhang mit der Aufsicht. Diese können über die EHP der FINMA Daten übermitteln, Gesuche stellen oder Meldungen erstatten. Ende 2024 nutzten etwa 6500 Institute mit 19 000 aktiven Benutzerinnen und Benutzern sowie 9000 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die EHP.

Die FINMA erweiterte den Anwendungsbereich der EHP auch im Berichtsjahr. Im Fokus standen die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Kontext der revidierten Versicherungsvermittler-Aufsicht. Mit über 9000 Vermittlerinnen und Vermittlern handelt es sich um ein eigentliches Massengeschäft, wo digitalisierte und automatisierte Arbeitsabläufe grosse Effizienzsteigerungen bringen. Erstregistrierungen und Registrierungsänderungen der Betroffenen erfolgten neu vollständig über die EHP. Interne Prozesse wurden automatisiert und vereinfacht und eine bessere Qualitätssicherung möglich. Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler können nun

ihre Einträge jederzeit einsehen und der FINMA Eingaben digital übermitteln.

Die FINMA setzte zudem weitere funktionale Verbesserungen um. Sie erleichtern den Beaufsichtigten das Übermitteln von Daten und das direkte Hochladen von Anhängen. Ausserdem verfügen Beaufsichtigte und Prüfgesellschaften nun über umfassendere Informationen zu allen relevanten Erhebungs- und Eingabevorlagen, die über die EHP abgewickelt werden. Die Betroffenen können sich so frühzeitig über bevorstehende Erhebungen und Eingaben informieren. Mit diesen Anpassungen setzte die FINMA verschiedene in den Gesprächen mit den Beaufsichtigten geäusserten Anliegen um. Sie erhöhen die Transparenz und vereinfachen für die Beaufsichtigten die Nutzung der EHP.

Verstärkte Automatisierung von Prozessen und Abläufen

Die FINMA trieb die Nutzung und den Ausbau ihrer digitalen Instrumente auch 2024 voran. Sie überprüfte laufend ihre internen Prozesse auf Optimierungspotenzial. Mit dem gezielten Einsatz von robotergesteuerter Prozessautomatisierung (*Robotic Process Automation*, RPA) erreichte sie zahlreiche Effizienzgewinne. RPA automatisiert repetitive Prozesse, die vorher von Mitarbeitenden von Hand ausgeführt werden mussten. RPA dient auch als kurzfristige Lösung, wo die Verschlinkung von bereichsübergreifenden Prozessen aufgrund der Komplexität und zahlreicher Schnittstellen aufwendig ist. Das mit RPA seit 2023 aufgebaute Know-how nutzte die FINMA so zur Steigerung der betrieblichen Effizienz und erreichte in verschiedenen Projekten Skaleneffekte.

Bei den Fakturierungen realisierte die FINMA einen weiteren Digitalisierungsschritt. Pauschalbeträge gemäss der geltenden Gebühren- und Abgabenverordnung stellt die FINMA neu vollständig automatisiert in Rechnung. Die zuständigen Mitarbeitenden prüfen

die Angaben und geben die Fakturierung frei. Danach wird die Rechnung digital erstellt und versendet. Künftig werden alle Verrechnungsparameter hinterlegt sein und auch diese manuelle Kontrolle entfallen. Bis Ende 2024 konnten rund 67 Prozent der Gebühren mit erheblich reduziertem administrativem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Einsatz innovativer digitaler Lösungen

Das Erheben von hochwertigen und strukturierten Daten und deren effiziente Auswertung sind ein wichtiges Element der Digitalstrategie. Die Daten dienen der Aufsicht als Basis, um Entscheide zu fällen und Massnahmen abzuleiten. Die FINMA testete verschiedene Konzepte im Bereich Data Analytics. Ziel ist es, eine Data-Science- und Analytics-Plattform für die gesamte Behörde zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser Datenanalysen sollen unter anderem Risiken früher erkannt und ein zeitnaher Austausch mit den Beaufsichtigten möglich werden.

Entwicklung der Digitalisierung im Finanzbereich

Die Innovationstätigkeit des Schweizer Finanzplatzes bleibt hoch. Die FINMA beantwortete auch 2024 Anfragen von Beaufsichtigten zu innovativen Erweiterungen der Geschäftsmodelle wie auch von neuen Akteurinnen und Akteuren, die in den Markt eintreten wollen, zügig und sachkundig.

Erste Erfahrungen aus der Aufsicht im Bereich KI legen Lücken im Risikomanagement offen

Die FINMA prüfte 2024 mit Datenerhebungen, Aufsichtsgesprächen und gezielten Vor-Ort-Kontrollen, wie Finanzinstitute KI einsetzen. Sie begutachtete das Risikomanagement und die Governance der Beaufsichtigten im Zusammenhang mit der Nutzung von KI und adressierte damit einhergehende Risiken. Die FINMA publizierte die daraus gewonnenen Erkenntnisse und die Erwartungen in der [Aufsichtsmittteilung 08/2024 «Governance und Risikomanagement beim Einsatz künstlicher Intelligenz»](#).

Die grosse Aufmerksamkeit, die KI-basierte Lösungen allgemein und ChatGPT im Besonderen 2024 genossen, liess im Jahresverlauf leicht nach. Es zeigte sich, dass im Unternehmenskontext ein verhältnismässig grosser Aufwand nötig ist, um KI-Werkzeuge sinnvoll im operativen Geschäft einzusetzen. Das Training der KI bedingt eine hohe Datenqualität und erfordert viel Zeit. Die vorgesehenen Anwendungsfälle müssen sorgfältig konzeptionell modelliert werden. Ausserdem spielt die Informationssicherheit eine tragende Rolle, besonders im Bundes- und Behördenumfeld.

Viele Beaufsichtigte experimentierten mit wenig risikanten KI-Anwendungen. Einige entwickelten jedoch aufsichtsrelevante Anwendungen und investierten in Projekte, um eine KI-Governance und ein adäquates Risikomanagement aufzubauen. Von den Beaufsichtigten, die KI einsetzten, nutzten die meisten die neue Technologie unterstützend anstatt völlig autonom. Generative KI kam in Form von Chatbots bei der Informationsbeschaffung, in der Interaktion mit Kundinnen und Kunden, bei der Kundenberatung, beim Underwriting (dem Bewerten und Übernehmen eines Risikos, das mit einer Versicherungspolice einhergeht) sowie bei der Code-Entwicklung der IT zur Anwendung. Des Weiteren wurde sie bei Pricing, in der Schadenabwicklung, in der Betrugserkennung, im Portfoliomanagement sowie zur Vereinfachung interner Prozesse genutzt.

Die Risiken aus dem Einsatz von KI sind grösstenteils operationell. Sie umfassen Modellrisiken wie mangelnde Robustheit, Korrektheit oder Erklärbarkeit und Voreingenommenheit (Bias) der Ergebnisse von KI-Anwendungen. Glaubwürdig klingende Falschaussagen, sogenannte Halluzinationen, stellten bei generativer KI ein Problem dar. Daneben sind IT- und Cyberrisiken und eine steigende Abhängigkeit von Drittanbieterinnen und -anbietern zu nennen. Auch Rechts- und Reputationsrisiken sowie Herausforde-

rungen in den Bereichen Governance und Verantwortlichkeit nehmen mit dem autonomen und schwer erklärbaren Handeln der KI-Systeme und wegen der verstreuten Zuständigkeiten in den Unternehmen zu. Die leichte Anwendbarkeit erhöht die Gefahr, dass KI ohne ausreichendes Know-how und Risikomanagement eingesetzt wird. Die häufig verwendeten Chatbots werden grösstenteils durch Big-Tech-Unternehmen aus den USA kontrolliert und ihre Nutzung führt zu Abhängigkeiten analog der Nutzung von Cloud-Anbieterinnen und -Anbietern.

Hinsichtlich Governance und Risikomanagement beim Einsatz von KI wiesen Beauftragte Schwächen auf, und das Risikoverständnis war häufig zu wenig ausgeprägt. Dies betraf insbesondere den Einsatz von KI in Bereichen, wo bisher keine statistischen Modelle zur Anwendung gekommen waren, etwa in Compliance- oder Personalabteilungen. In diesen Fällen fokussierten die Unternehmen hauptsächlich auf Datenschutzrisiken.

Zwei Gesuche für DLT-Handelssysteme eingereicht

2021 trat die sogenannte DLT-Vorlage in Kraft, das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen in der Technik der verteilten Register (*Distributed-Ledger-Technologie*, DLT). 2024 bearbeitete die FINMA zwei Bewilligungsgesuche für DLT-Handelssysteme.

Kurz erklärt

Ein DLT-Handelssystem ist eine Finanzmarktinfrastuktur für den Handel von DLT-Effekten. Diese Wertrechte werden auf einer Blockchain übertragen und gehalten. Die Daten zu den Transaktionen sind dezentral auf verschiedenen Knotenpunkten bzw. Computern aufgezeichnet und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüfbar. Im Gegensatz etwa zu einer Börse können an einem DLT-Handelssystem auch Endkundinnen und -kunden teilnehmen und es können neben dem Handel auch Abwicklungs- und Verwahrungsdienstleistungen angeboten werden.

Die FINMA klärte bei dieser Gelegenheit wichtige Grundsatzfragen. Sie hielt fest, dass Emittenten auch für ihre an DLT-Handelssystemen zugelassene DLT-Effekten typische Emittenten-Pflichten haben. Dazu gehören die Pflichten zur Ad-hoc-Publizität⁴ oder die Offenlegung von Management-Transaktionen. Daneben verlangt die Regulierung von Betreiberinnen und Betreibern, die ihre Abwicklungsinfrastruktur auf einer Public Blockchain haben, dass sie Massnahmen zur Eingrenzung von operationellen Risiken treffen. Dies beinhaltet technische Prüfungen der verwendeten Technologie, etwa der Public Blockchain selbst sowie des Quellcodes von sogenannten *Smart Contracts*. Diese Code Audits helfen, Sicherheitslücken oder Fehler aufzudecken. *Smart Contracts* sind selbstausführende digitale Verträge, die auf einer Blockchain gespeichert sind und unter bestimmten Bedingungen automatisch ausgeführt werden.

Bei DLT-basierten Abwicklungssystemen ist die Frage der Finalität zu klären, also wann eine Verfügung über DLT-Effekte rechtswirksam ist. Sie muss die technische Besonderheit berücksichtigen, dass Einträge in der Blockchain technisch nie hundertprozentig final sind (juristische Finalität vs. probabilistische Finalität der Blockchain). Die FINMA verlangt hier von Betreiberin-

⁴Die Ad-hoc-Publizität sieht die Verpflichtung eines Emittenten vor, über kursrelevante Änderungen umfassend und kurzfristig Meldung abzugeben.

nen und Betreibern eines DLT-Handelssystems klare, transparente und verpflichtende Regeln für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie müssen eindeutig festlegen, wann juristisch die Finalität des Eigentumsübergangs eintritt. Ebenso legt die FINMA Wert auf eine effektive Strategie im Hinblick auf die Geschäftskontinuität (Business Continuity Management, BCM). Darüber hinaus müssen Vorkehrungen für einen möglichen Ausfall einer Komponente der DLT-Infrastruktur getroffen werden. Bei einer DLT-basierten Abwicklungsinfrastruktur verlangt die FINMA Massnahmen und Regeln, wie bei einem dysfunktionalen Netzwerk mit den zum Handel zugelassenen Effekten umzugehen ist (z. B. Ungültigerklärung, Neuausgabe, alternative Handelsmöglichkeiten usw.). Dabei müssen sowohl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie auch die Emittenten in den Prozess miteinbezogen werden.

Schliesslich stellte die FINMA fest, dass ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine separate Bewilligung benötigen (*Remote-Member-Bewilligung*). Gleichwohl muss ein DLT-Handelssystem sicherstellen, dass ausländische nicht-private Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen beaufsichtigt werden und gleichwertigen regulatorischen Pflichten unterliegen wie inländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Intensive Aufsicht über Institute im Fintech-Bereich gemäss Artikel 1b des Bankengesetzes

Die Aufsicht über Institute mit Fintech-Bewilligung gemäss Artikel 1b des BankG, sogenannte 1b-Institute, erwies sich auch im Berichtsjahr als intensiv. Der Schutz der Einlegerinnen und Einleger infolge knapper Kapital- und Liquiditätslage der Institute stand dabei im Zentrum. Bei diesen Instituten handelt es sich in der Regel um Start-Ups, die erwartungsgemäss grosse Ausgaben für den Aufbau und Markteintritt haben und anfänglich über keine oder wenige Einnahmen verfügen. Ein gelungener Markteintritt hängt von erfolgreichen Finanzierungsrunden und einem tragfähigen Geschäftsmodell ab. Die Geschäftsmodelle liegen im Bereich der Zahlungsdienst-

leistungen, der Markt in diesem Bereich ist kompetitiv und weist kleine Margen auf. Es zeigte sich, dass Geschäftsmodelle erfolgreich sein können, die eine Nische mit einzigartigem Angebot oder spezialisiertem Kundensegment adressieren.

Die FINMA forderte, dass Fintech-Institute über eine laufende Kapital- und Liquiditätsplanung verfügen und Engpässe rechtzeitig erkennen können. Gleichwohl kam es im Berichtsjahr bei mehreren Instituten zu gefährlichen Konstellationen. Die Lage verschärfte sich oftmals aufgrund der fraglichen Werthaltigkeit von Aktiven in *Gone-concern*-Szenarien, wenn ein Unternehmen Schwierigkeiten hatte, seine Geschäfte fortzuführen und eine Liquidation erwogen werden musste. Dies betraf namentlich die Bewertung von selbst entwickelter Software, die oft ein wesentliches Aktivum darstellt und sich unter Zeitdruck mitunter nur schwer veräussern lässt.

Erwartungen an Stablecoin-Projekte formuliert

Die FINMA hatte sich bereits 2019 zur möglichen Bewilligungspflicht für Herausgeberinnen und Herausgeber von Stablecoins geäussert, [in Ergänzung zur Wegleitung zu Initial Coin Offerings](#). Zudem hatte die FINMA im Jahresbericht 2021 dargelegt, dass Stablecoin-Herausgeberinnen und -Herausgeber gemäss dem Geldwäschereigesetz (GwG) dafür sorgen müssen, dass sämtliche über die Stablecoins verfügenden Personen vom Emittenten selbst oder von angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären hinreichend identifiziert werden. So wie anonyme Konten verboten sind, sind anonyme Stablecoins verboten.

In der Berichtsperiode vertiefte die FINMA mit der [Aufsichtsmitteilung 06/2024](#) die finanzmarktrechtlichen Anforderungen und wies insbesondere beteiligte Banken auf einschlägige Risiken hin. Stablecoins verfolgen das Ziel, auf einer Blockchain einen Vermögenswert mit geringer Preisvolatilität darzustellen, dies im Allgemeinen durch eine Anbindung an eine staatliche

Währung. Um dies zu erreichen, haben die Stablecoin-Inhaberinnen und -Inhaber in der Regel einen jederzeitigen Einlösungsanspruch gegenüber dem Herausgebenden. Deshalb liegt in dieser Beziehung meist eine Einstufung als bankenrechtliche Einlage vor. Die FINMA hob in der erwähnten Aufsichtsmitteilung denn auch die steigenden Geldwäscherei-, Terrorismusfinanzierungs- und Sanktionsumgehungsrisiken hervor, die durch die Möglichkeit anonymer Übertragungen von Stablecoins entstehen.

Daneben stellte die FINMA fest, dass in der Schweiz verschiedene Stablecoin-Herausgeberinnen und -Herausgeber Ausfallgarantien von Banken nutzen und damit selbst keine bankenrechtliche Bewilligung benötigen. Die FINMA legte zum Schutz der Stablecoin-Inhaberinnen und -Inhaber ihre Mindestvoraussetzungen an solche Ausfallgarantien dar und wies auf die verbleibenden Risiken für die Kundinnen und Kunden sowie auf operationelle, Rechts- und Reputationsrisiken für die garantierenden Banken hin.

Die FINMA setzte sich im Rahmen des laufenden Regulierungsprojekts unter der Leitung des EFD und des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) dafür ein, dass die in der Aufsichtsmitteilung dargelegten Risiken angemessen adressiert werden.

⁵Ein *Validator-Node* überprüft, ob die zur Blockchain hinzugefügten Transaktionen korrekt sind und den festgelegten Regeln entsprechen.

Umsetzung der Aufsichtserwartungen im Zusammenhang mit Staking

In der [Aufsichtsmitteilung 08/2023](#) hatte die FINMA ihre Praxis hinsichtlich Staking-Dienstleistungen dargelegt. Beim Staking können Inhaberinnen und Inhaber von bestimmten Kryptowährungen diese sperren lassen, um damit die Sicherheit und den Betrieb eines Blockchain-Netzwerks zu unterstützen. Im Gegenzug erhalten sie eine Belohnung, oft in Form von zusätzlichen Coins. Bei Vor-Ort-Kontrollen stellte die FINMA im Berichtsjahr fest, dass Kundinnen und Kunden über die mit Staking verbundenen Risiken und Rechtsunsicherheiten besser aufgeklärt werden. Allerdings wurde mehrfach nicht ausreichend auf das Gegenpartierisiko infolge der Rechtsunsicherheit bei Ausfall eines Staking-Dienstleisters hingewiesen. Zudem fehlte regelmässig eine Aufklärung über die spezifischen Risiken der jeweiligen Blockchain-Technologie.

Einzelne Institute zeigten auch Lücken bei der Prüfung der beigezogenen *Validator-Node*-Betreiberinnen und -Betreiber⁵ sowie bei der Ausarbeitung von Notfallszenarien, falls ein solcher Drittdienstleister einen Ausfall hat. Schliesslich hielt die FINMA die Institute dazu an, ihr *Digital Assets Resolution Package* (DARP) zu ergänzen und regelmässig zu aktualisieren. Das DARP dient dem Liquidator im Konkursfall

Beizug von ausländischen Drittverwahrern für die Verwahrung kryptobasierter Vermögenswerte von Kundinnen und Kunden durch Banken und Wertpapierhäuser



Nicht nur bei Staking, sondern auch bei der reinen Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten bestehen Rechtsunsicherheiten beim Beizug von Drittanbietern. Dies betrifft insbesondere den Ausfall von Drittverwahrern im Ausland. Eine entsprechende Analyse zeigt, dass 2024 die überwiegende Zahl der Institute, die Verwahrdienstleistungen anbieten, auf den Beizug ausländischer Drittverwahrer verzichtet (27 von total 33).

Quelle: FINMA, 2024

als Informationsgrundlage, um auf die kryptobasierten Vermögenswerte zugreifen und diese korrekt den jeweiligen Kundinnen und Kunden zuordnen und auszahlen zu können.

Neben dem Staking war die Umsetzung der Anforderungen an ausländische Verwahrdienstleister ein Thema. Die Finanzinstitute müssen sicherstellen, dass die Verwahrdienstleister ihre Geschäftstätigkeit nicht unerlaubt ausüben, sie im Ausland prudenziell beaufsichtigt sind und in einer Jurisdiktion tätig sind, die die gleiche Rechtssicherheit hinsichtlich der konkursrechtlichen Behandlung verwahrter kryptobasierter Vermögenswerte gewährleistet wie die Schweiz.

Die FINMA beaufsichtigt risikoorientiert und proportional, von den grossen systemrelevanten Instituten bis zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kleinbanken- und Kleinversichererregimes. In der Bankenaufsicht fokussierte die FINMA im Berichtsjahr auf die Bereiche Geldwäschereibekämpfung, Umgang mit Sanktionen, Hypothekarkreditgeschäft, Einhaltung von Verhaltenspflichten sowie Cyberrisiken. Die Versicherungsaufsicht stand im Zeichen des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes und der revidierten Aufsichtsverordnung. In der Asset-Management-Aufsicht adressierte sie Mängel beim operationellen Risikomanagement von Beaufsichtigten.

Aufsichtstätigkeit nach Bereichen

Die FINMA beaufsichtigt dort am intensivsten, wo die Risiken für den Finanzplatz am grössten sind. Sie folgt dabei dem Prinzip der Proportionalität. Die vier Geschäftsbereiche Banken, Versicherungen, Asset Management und Märkte sind für die Aufsicht über die entsprechenden Marktsektoren zuständig. Wichtige Instrumente der Aufsicht sind unter anderem Vor-Ort-Kontrollen, Stresstests, spezifische Erhebungen oder Aufsichtsgespräche bis zur höchsten Hierarchiestufe.

Im Rahmen der integrierten Finanzmarktaufsicht beobachtet die FINMA sämtliche relevanten Entwicklungen am Finanzplatz. Sie überwacht die Risiken, die mit den Aktivitäten der beaufsichtigten Institute verbunden sind. Diese risikoorientierte, gesamtheitliche Betrachtungsweise ermöglicht eine konsistente und bedarfsgerechte Behandlung gleicher oder ähnlicher Sachverhalte über alle Beaufsichtigten hinweg.

Aufsicht über die Banken

Die Aufsicht über die Banken ist risikoorientiert und proportional ausgerichtet. Der Aufsichtsfokus der FINMA richtete sich 2024 auf die Integration der Credit Suisse in die UBS, die Geldwäschereibekämpfung, den Umgang der Banken mit Sanktionen, das Hypothekarkreditgeschäft, die Einhaltung von Verhaltenspflichten sowie Cyberrisiken.

Enge Aufsicht über die UBS im Zeichen der CS-Übernahme

Die laufende Aufsicht über die Grossbank UBS stand 2024 im Zeichen der Übernahme der CS. Bereits im Juni 2023 war der rechtliche Zusammenschluss der UBS und der CS auf Gruppenstufe erfolgt. Das Gros der Arbeiten für die vollständige Integration der vormaligen CS konnte die UBS aber erst anschliessend in Angriff nehmen. Die Arbeiten sollen bis Ende 2026 weitgehend abgeschlossen sein.

Entsprechend setzte die FINMA 2024 in der Aufsicht über die UBS einen Fokus auf Bereiche der Integration. Ein zentraler Meilenstein war die Genehmigung der Zusammenführung der wichtigsten Rechtseinheiten durch die FINMA. Die planmässige Fusion der beiden Stammhäuser wurde per 31. Mai 2024 vollzogen, jene der Schweizer Einheiten per 1. Juli 2024 und die Fusion der Asset-Management-Einheiten per 30. August 2024 (siehe folgenden Abschnitt). Ausstehende Anteile der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der SNB (*Emergency Liquidity Assistance*, ELA) wurden vollständig zurückgeführt. Alle geltenden regulatorischen Vorgaben wurden dabei jederzeit eingehalten.

Ein Schwerpunkt der Aufsicht der FINMA lag auch auf dem Funktionieren der Corporate Governance. Durch den Zusammenschluss der Rechtseinheiten UBS AG und CS AG musste die UBS zentrale Vorgaben wie Entscheidungskompetenzen, Risiko-Limiten und weitere, die bis dahin jedes Institut für sich definiert hatte, auf Gesamtkonzernebene für die fusionierte Grossbank festlegen.

Zum Fokus der FINMA auf integrationsbezogene Bereiche gehörte auch die Reduktion von Risiken aus nicht zu integrierenden Geschäften der ehemaligen CS. Darunter fallen Geschäfte, die die UBS primär aus finanziellen Risikoüberlegungen nicht weiterverfolgen wird (*Non-Core Legacy*); sie beinhalten beträchtliche Markt- und Kreditrisiken. Ausserdem erwartete die FINMA eine Überprüfung des von der CS übernommenen Kundenstamms auf nicht-finanzielle Risiken, beispielsweise auf besonders risikobehaftete Kundengruppen oder Regionen. Ferner beobachtete die FINMA aufmerksam, ob für die kombinierte Bank die Risikobereitschaft angemessen ist, wie die neue UBS diese Risiken steuert und wie sie sie kontrolliert. Auch die Migration von Kundinnen und Kunden sowie von Daten und der diesbezügliche Risikoappetit der UBS waren Gegenstand der Aufsicht. Dies betraf vor allem Vermögensverwaltungskundinnen und -kunden. Die FINMA überprüfte die Vorbereitungsarbeiten dazu vor Ort zusammen mit einer Drittpartei und mit den zuständigen ausländischen Behörden.

Neben integrationsspezifischen Schwerpunkten analysierte die FINMA das Wachstum der Investmentbank der UBS in den USA und allgemein die dortige Geschäftsstrategie. Daneben fand ein intensiver Dialog mit der Bank zu Themen rund um die Informationstechnologie statt, insbesondere im Zusammenhang mit Verbesserungen im Abwehrdispositiv gegen Cyberangriffe. Gleichfalls von hoher Bedeutung in der laufenden Aufsicht war das Dispositiv zur Abwehr von Geldwäscherei.

Bei der Überwachung der Grossbank brachte die FINMA das gesamte Spektrum an Aufsichtsinstrumenten zum Einsatz. Zum regulären Aufsichtsdialog kam ein reger integrationsspezifischer Austausch mit der Bank hinzu. Daneben führten FINMA-Mitarbeitende rund 40 Vor-Ort-Kontrollen im In- und Ausland durch. Zusätzlich zum übergreifenden Schwerpunkt der Integration der Geschäftsaktivitäten betrafen die Kontrollen das Handels- und Kapitalmarktgeschäft (Investment Banking) und die internationale Vermögensverwaltung (Global Wealth Management), wie auch zentrale Gruppenfunktionen in den Bereichen Kapital und Liquidität (Group Functions). Zudem mandatierte die FINMA punktuell Dritte für themenspezifische Prüfeinsätze. Der Austausch mit internationalen Aufsichtsbehörden war 2024 weiterhin sehr intensiv. Dazu gehörten gemeinsame Vor-Ort-Kontrollen oder die Abstimmung von thematischen Schwerpunkten anlässlich von Supervisory Colleges.

Weitere Erleichterungen im Kleinbankenregime stärken die Proportionalität in der Aufsicht

Das Schweizer Kleinbankenregime ist seit 2019 ein erfolgreiches Aufsichtsmodell und in seiner Art weltweit einzigartig. Kleine, gut kapitalisierte und liquide Banken und Wertpapierhäuser profitierten von vereinfachten Anforderungen für die Berechnung und Offenlegung der erforderlichen Eigenmittel und Liquidität sowie von regulatorischen Entlastungen gemäss den FINMA-Rundschreiben. Das Kleinbankenregime bringt für die betroffenen Institute eine deutliche administrative Entlastung, die Teilnahme daran ist freiwillig.

Die FINMA baute 2024 die Erleichterungen für die teilnehmenden Institute weiter aus. So müssen sie bei der Einführung der Basel-III-Abschlussarbeiten einen geringeren Aufwand für die Umsetzung der neuen Regeln betreiben, weil sie von Erleichterungen bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel profitieren. Zudem kündigte die FINMA an, Institute im Kleinbankenregime vollständig von der Anwendbarkeit des neuen [Rundschreibens 2026/1 «Naturbe-](#)

[zogene Finanzrisiken](#)» auszunehmen. Die Kleinbankenregime-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer sind diesen Risiken weniger ausgesetzt als grössere Institute. Per Ende 2024 nahmen 55 Kleinbanken und Wertpapierhäuser am Regime teil. Im Verlauf des Berichtsjahres erhielt ein Institut neu die Zulassung zum Regime, Austritte gab es keine.

Vor-Ort-Kontrollen bei Banken führen zu Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

2024 führte die FINMA zahlreiche Vor-Ort-Kontrollen bei Banken der verschiedenen Aufsichtskategorien durch. Die Kontrollen fanden mehrheitlich bei Instituten der Aufsichtskategorien 1 bis 3 statt. Bei kleineren Instituten der Kategorien 4 und 5 erfolgten sie deutlich seltener. Der Fokus der Vor-Ort-Kontrollen richtete sich nach den Aufsichtsschwerpunkten der FINMA, wie sie im [Risikomonitor 2024](#) dargelegt sind. Weiter oben sind die Vor-Ort-Kontrollen zur Geldwäschereibekämpfung (siehe «Geldwäschereiaufsicht: Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Kontrollen» S. 42 f.), zum Umgang mit Sanktionen (siehe «Gestiegene Risiken im Umgang mit (Güter-)Sanktionen» S. 43), zum Hypothekarkreditgeschäft (siehe «Weiterhin hohe Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Hypotheken» S. 34 f.), zur Einhaltung der Verhaltenspflichten (siehe «Schwachstellen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit Verhaltenspflichten» S. 44 f.) sowie zu Cyberrisiken (siehe «Vor-Ort-Kontrollen bei Versicherungen mit Fokus Cyberrisiken» S. 61 f.) bereits bzw. werden beschrieben. Vor allem in den Bereichen Geldwäschereibekämpfung und Hypothekarkreditgeschäfte stellte die FINMA teilweise schwerwiegende Mängel fest. Sie forderte die betroffenen Banken auf, die Mängel unverzüglich zu beheben. Als direkte Folge der Vor-Ort-Kontrollen sprach die FINMA in einem Fall einen institutsspezifischen Eigenmittelzuschlag aus, in zwei Fällen verfügte sie die Einschränkung der Geschäftstätigkeit und schliesslich mündeten zwei Fälle in Vorabklärungen und Verfahren für ein Enforcement.

Vor-Ort-Kontrollen bei Banken



Durchschnittliche Anzahl Vor-Ort-Kontrollen pro Institut bei Banken

in Klammern: Gesamtzahl der Vor-Ort-Kontrollen pro Aufsichtskategorie

	2024	2023	2022
Aufsichtskategorie 1	n/a (45)	n/a (34)	19,00 (38)
Aufsichtskategorie 2	5,00 (15)	3,33 (10)	3,66 (11)
Aufsichtskategorie 3	1,30 (35)	1,29 (36)	1,52 (44)
Aufsichtskategorie 4	0,10 (6)	0,16 (9)	0,16 (10)
Aufsichtskategorie 5	0,06 (10)	0,04 (7)	0,06 (10)
Alle Institute	0,43 (111)	0,39 (96)	0,44 (113)

Quelle: FINMA, 2024

Erneut führte die FINMA Vor-Ort-Kontrollen nicht nur bei beaufsichtigten Instituten, sondern auch bei Outsourcing-Partnerinnen und -Partnern, die von diesen beauftragt wurden, durch. Ebenso fanden Kontrollen bei Tochtergesellschaften und Niederlassungen von beaufsichtigten Instituten im Ausland statt, durch die FINMA allein oder zusammen mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Umgekehrt begleitete die FINMA ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz. Sofern die Umstände schnelles Handeln erforderten, führte die FINMA Vor-Ort-Kontrollen auch ad hoc durch.

2024 nahm die FINMA insgesamt 111 Vor-Ort-Kontrollen vor. Dies entspricht einem Anstieg von fast 19 Prozent gegenüber 2023. Das Wachstum ist einerseits auf das Bestreben der FINMA zurückzuführen, 2024 ihre Vor-Ort-Kontrollen aufgrund der Zunahme

bestimmter Risiken zu intensivieren, insbesondere im Bereich Sanktionen, andererseits waren die Kontrollen 2023 im Kontext der Integration der CS beeinträchtigt.

Die Vor-Ort-Kontrollen führten 2024 zu 454 Feststellungen, aus denen die FINMA Empfehlungen für die betroffenen Banken ableitete. Sie überwachte die Umsetzung der Empfehlungen und die Einhaltung der gesetzten Fristen eng. Bei Bedarf führte die FINMA erneut Vor-Ort-Kontrollen durch, um die angemessene Umsetzung sicherzustellen.

Aufsicht über die Versicherungen

Die Aufsicht über die Versicherungen stand 2024 im Zeichen des revidierten VAG und der revidierten AVO. Die FINMA verstärkte angesichts der grossen Anzahl Betroffener ihre Informations- und Aufsichtstätigkeit. Der neue gesetzliche und regulatorische Rahmen stärkt den Schutz der Kundinnen und Kunden.

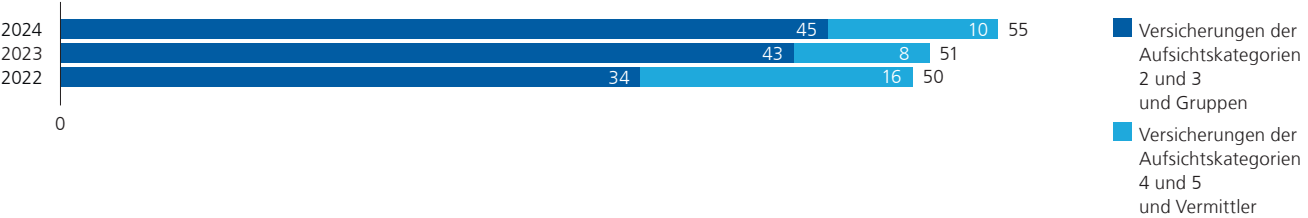
Erfolgreiche Einführung der neuen Aufsicht über die Versicherungsvermittlung

Seit Anfang 2024 beaufsichtigt die FINMA das Vermittlergeschäft in der Versicherungsbranche. Diese neue Aufgabe ging aus der Revision des VAG hervor. Die Revision bringt einen verbesserten Kundenschutz und regelt die Ausbildung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern, deren Pflichten in Beratungsgesprächen sowie die Kriterien für den Eintrag ins Vermittlerregister der FINMA neu. Im September 2024 setzte der Bundesrat zudem Regelungen für die Vermittlung von Krankenversicherungen in Kraft, die die telefonische Kaltakquise verbieten und die Vermittlerentschädigungen begrenzen. Ende 2024 waren etwa 9000 ungebundene und 25 000 gebundene Vermittlerinnen und Vermittler von den neuen Regulierungen betroffen. Angesichts dieser grossen Anzahl und der sehr unterschiedlichen Geschäftsmodelle gestaltet sich die Überwachung durch die FINMA als sehr herausfordernd.

Um diesen grossen Adressatenkreis frühzeitig zu erreichen, hatte die FINMA Ende 2023 in vier Städten in der deutschen, französischen und italienischen Schweiz Symposien für alle Betroffenen durchgeführt. An diesen Informationsveranstaltungen erläuterte sie die neuen Rahmenbedingungen und Pflichten. Auf ihrer Website bündelte die FINMA alle relevanten Informationen und veröffentlichte verschiedene Erklärvideos. Um dem verstärkten Kundenschutz Rechnung zu tragen, wendet sich [ein Video an Kundinnen und Kunden](#) von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern und klärt sie über ihre Rechte auf. Ausserdem richtete die FINMA für die Meldung von unerlaubter telefonischer Kaltakquise [ein Webformular](#) ein.

Die FINMA wertete die Meldungen und weitere Daten, die sie bei den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern sowie bei Versicherungsunternehmen einverlangte, digital aus. Vermutete sie systematische Verlet-

Vor-Ort-Kontrollen bei Versicherungen



Durchschnittliche Anzahl Vor-Ort-Kontrollen pro Institut bei Versicherungen

in Klammern: Anzahl Vor-Ort-Kontrollen pro Kategorie

	2024	2023	2022
Kategorie 2 und Gruppen	1,20 (12)	1,10 (11)	1,18 (13)
Kategorie 3	0,80 (33)	0,82 (32)	0,58 (21)
Kategorie 4	0,15 (10)	0,08 (5)	0,14 (9)
Kategorie 5	0,00 (0)	0,04 (3)	0,08 (7)
Alle Institute (ohne Vermittler)	0,28 (55)	0,26 (51)	0,26 (50)

zungen von Aufsichtsrecht, führte sie weitergehende Abklärungen durch oder leitete ein Aufsichtsverfahren ein. 2024 ergaben sich so 143 Abklärungen wegen unbewilligten Tätigkeiten, Verstössen gegen Informations- und Ausbildungspflichten oder des Verbots der Kaltakquise sowie missbräuchlichen Verhaltens. Die FINMA führte auch Vor-Ort-Kontrollen bei Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern und Versicherungsgesellschaften durch. Insgesamt wurden 600 unbewilligt tätige Vermittlerinnen und Vermittler erkannt. In einem kontrollierten Fall arbeitete ein Lebensversicherer mit 33 unbewilligten Vermittlerinnen und Vermittlern. Die FINMA ordnete Massnahmen an, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Im August 2024 erkannte die FINMA die Mindeststandards des Berufsbildungsverbands der Versicherungswirtschaft (VBV) für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler an. Diese neuen gesetzeskonformen Standards für die Aus- und Weiterbildung werden innerhalb der zweijährigen gesetzlichen Übergangsfrist umgesetzt.

Ende 2024 waren 8852 Personen und Unternehmen als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im öffentlichen Register der FINMA eingetragen. 2382 davon registrierten sich im Jahresverlauf neu als unbundene Vermittlerinnen und Vermittler. Alle, die sich bereits vorher eingetragen hatten, mussten sich bis Ende Juni 2024 gemäss den Anforderungen der revidierten Versicherungsaufsicht bei der FINMA nachdokumentieren. Von den nach altem Recht registrierten Vermittlerinnen und -vermittlern reichten 7044 Gesuche für die Nachdokumentation ein. Davon bearbeitete die FINMA bis Ende 2024 3144, 3900 waren zu diesem Zeitpunkt noch pendent.

Intervention bei Krankenzusatzversicherungen für stationäre Behandlungen verbessern die Transparenz

Bei der Überwachung von Krankenzusatzversicherungen hatte die FINMA 2020 bei Vor-Ort-Kontrollen

festgestellt, dass Verträge zwischen Krankenzusatzversicherern und Leistungserbringern zu Intransparenz und überhöhten Preisen führten. Vor-Ort-Kontrollen in den Folgejahren zeigten, dass sich die Situation nur wenig verbesserte. Die Marktpreise für medizinische und nichtmedizinische Leistungen lagen weiterhin oft über den ermittelten Referenzpreisen, trotz eigener Bewertungsmodelle der Versicherer. Versicherer erzielten zwar in gewissen Fällen Preissenkungen um 10 Prozent und stuften dies als Erfolg ein. Es besteht aber nach wie vor erhebliches Missbrauchspotenzial. So zeigte eine Vor-Ort-Kontrolle, dass ein Krankenzusatzversicherer auf Basis des eigenen Bewertungsmodells für Hotelleistungen pro Nacht auf der Halbprivatabteilung eines Spitals einen Referenzpreis von 191 Franken ermittelt hatte. Der Krankenzusatzversicherer einigte sich dann aber mit dem Spital auf einen Preis von 855 Franken. Der Preisüberwacher bestätigte 2021 die überhöhten Tarife.

Die FINMA erkannte auch Ende 2024 noch erheblichen Handlungsbedarf. Zu diesem Zeitpunkt lief die Umsetzungsfrist zur Behebung des Problems potenziell überhöhter Preise in der Krankenzusatzversicherung ab, die die FINMA den Versicherern gesetzt hatte. Zumindest konnte die FINMA bei der von aussen verursachten Teuerung für stationäre Spitalprodukte seit 2020 keine Zunahme messen. Dies weist auf einen ersten Erfolg der Interventionen hin. Die FINMA wird sich bei ihren Aufsichtsaktivitäten weiterhin mit der Thematik befassen.

Vor-Ort-Kontrollen bei Versicherungen mit Fokus Cyberrisiken und Cyber Underwriting zeigen Fortschritte

In den vergangenen Jahren hatte die FINMA bei grossen Versicherungsunternehmen Vor-Ort-Kontrollen im Bereich operationelle Cyberrisiken durchgeführt. Sie hatte dabei einerseits die Governance, das Management von Cyberrisiken und die Cybericherheit beurteilt, andererseits die Massnahmen zum Schutz von Daten, Infrastrukturen und Appli-

kationen vor Cyberbedrohungen. Auch 2024 führte die FINMA entsprechende Vor-Ort-Kontrollen durch, diesmal aber bei denjenigen grossen Versicherungsunternehmen, die bisher noch nicht untersucht worden waren, sowie bei kleineren Versicherern. Diese Kontrollen hatten auch das Datenmanagement und das Data-Life-Cycle-Management im Fokus, den Verwaltungsprozess von Daten von ihrer Erstellung bis zu ihrer Löschung. Parallel dazu fanden Folgekontrollen vor Ort bei bereits kontrollierten Unternehmen statt, um die Umsetzung der Massnahmen seit den letzten Kontrollen zu überprüfen. Die meisten Versicherungen erreichten hier angemessene Fortschritte.

Zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen fanden bei grossen Versicherungsunternehmen im Bereich des Underwritings von Cyberrisiken statt. Beim Underwriting bewertet und übernimmt ein Versicherungsunternehmen das Risiko, das mit einer Versicherungspolice einhergeht. Gegenstand dieser Kontrollen waren die Governance, das Risikomanagement sowie Rückstellungsprozesse im Zusammenhang mit den aktiv angebotenen Cyberrisiko-Versicherungsprodukten.

Verbesserte risikobasierte Aufsicht mit der Einführung von IFRS 17 und IFRS 9 bei Schweizer Versicherungsgruppen

Die Versicherungsgruppen, die die Rechnungslegung IFRS anwenden, konnten bis Ende 2024 die neuen Standards IFRS 17 «Versicherungsverträge» sowie IFRS 9 «Finanzinstrumente», die 2023 in Kraft getreten waren, erfolgreich einführen. Sie veröffentlichten ihre Jahresabschlüsse rechtzeitig und ohne Modifizierung des Prüfungsurteils. Wegen der Transitions-effekte wiesen die Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2022 ein tieferes Eigenkapital gegenüber der bis dahin verwendeten Rechnungslegung aus. IFRS 17 «Versicherungsverträge» regelt die Bilanzierung von Versicherungsverträgen, IFRS 9 «Finanzinstrumente» befasst sich mit der Klassifizierung, Bewertung und Wertbeeinträchtigung von Finanzinstrumenten.

Während der Einführungsphase der neuen Standards überwachte die FINMA insbesondere die operativen Risiken und begleitete das Projekt im regelmässigen Austausch mit den Versicherungsgruppen. Mit der Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften stehen der FINMA zusätzliche Informationen für die risikobasierte Aufsicht zur Verfügung. So kann sie die erwartete Profitabilität der Versicherungen besser einschätzen, die Qualität des Underwritings fundierter beurteilen und zuverlässiger erkennen, in welchem Umfang die Versicherungsgruppe verlustträchtige Verträge zeichnet.

Für das Geschäftsjahr 2024 stellte eine weitere Versicherungsgruppe auf den neuen Rechnungslegungsstandard um, während zwei Versicherungsgruppen unverändert nach dem Standard Swiss GAAP FER bzw. nach dem Obligationenrecht ihre Rechnung publizierten.

Aufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen

Die FINMA setzte sich auch bei der Aufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen für den Schutz der Anlegerinnen und Anleger ein. Im Rahmen der Übernahme der spanischen Börsenbetreiberin Bolsas y Mercados Españoles (BME) durch die SIX Group pflegte die FINMA eine vertiefte aktive Zusammenarbeit mit der spanischen Finanzmarktaufsicht Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV).

Verstärkte Aufsicht über die Finanzlage der SIX Group

Die FINMA überwachte 2024 auch die Finanzlage der SIX Group. Die Aufmerksamkeit lag auf dem Risikomanagement in den Bereichen Eigenkapital und Liquidität. Die SIX musste Ende 2023 Wertberichtigungen auf der Beteiligung am Zahlungsdienstleister Worldline sowie auf dem mit der BME-Gruppe verbundenen Goodwill vornehmen. Diese Wertberichtigungen hatten zwar keinen direkten Einfluss auf die Liquidität der SIX Group, führten aber zu einer deutlichen Verringerung des Eigenkapitals.

Vor diesem Hintergrund führte die FINMA eine Vor-Ort-Kontrolle durch, um die Angemessenheit des Managements von Eigenmitteln und Liquidität auf Gruppenebene zu prüfen. Die Kontrolle umfasste das gruppenweite Risikomanagement, die Methodik zur Berechnung der internen Kapital- und Liquiditätspuffer, den Risikoappetit und die Risikotoleranz sowie eine Beurteilung des Internen Kontrollsystems und der zentralen Kontrollen im Bereich Eigenmittel- und Liquiditätsmanagement.

Die SIX Group unterliegt keinen quantitativen Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften auf Gruppenebene. Es bestehen dazu keine internationalen Standards für Finanzmarktinfrastuktur-Gruppen. Jedoch müssen die Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement erfüllt sein. Dazu gehörten unter anderem die Definition des Risikoappetits und der Risikotoleranz sowie die Festlegung angemessener Massnahmen bei einer Überschreitung der Risikotoleranzschwelle, um für diesen Fall ein aktives Management der Risiken vorzubereiten.

Zusätzlich zur Vor-Ort-Kontrolle und zur Prüfung der risikoreichen Bilanzpositionen mittels regelmässiger Berichterstattungen überwachte die FINMA weitere operative und finanzielle Risikoindikatoren, um negative Entwicklungen früh zu erkennen.

Vertiefte Zusammenarbeit mit der spanischen Finanzmarktaufsicht Comisión Nacional del Mercado de Valores

Die FINMA vertiefte ihre Zusammenarbeit mit der spanischen Finanzmarktaufsicht CNMV bei der Überwachung der SIX Group. Mit dem Kauf der spanischen Börsenbetreiberin BME durch SIX hatten sich Risikoverschiebungen zwischen Spanien und der Schweiz ergeben. Die SIX Group ist hauptsächlich am Schweizer und spanischen Finanzmarkt aktiv. Durch einen hohen Grad an gruppeninternen Auslagerungen und sonstigen Verlagerungen und eine Matrixorganisation in der Führung der zentralen Geschäfts-

bereiche bestehen starke Risikoverflechtungen über Gesellschafts- und Ländergrenzen hinweg. Die FINMA verantwortet die konsolidierte Aufsicht über die SIX Group. Die CNMV überwacht den spanischen Teil der Infrastrukturdienstleistungen (Handel, Zentralverwahrung und zentrale Gegenpartei) und die FINMA überwacht die korrespondierenden Schweizer Aktivitäten.

Um den Austausch zu fördern, finden regelmässig Supervisory Colleges zwischen der FINMA und der CNMV statt, mindestens einmal im Jahr physisch. Zusätzlich führen die FINMA und die CNMV gemeinsam Vor-Ort-Kontrollen durch und tauschen sich verstärkt schriftlich zu Risikobewertungen und Berichterstattungen aus.

Aufsicht über Selbstregulierungs- und Aufsichtsorganisationen

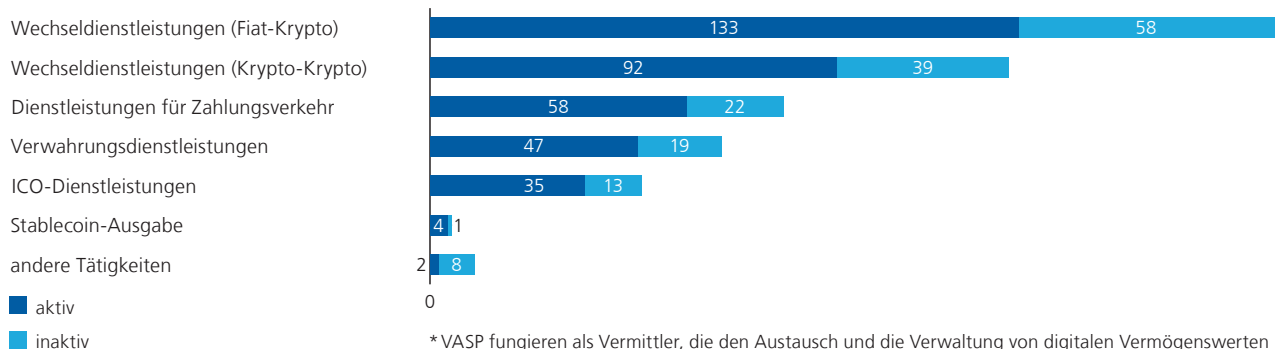
Mit der Aufsicht über die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) und die AO prüft die FINMA die mehrstufige Überwachung im sogenannten Parabankensektor. Die SRO sind gemäss GwG für die Überwachung von berufsmässig tätigen Finanzintermediäre zuständig (etwa Geldwechsler, *Money Transmitters* oder andere Zahlungsdienstleister, *Virtual Asset Service Provider* (VASP), Organe bei Sitzgesellschaften, Kredit- und Leasinggeber oder Investmentgesellschaften). Die AO sind gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz dafür verantwortlich, die von der FINMA bewilligten Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter und Trustees zu überwachen.

Mängel bei der Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern im Aufsichtsbereich Aufsichtsorganisationen adressiert

Die FINMA übt die laufende Aufsicht über Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter und Trustees nicht direkt aus. AO überprüfen in diesem Bereich die Einhaltung der massgeblichen Finanzmarktgesetze. Das zentrale Aufsichtsinstrument sind die aufsichtsrechtlichen Prüfungen, die die AO selbst

Tätigkeiten von Virtual Asset Service Provider*, die an Selbstregulierungsorganisationen angeschlossen sind

(Mehrfachnennungen möglich, total 203 VASP, davon 88 inaktiv)



* VASP fungieren als Vermittler, die den Austausch und die Verwaltung von digitalen Vermögenswerten erleichtern.

Quelle: FINMA, 2024

Eine Erhebung zu den kryptobasierten Dienstleistungen von VASP unter SRO-Aufsicht zeigt, dass bei den angebotenen Tätigkeiten der Handel (Wechseldienstleistungen) mit als auch die Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fokus stehen. Damit einhergehende Risiken, insbesondere im Bereich Geldwäscherei (*Travel Rule*), waren sodann Grund für gezielte Vor-Ort-Kontrollen bei ausgewählten SRO.

durchführen können, oder sie ziehen Prüfgesellschaften bei. Die AO sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Prüfgesellschaften sowie den leitenden Prüferinnen und Prüfern die Zulassung zu erteilen und sie zu beaufsichtigen. Im Berichtsjahr zogen alle fünf am Finanzmarkt tätigen AO für aufsichtsrechtliche Prüfungen externe Prüfgesellschaften bei.

Vor diesem Hintergrund untersuchte die FINMA im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen bei allen AO die jeweiligen Zulassungsprozesse. Die FINMA prüfte, ob die AO die gesetzlichen Zulassungskriterien ausreichend kontrollieren und dabei alle ihre Pflichten wahrnehmen. Gleichzeitig überprüfte die FINMA, ob die AO sicherstellen, dass die beigezogenen Prüfgesellschaften von den beaufsichtigten Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwaltern und Trustees korrekt mandatiert wurden.

Bei den Zulassungen wie auch bei den Mandatierungen erkannte die FINMA teilweise grosse Schwach-

stellen. So kontrollieren die AO nicht ausreichend, ob Prüferinnen und Prüfer über die notwendigen Fachkenntnisse für die Aufsichtsprüfungen gemäss Art. 84 Abs. 1 der FINIV verfügen. Bei den Mandatierungen konstatierte die FINMA, dass die AO allfällige Interessenkonflikte oder Unvereinbarkeiten mit einem Prüfmandat nicht kontrollieren. Aufgrund der vorgefundenen Mängel stellte die FINMA erheblichen Verbesserungsbedarf bei allen AO fest und ordnete Massnahmen für deren Behebung an.

Aufsicht über die Selbstregulierungsorganisationen

2024 überprüfte die FINMA drei SRO. Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen analysierte sie, ob und wie die SRO die Geldwäschereiaufsicht über ihre Mitglieder im Bereich der Geldüberweisung (*Money Transmitters*) verstärkt hatten. Die FINMA hatte 2023 im Austausch mit den SRO ihre Erwartungen formuliert und die Massnahmen, die es zu treffen gilt, dargelegt. So müssen die SRO für eine adäqua-

te Aufsicht die Geschäftsmodelle der *Money Transmitters* kennen und verstehen. Dazu gehören sowohl die Kenntnis über die Art der Dienstleistungen (z. B. Abwicklung von Geldüberweisungen durch Banküberweisungen oder Bargeldtransporte) als auch im Bild über die Zielländer zu sein. Zudem erwartet die FINMA, dass die SRO Geldwäschereisiken in diesem Bereich angemessen berücksichtigen und die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen treffen. Die für die Kontrollen eingesetzten Prüfungsgesellschaften müssen qualifiziertes Personal vorweisen. Die SRO müssen für die angeschlossenen *Money Transmitters* eine elektronische Dokumentationspflicht vorsehen, sodass eine Auswertung der Geldüberweisungen und Kundenprofile möglich ist. Ebenso müssen die Mitarbeitenden der *Money Transmitters* und die von ihnen beigezogenen Dritten (Agenten) höhere Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung erfüllen. Die FINMA konnte anlässlich der Kontrollen feststellen, dass die SRO viele der Vorgaben bereits erfüllen oder entsprechende Anpassungen in die Wege geleitet haben. Verbesserungs- bzw. Vereinheitlichungsbedarf ortet die FINMA allerdings in Bezug auf die elektronische Dokumentationspflicht sowie den Bezug, die Ausbildung und Kontrolle von Agenten.

Die FINMA führte ferner eine Informationsveranstaltung für die SRO durch, bei der sie die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen von 2023 darlegte. Anlässlich dieser Kontrollen hatte die FINMA geprüft, wie die SRO mit den geänderten Voraussetzungen umgehen, die die Mitglieder für den Anschluss an eine SRO erfüllen müssen. Ausserdem hatte die FINMA die Aufsicht über Anbieterinnen und Anbieter von digitalen Vermögenswerten kontrolliert, sogenannte VASP. An der Informationsveranstaltung wurden auch Anpassungen in den Listen der SRO über die angeschlossenen Finanzintermediäre besprochen, insbesondere betreffend Mitglieder, die keine GwG unterstellte Tätigkeit betreiben, sodass irreführende Informationen über die tatsächliche Tätigkeit der

Mitglieder und den Umfang deren Aufsicht vermieden werden.

Aufsicht im Bereich Asset Management

Im Bereich Asset Management adressierte die FINMA Mängel beim operationellen Risikomanagement von Beaufsichtigten. Des Weiteren erteilte die FINMA erstmals Instituten die Bewilligung, einen nicht beaufsichtigten *Limited Qualified Investor Fund* (L-QIF) zu eröffnen. L-QIF stehen nur sogenannten qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen.

Bewilligte Fusion der Asset-Management-Einheiten von UBS und CS und verstärkte Aufsicht

Per September 2024 schloss die FINMA die rechtliche Integration der FINMA-bewilligten Asset-Management-Einheiten der ehemaligen Credit-Suisse-Gruppe in die jeweiligen Einheiten der UBS-Gruppe ab.

Die CS-Gesellschaften, die als Fondsleitungen und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bzw. als Verwalter von Kollektivvermögen bewilligt waren, wurden per Absorptionsfusion und mit Bewilligung der FINMA aufgelöst und ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in die UBS-Gesellschaften integriert. Dasselbe gilt für die in die jeweiligen Bankeinheiten eingebettete Depotbank-Funktion sowie für die Zahlstelle für ausländische kollektive Kapitalanlagen. Der Nachvollzug der Fusion auf Produktebene erfolgte in den jeweiligen Fondsdokumenten der schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zeitgleich.

Die FINMA begleitete die operationelle Integration der anfangs parallel laufenden Organisationsstrukturen in den fusionierten Asset-Management-Einheiten eng. Aufgrund ihrer Marktstellung, Bedeutung und Komplexität überführte die FINMA die fusionierten Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen der UBS von der Aufsichtskategorie 4 in die Aufsichtskategorie 3. Dies führt zu einer umfangreiche-

ren und intensiveren Aufsicht und soll die höheren Risiken der jeweiligen Einheiten angemessen berücksichtigen.

Verbessertes Risikomanagement bei Fondsleitungen und Verwalten von Kollektivvermögen angemahnt

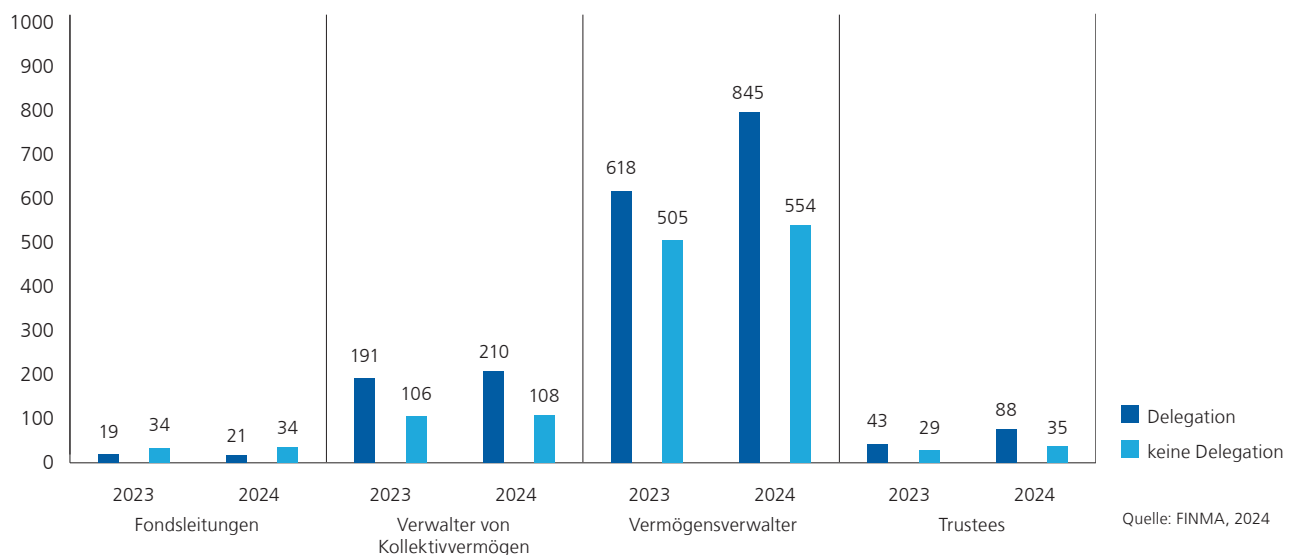
Die FINMA stellte bei Fondsleitungen und Verwalten von Kollektivvermögen vermehrt Schwachstellen im Management von operationellen Risiken fest. Um die Institute zu sensibilisieren, publizierte die FINMA im Juni 2024 die [Aufsichtsmitteilung 04/2024 «Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwalten von Kollektivvermögen»](#). Darin präziserte sie insbesondere die Grundsätze für ein angemessenes Management der operationellen Risiken und beschrieb die empfohlenen Massnahmen für die Verwaltung der Risiken u. a. in den Bereichen ICT, Business Continuity und Auslagerungen.

Daneben beobachtete die FINMA eine weitere Zunahme bei den Delegationen der Kontrollfunktionen

im Bereich Risikomanagement und Compliance an externe Dienstleister. Die Auswertungen ergaben, dass 61 Prozent der Vermögensverwalter und Trustees (im Vorjahr: 55 Prozent) und 66 Prozent der Verwalter von Kollektivvermögen (im Vorjahr 64 Prozent) mindestens eine Kontrollfunktion delegieren. Bei den Fondsleitungen nahm dieser Anteil mit 38 Prozent leicht zu (im Vorjahr 36 Prozent, siehe Grafik). Daher legte die FINMA bei Institutsbewilligungen und Änderungsgesuchen ein besonderes Augenmerk auf die Kenntnisse und Erfahrungen dieser Dienstleister. Aufgrund der Konzentration auf einige wenige externe Dienstleister prüfte die FINMA zudem deren Ressourcen und Betriebsorganisation. Verantwortlich für Auswahl, Instruktion und Überwachung der externen Dienstleister bleiben jedoch in jedem Fall die auslagernden Institute.

Im Produktbereich legte die FINMA den Fokus auf die Risikokontrolle der Fonds, insbesondere auf das Liquiditätsrisikomanagement und die Szenarioanalyse gemäss Art. 10 und 14 KKV-FINMA. Das Thema

Anzahl Institute mit und ohne Delegation von Kontrollfunktionen an Externe



war Gegenstand mehrerer Vor-Ort-Kontrollen (siehe «Vor-Ort-Kontrollen bei Asset-Management-Instituten» im Folgenden).

Inkrafttreten der Gesetzgebung zum *Limited Qualified Investor Fund*: Massnahmen der FINMA bei FINIG-Instituten

Im Dezember 2021 hatte das Parlament beschlossen, den sogenannten L-QIF als neue Fondskategorie einzuführen. Der Bundesrat setzte die Gesetzesänderungen einschliesslich der ausführenden Bestimmungen in der KKV per 1. März 2024 in Kraft. L-QIF sind kollektive Kapitalanlagen, die weder eine Genehmigung oder Bewilligung der FINMA benötigen noch von der FINMA beaufsichtigt werden. L-QIF stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen und müssen von Instituten verwaltet werden, die durch die FINMA beaufsichtigt werden.

Die FINMA verlangt von diesen Instituten, dass sie die Fondskategorie L-QIF und die mit den L-QIF anvisierten Anlageklassen im Organisationsreglement ausdrücklich festhalten. Die FINMA prüft im Bewilligungsprozess, ob das Institut über eine angemessene Organisation und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei den Gewährsträgerinnen und -trägern und den für die Anlageentscheide und Kontrollfunktionen verantwortlichen Personen verfügt, um L-QIF mit den angegebenen Anlageklassen zu verwalten.

Bis zum 31. Dezember 2024 erteilte die FINMA 29 Instituten die Bewilligung zur Verwaltung oder Administration von L-QIF. Die Institute sind dafür verantwortlich, die für L-QIF geltenden Vorschriften einzuhalten. Die FINMA ist weder für die Aufsicht

oder Auslegungsfragen in Bezug auf einen L-QIF noch für den Erlass von L-QIF-Vorschriften zuständig.

Vor-Ort-Kontrollen bei Asset-Management-Instituten legen Verbesserungsbedarf offen

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen bei Instituten im Bereich Asset Management prüfte die FINMA die Umsetzung des FIDLEG und insbesondere dessen Suitability-Vorschriften sowie das Risikomanagement auf Stufe Produkte, einschliesslich des Umgangs mit Liquiditätsrisiken. Im Bereich des Managements von Liquiditätsrisiken machte die FINMA verschiedene Feststellungen. Sie formulierte Empfehlungen zur Ausgestaltung und Stärkung der Risikokontrolle, zur Durchführung von Szenarioanalysen für verwaltete kollektive Kapitalanlagen sowie zur Weiterentwicklung der internen Risikoberichterstattungen an das Oberleitungsorgan (in der Regel der Verwaltungsrat). Ferner empfahl die FINMA in einigen Fällen die weitere Formalisierung von Prozessen, die den Einsatz von Instrumenten zum Liquiditätsmanagement betreffen (sogenannte *Liquidity Management Tools*).

Bei den Vor-Ort-Kontrollen zur Suitability und FIDLEG-Umsetzung stellte die FINMA Verbesserungsbedarf in verschiedenen Bereichen fest: bei der Definition des zugrunde liegenden Anlageuniversums, bei der Ausgestaltung und beim Umfang der verschiedenen Stufen der internen Kontrollen sowie bei der Kostentransparenz für den Einsatz von eigenen Produkten. Darüber hinaus waren die Delegation spezifischer Aufgaben und die Einhaltung der Anlagerichtlinien von ausgewählten Fonds Gegenstand weiterer Vor-Ort-Kontrollen. Bei wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen führte die FINMA Nachprüfungen durch.

Vor-Ort-Kontrollen bei Asset-Management-Instituten



Die FINMA überprüft zum Schutz der Stabilität des Finanzplatzes die Stabilisierungspläne systemrelevanter Finanzmarktinstitute und ausgewählter Versicherungen sowie die Notfallpläne systemrelevanter Banken. Sie ordnet wo nötig Verbesserungen an und erstellt ihrerseits eine Abwicklungsplanung. Die FINMA pflegt diesbezüglich auch den Austausch mit den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden. Im Rahmen von Insolvenzfällen schützt die FINMA die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger.

Recovery und Resolution

Die FINMA beurteilt jährlich die Stabilisierungs- und Notfallpläne der systemrelevanten Banken und ordnet wo nötig Verbesserungen gegenüber den Instituten an. Mit Inkrafttreten des revidierten Versicherungsaufsichtsrechts wurden zudem gewisse Versicherungen zur Einreichung von Stabilisierungsplänen verpflichtet. Damit wird die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes gestärkt.

Die Beurteilung der Krisenvorsorge der global systemrelevanten Bank UBS stand im Berichtsjahr im Zeichen der Integration der CS. Die Stabilisierungspläne der inlandorientierten systemrelevanten Banken PostFinance, Raiffeisen und Zürcher Kantonalbank wurden 2024 erstmals alle genehmigt.

Sanier- und Liquidierbarkeit der UBS und wesentliche Entwicklungen bei der Stabilisierungs- und Notfallplanung systemrelevanter Banken

Die Stabilisierungspläne sämtlicher inlandorientierter systemrelevanter Banken wurden 2024 genehmigt. Die Zürcher Kantonalbank konnte Stand März 2024 erstmals einen umsetzbaren Notfallplan vorweisen. Sie emittierte die dafür notwendigen zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel in Form von verlusttragenden Anleihen. Die weiteren Anforderungen hatte sie bereits in den Vorjahren erfüllt. Der Notfallplan der PostFinance war erneut nicht umsetzbar. Die PostFinance erfüllte die Anforderungen hinsichtlich zusätzlicher verlustabsorbierender Mittel nicht, reichte aber einen verbindlichen Plan zu deren Aufbau ein. Der Notfallplan der Raiffeisen wurde auch dieses Mal als umsetzbar beurteilt.

Die UBS reichte erstmals seit der Übernahme der CS eine konsolidierte Stabilisierungs- und Notfallplanung ein. Zusätzlich beurteilte die FINMA die globale Sanier- und Liquidierbarkeit der UBS. Dabei stellte die FINMA fest, dass der bis mindestens Ende 2026 andauernde Integrationsprozess der CS die Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung der UBS wesentlich beeinträchtigt, bedingt durch die zu vereinheitlichenden Konzernstrukturen, Währungen, Rechnungslegungsstandards, Prozesse und informationstechnischen Systeme. Die FINMA ordnete deshalb Massnahmen an und definierte Fristen, um die einschlägigen Risiken zu reduzieren. Aufgrund der Erfahrungen aus den Krisen strebt die FINMA eine Erweiterung der Optionen zur Abwicklung der UBS an, in Form eines Marktaustritts kombiniert mit der

Umsetzung des Notfallplans und eines erzwungenen Verkaufs der gesamten Gruppe. Die FINMA erwartet, dass die UBS ihren Stabilisierungs- und Notfallplan entsprechend überarbeitet und hat deshalb [die jährliche Beurteilung dieser Pläne](#) für das Berichtsjahr ausgesetzt.

Lessons learned: Weiterentwicklung des Genehmigungsmasstabses für Stabilisierungspläne von Banken

Im Berichtsjahr überprüfte die FINMA die Genehmigungskriterien für Stabilisierungspläne systemrelevanter Banken und entwickelte sie konzeptionell weiter, um Lehren aus der CS-Krise zu berücksichtigen.

Zu den wichtigsten Weiterentwicklungen des Genehmigungsmasstabses gehört die Konkretisierung der Verantwortlichkeiten. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der betroffenen Banken haben die Umsetzbarkeit des Stabilisierungsplans jährlich schriftlich zu bestätigen und den Nachweis zu erbringen, dass der Plan ausreichend hinterfragt und überprüft wurde. Ausserdem sollen Stabilisierungspläne eine grössere Bandbreite von Krisenszenarien abdecken und Massnahmen umfassen, die schnell und unabhängig voneinander umsetzbar sind. Die zu überwachenden Frühwarnindikatoren sind zudem klarer zu definieren. Ferner braucht es einen stärkeren Fokus auf liquiditätsgenerierende Massnahmen, um mit der Dynamik Schritt zu halten, die mit der Digitalisierung entstanden ist. Ein (Krisen-)Kommunikationsplan muss insbesondere aufzeigen, wie allfällige Massnahmen möglichst ohne negative Effekte zielgerichtet kommuniziert werden können und wie mit etwaigen negativen Marktreaktionen auf das Auslösen von Stabilisierungsoptionen umgegangen würde. Mit der Einführung des weiterentwickelten Genehmigungsmasstabses wird von den Banken schliesslich erwartet, dass sie Krisensimulationen durchspielen und gewonnene Erkenntnisse im Stabilisierungsplan dokumentieren.

Intensivierte Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden

Im Krisenfall koordiniert die FINMA die grenzüberschreitende Abwicklung (Resolution) sowie die Kooperation zwischen den zuständigen Behörden. Sie steht daher seit Jahren in engem Kontakt mit relevanten ausländischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden. In diesem Zusammenhang organisierte die FINMA als Heimaufsichtsbehörde 2024 erneut die Sitzungen der Crisis Management Groups (CMG) für die global systemrelevante Bank UBS, die systemisch bedeutende zentrale Gegenpartei SIX x-clear und die international tätigen Versicherungsgruppen Zurich Insurance Group, Swiss Re, Swiss Life, Baloise und Helvetia.

Themen der jährlichen Sitzung der CMG für die UBS waren die alternative Abwicklungsstrategie, die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit und die Demonstration der Berechnung des Liquiditäts- und Kapitalbedarfs in einer Abwicklung. Zudem intensivierte die FINMA ihren bilateralen Austausch mit mehreren ausländischen Abwicklungsbehörden, um die 2023 gewonnenen Erkenntnisse rund um die Ereignisse der CS zu vertiefen und die internationale Einbettung der Entwicklungen im Hinblick auf die Sanier- und Liquidierbarkeit der UBS zu verbessern.

Die jährliche Sitzung der CMG für SIX x-clear konzentrierte sich auf die Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung. An der jährlichen Sitzung der international tätigen Versicherungsgruppen standen dieses Jahr die Themen rund um die Stabilisierungsplanung im Vordergrund.

Die Stabilisierungs- und Auflösungsplanung für Versicherungen

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Versicherungsaufsichtsrechts (VAG sowie AVO) wurden die Schweizer Versicherungsgruppen und -konglomerate erstmals zur Erstellung von Stabilisierungsplänen verpflichtet. Davon betroffen sind Swiss Re AG,

Zurich Insurance Group AG, Swiss Life Holding AG, Helvetia Holding AG, Baloise Holding AG, Schweizerische Mobiliar Holding AG und SIEP Holding AG. Die Institute legten im Berichtsjahr nach einer aktiven Zusammenarbeit mit der FINMA erste Stabilisierungspläne vor.

Daneben weitete die FINMA die Pflicht zur Erstellung von Stabilisierungsplänen im Einklang mit dem revidierten Versicherungsaufsichtsrecht anhand der darin definierten spezifischen Kriterien auf weitere Versicherungsunternehmen aus. Diese sind nun verpflichtet, einen Stabilisierungsplan einzureichen. Gestützt auf das revidierte Versicherungsaufsichtsrecht und mit Blick auf eine weitere Stärkung der Stabilität des Schweizer Versicherungssektors begann die FINMA zudem, die Erstellung von Auflösungsplänen für Versicherungsgruppen und -konglomerate, deren Grösse, Komplexität, Verflechtung oder Risikoprofil dies rechtfertigen, zu evaluieren.

Bedeutende Insolvenzfälle: Konkursverfahren FlowBank SA in Liquidation und Updates zu bereits in Liquidation befindlichen Banken

Die FINMA ist zuständig für die Anordnung von Konkursverfahren für Institute, die sie beaufsichtigt. Diese Verfahren haben das Ziel, die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Kundinnen und Kunden der betroffenen Institute zu schützen. Die FINMA eröffnete im Berichtsjahr über eine Bank den Konkurs und konnte in drei Verfahren Fortschritte erzielen.

Konkursverfahren FlowBank SA in Liquidation

Am 13. Juni 2024 eröffnete die FINMA [den Konkurs über die FlowBank SA](#). Diese Massnahme wurde notwendig, da die Bank nicht mehr über die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen gesetzlichen Mindesteigenmittel verfügte. Die dauernd einzuhaltenen Mindestanforderungen für Eigenmittel wurden in erheblicher und schwerer Weise verletzt. Die FlowBank SA und ihre Organe waren nicht in der Lage, innert erforderlicher Frist nachhaltige Massnahmen

zu ergreifen, um die Eigenmittelvorschriften wieder einzuhalten. Zudem bestand die begründete Besorgnis, dass die Bank überschuldet war. Per 30. November 2024, weniger als sechs Monate nach Konkursöffnung, waren 93 Prozent der privilegierten Einlagen innert der gesetzlichen Frist zurückerstattet. Die Übertragung der Wertschriften der Kundinnen und Kunden erweist sich als schwieriger Prozess. Dennoch konnten bis Ende November 2024 61 Prozent der Kundinnen und Kunden ihre Wertpapiere übertragen oder sich den Erlös aus dem Verkauf auszahlen lassen. Die Erstellung und Auflage des Kollokationsplans ist der nächste Meilenstein des Verfahrens und wird im Jahr 2025 erfolgen.

Lehman Brothers Finance AG, Banque Privée Espírito Santo SA und Bank Hottinger & Cie AG allesamt in Liquidation

Im Verfahren Lehman Brothers Finance AG in Liquidation war die 2023 vom Bundesgericht an die Vorinstanz zurückgewiesene verbleibende Kollokationsklage per Ende 2024 vor dem Obergericht des Kantons Zürich pendent. In Bezug auf illiquide Vermögenswerte sowie Forderungen gegenüber Drittparteien konnten im Berichtsjahr weitere Gelder eingebracht werden. Die ausgeführten Abschlagsverteilungen belaufen sich unverändert auf insgesamt 67,83 Prozent der kollozierten Drittklassforderungen.

Im Konkursverfahren der Banque Privée Espírito Santo SA in Liquidation waren zwei Abschlagsverteilungen im Gange, die 5 Prozent der zugelassenen Forderungen der dritten Konkursklasse betreffen. In Ermangelung gültiger Zahlungsinstruktionen von Gläubigern konnte die Konkursliquidatorin 2024 Beträge von insgesamt rund 13 Millionen Franken nicht auszahlen. Mehrere Gerichtsverfahren zur Verteidigung der Interessen der Konkursmasse sind hängig. Auch die Verhandlungen mit den jeweiligen Gruppengesellschaften zur Bereinigung der gruppeninternen Forderungen wurden weitergeführt.

Im Verfahren der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation war weiterhin eine Kollokationsstreitigkeit am Obergericht des Kantons Zürich hängig. Im Verlauf des Berichtsjahres wurde mit der Verwertung von als Kreditsicherheiten verpfändeten Wertschriften begonnen. Dadurch konnten ausstehende Kredite teilweise zurückgeführt werden. Mangels Liquidität der betreffenden Wertschriften wird die weitere Verwertung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Vermögenswerte im Umfang von rund 50 Millionen Franken sind weiterhin durch verschiedene straf- und zivilrechtliche Verfahren blockiert. Ein zwischenzeitlich ergangener strafrechtlicher Entscheid in dieser Angelegenheit ist bislang nicht rechtskräftig, wodurch die Möglichkeit der Vornahme weiterer Abschlagsverteilungen an Gläubigerinnen und Gläubiger nach wie vor eingeschränkt wird.

Neue Insolvenzverordnung der FINMA initiiert

Die Revisionen des BankG auf den 1. Januar 2023 und des VAG auf den 1. Januar 2024 lösten Anpassungsbedarf an der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) sowie der Versicherungskonkursverordnung-FINMA (VKV-FINMA) aus. Die FINMA nahm dies zum Anlass, die BIV-FINMA, die VKV-FINMA sowie die Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA in eine neue, konsolidierte Verordnung über das Insolvenzverfahren bei Finanzmarktinstituten (Insolvenzverordnung FINMA, kurz InsV-FINMA) zu überführen. Die FINMA verfolgt das Ziel, das Insolvenzverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der Institutsspezifika weitestgehend einheitlich in einem Erlass zu regeln. Hierfür wurden sämtliche bestehenden Regelungen unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse aus Lehre und Praxis überprüft und punktuell angepasst. Die betroffenen Branchenverbände sowie ausgewiesene Fachexpertinnen und -experten wurden auf Basis eines Vorentwurfs konsultiert. Die öffentliche Anhörung fand vom 9. Oktober bis 9. Dezember 2024 statt. Die Verordnung wird voraussichtlich am 1. Oktober 2025 in Kraft treten.

Die FINMA setzt ihre Enforcementinstrumente bei Regelverstößen und Fehlverhalten konsequent und wirkungsvoll ein – gegen unerlaubt tätige Personen, gegen beaufsichtigte Institute und gegen natürliche Personen. Dabei schützt sie Kundinnen und Kunden, Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Versicherte.

Enforcement

Im Rahmen des Enforcements setzt die FINMA bei beaufsichtigten Instituten sowohl die Geschäftsverhaltensregeln wie auch die prudenziellen Regeln durch. Sie geht gegen Akteurinnen und Akteure vor, die ohne die notwendige Bewilligung am Finanzmarkt tätig sind.

Die FINMA setzt Enforcement als sichtbares Durchsetzungsmittel zur Ahndung von Verstössen gegen das Aufsichtsrecht und zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ein. Diese Verfahren der FINMA können sich gegen Bewilligungsträgerinnen und -träger und deren Mitarbeitende, gegen unerlaubt tätige Finanzdienstleister sowie gegen sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer am schweizerischen Finanzmarkt richten.

Die Verfügungen der FINMA können gerichtlich überprüft werden. Aus dem Enforcement der FINMA resultierten 2024 insgesamt 34 Gerichtsurteile, gegenüber 31 im Jahr 2023. Die Statistik zeigt auf, dass die Beschwerdeinstanzen die Enforcementverfügungen der FINMA in allen Urteilen im Jahr 2024 stützten, wie bereits 2023.

Enforcementverfahren und Bewilligungs-entzug über die FlowBank SA

Die FINMA hatte bereits von 2021 bis 2022 ein Verfahren gegen die FlowBank SA geführt und im Oktober 2022 Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands angeordnet. Aufgrund von erneuten Hinweisen auf verschiedene aufsichtsrechtliche Mängel wurde im Juni 2023 ein neues Verfahren gegen die Bank eröffnet. Dieses deckte schwerwiegende Missstände auf, insbesondere in der Geldwäschereibekämpfung und bei der dauerhaften Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. In Anbetracht dieser Feststellungen und der Unfähigkeit der Bank, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen, ordnete die FINMA im März 2024 den Entzug der Bewilligung an und sprach der Bank die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ab. Wegen einer dagegen erhobenen Beschwerde ist die Verfügung noch nicht rechtskräftig. Während des Beschwerdeverfahrens wurden verschiedene vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger angeordnet, die unter anderem Substanzabzüge bei der Bank verhindern (siehe Bedeutende Insolvenzfälle S. 70 f.).

Enforcementverfahren gegen Leonteq abgeschlossen

Die FINMA schloss anfangs Dezember 2024 ein Enforcementverfahren gegen die Leonteq-Gruppe (kurz LTQ) ab. Das Geschäftsmodell der LTQ besteht im Wesentlichen darin, von ihr selbst oder von ihren Partnerinnen und Partnern emittierte strukturierte Anlageprodukte zu verkaufen. Der Vertrieb erfolgt über Distributoren und LTQ ist nicht selbst mit Privatanlegerinnen und -anlegern im direkten Kontakt. Die Untersuchung der FINMA ergab, dass LTQ ihre Distributionskette unzureichend überwacht hatte. Zudem zeigte sich, dass LTQ mit zweifelhaften, unregulierten Distributoren zusammengearbeitet hatte. Damit versties LTQ insgesamt und in schwerwiegender Weise gegen ihre Risikomanagement- und Gewährspflichten. Es wurden umfangreiche Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands angeordnet. Insbesondere erfolgte auch eine Einziehung der unrechtmässigen Gewinne mit zwei unregulierten Distributoren von rund 9,3 Millionen Franken. Die FINMA publizierte [zum Abschluss des Enforcementverfahrens eine Medienmitteilung](#), inzwischen ist die Verfügung rechtskräftig.

Vorgehen wegen Mängeln im Geschäftsverhalten von Schweizer Banken

Das von der FINMA gegen die Schweizer Bank Audi (Suisse) SA durchgeführte Enforcementverfahren deckte schwerwiegende Mängel bei der Bekämpfung der Geldwäscherei auf (siehe [FINMA-Medienmitteilung «Banque Audi \(Suisse\) SA hat gegen Geldwäschereiregeln verstossen»](#)). Zusätzlich zu den von der Bank ergriffenen Korrekturmassnahmen, etwa den Personalwechsel in Schlüsselpositionen und die Aufstockung der Ressourcen im Bereich Compliance, zog die FINMA Gewinne in Höhe von 3,9 Millionen Franken ein, die unter Verletzung der Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten erzielt worden waren. Daneben verlangte sie eine Erhöhung des Mindesteigenkapitals um 19 Millionen Franken, um diesen Risiken zu begegnen. Die FINMA untersagte zudem für zwei

Jahre, neue Beziehungen mit politisch exponierten Personen oder Geschäftskundinnen und -kunden mit erhöhtem Risiko aufzunehmen. Die Verfügung ist rechtskräftig.

Das von der FINMA gegen die HSBC Private Bank (Suisse) SA im Zusammenhang mit zwei politisch exponierten Personen geführte Enforcementverfahren offenbarte schwerwiegende Mängel im Bereich der Geldwäschereibekämpfung (siehe [FINMA-Medienmitteilung «HSBC Private Bank \(Suisse\) SA hat gegen Geldwäschereiregeln verstossen»](#)). Die Bank hatte weder die Herkunft der Vermögenswerte noch zahlreiche Transaktionen mit erhöhten Risiken genügend abgeklärt. Die Verfügung ordnet unter anderem an, alle Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und mit politisch exponierten Personen sowie die Risikokategorisierung der übrigen Kundinnen und Kunden zu überprüfen. Ausserdem wurde der Bank vorübergehend untersagt, neue Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen zu eröffnen. Die Verfügung ist noch nicht rechtskräftig.

Die FINMA qualifiziert Comparis als Versicherungsvermittlerin

Die FINMA hatte im Jahr 2023 im Rahmen eines Enforcementverfahrens festgestellt, dass das Vergleichsportal Comparis als ungebundene Versicherungsvermittlerin tätig sei und sich umgehend in das entsprechende Register einzutragen habe. Comparis erhob gegen diese Verfügung eine Beschwerde, die das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) [mit Urteil B-5886/2023 vom 5. Juli 2024](#) abwies. Gemäss dem Urteil ist die Tätigkeit eines Online-Vergleichsportals dann als Versicherungsvermittlung einzustufen, wenn aufgrund individualisierter Angaben ein Produktvergleich erstellt und zusätzlich den Nutzerinnen und Nutzern über gesetzte Links die Möglichkeit zur Einholung einer Offerte bei den bewerteten Versicherern geboten wird. Das BVGer teilte auch die Ansicht der FINMA, wonach der Einbezug ihrer Schwestergesellschaft in den Benutzerprozess nichts

an der Unterstellung von Comparis ändere. Comparis erhob gegen dieses Urteil keine Beschwerde.

Aktuelle Praxis zur *Properness* klar definiert

Seit dem 1. Januar 2024 müssen neu auch ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Rahmen der Gewährserfordernisse aufsichtsrechtliche Anforderungen an die persönliche Integrität, die sogenannte *Properness*, erfüllen. Im Zuge der obligatorischen Nachdokumentation von bereits registrierten Vermittlerinnen und Vermittlern, aber auch bei Erstregistrierungen, verzeichnete die FINMA im Berichtsjahr erneut einen hohen Anstieg der Anfragen im Zusammenhang mit der Prüfung der *Properness* (siehe auch «Erfolgreiche Einführung der neuen Aufsicht über die Versicherungsvermittlung» S. 60 f.).

Das Gewährserfordernis als Registrierungs- bzw. Bewilligungsvoraussetzung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: die fachliche Eignung für die konkret angestrebte Funktion (Fitness) sowie die Integrität (*Properness*, also kein relevantes Fehlverhalten in der Vergangenheit). Die Gewährung der *Properness* bedingt einen guten Ruf sowie eine günstige Prognose in Bezug auf die Integrität des gesuchstellenden Instituts, der Gewährspersonen und der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Finanzinstitut halten. Im Zuge der Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Registrierung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gegeben sind, schärfte die FINMA ihre Praxis zur Gewähr weiter. Die Registrierung blieb insbesondere Personen versagt, die relevante strafrechtliche Verurteilungen oder Verlustscheine aufweisen oder durch ein unseriöses Geschäftsgebaren auffallen, das mit einer Versicherungsvermittlertätigkeit nicht vereinbar ist. Damit sollen die Versicherten noch besser als bisher geschützt werden.

Die der FINMA im Rahmen der Registrierungsgesuche übermittelten Angaben müssen präzise, vollständig und korrekt sein und dürfen keinen falschen

Eindruck erwecken. Unvollständige oder falsche Informationen können sich auf die Beurteilung der *Properness* auswirken und eine Strafanzeige wegen Falschauskunft auslösen (Art. 45 FINMAG). Das EFD bestätigte diesbezüglich seine Praxis, wonach falsche oder unvollständige Auskünfte gegenüber der FINMA in den Geltungsbereich von Art. 45 FINMAG fallen, und bestrafte fehlbare Personen wiederholt mit einer Geldstrafe und/oder einer Busse. Die FINMA verweigerte zudem mehreren Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die ihr gegenüber falsche Auskünfte erteilt oder gewährsrelevante Informationen vorenthalten hatten, die Bewilligung bzw. die Registrierung.

Erlangte die FINMA Kenntnis von Sachverhalten, die sich potenziell negativ auf die *Properness* einer Person auswirken können (etwa von einem laufenden Aufsichts- oder Strafverfahren gegen die Gewährsperson), bestätigte sie deren *Properness* nur unter Vorbehalt. In weniger gravierenden Fällen sprach die FINMA eine Ermahnung aus. Je nach Entwicklung des Sachverhalts, der ihrem Vorbehalt zugrunde lag, konnte die FINMA so bei einem allfälligen Entscheid oder Urteil auf ihren *Properness*-Entscheid zurückkommen und der betroffenen Person die Ausübung der gewährsrelevanten Funktion untersagen. Die FINMA verlangte in diesem Zusammenhang von den Instituten und Gewährspersonen, sie proaktiv und im Sinne ihrer Meldepflichten unter den anwendba-

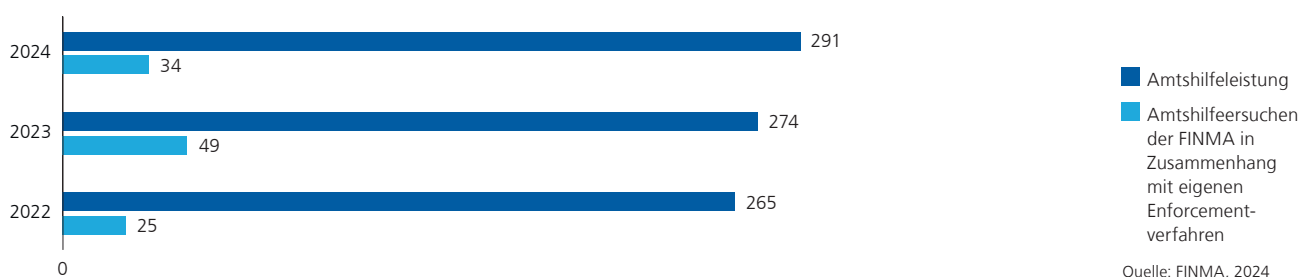
Abklärungen und Enforcementverfahren

Die meisten Hinweise auf Verstösse gegen die Finanzmarktgesetze werden bereits im Rahmen der Abklärungen erledigt.



Amtshilfeanfragen an die FINMA

Die Schweiz als grosser internationaler Vermögensverwaltungsstandort erhält deutlich mehr Amtshilfeanfragen als er selbst ins Ausland richtet. Die Komplexität der Amtshilfesuche steigt, gleichzeitig nimmt die Anzahl in der Tendenz ab.



ren Finanzmarktgesetzen (vgl. u. a. Art. 29 Abs. 2 FINMAG) über die Entwicklung der relevanten Sachverhaltselemente zu informieren.

Entschieden Vorgehen gegen Missachtung von Geschäftsverhaltensregeln und Sanktionen

Die FINMA ging in weiteren Fällen gegen die Missachtung von Geschäftsverhaltensregeln oder internationalen Sanktionen vor. Die folgend beschriebenen Fälle sind anonymisiert und die Verfügungen der FINMA haben teilweise noch keine Rechtskraft erlangt.

In einem Fall verkaufte das Unternehmen A ohne entsprechende Bewilligung Aktien des Unternehmens B und nahm dabei Gelder im Betrag von etwa 1 Million Euro entgegen. Die Person C war einziges Organ des Unternehmens A und für die schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen hauptverantwortlich. Sie ermöglichte es dem Unternehmen A einerseits, den unrechtmässigen Gewinn zu erzielen und andererseits entschied sie über die Verwendung des Gewinns. Dieser floss grossmehrheitlich an sie selbst und an ihr Nahestehende. Gegenüber der Person C wurde die Publikation einer Unterlassungsanweisung von fünf Jahren sowie eine Gewinneinziehung von knapp 1 Million Franken verfügt.

In einem anderen Fall vereinnahmte Person D als Kundenberaterin einer Bank unberechtigt Kundengelder und tätigte auch unerlaubte Optionsgeschäfte. Hierfür fälschte Person D Auszahlungsbelege, eröffnete fiktive Kontenbeziehungen und führte weitere Verschleierungshandlungen aus. Dabei verletzte sie Bestimmungen der Finanzmarktgesetze und bankinterne Vorschriften schwer. Die FINMA verfügte gegenüber Person D ein Tätigkeitsverbot für Kundenberaterinnen und -berater gemäss Art. 33a FINMAG für die Dauer von fünf Jahren.

Gegen eine weitere Bank verfügte die FINMA ein Verbot zur Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen und Kommerzkun-

dinnen und -kunden mit einem Russland-Bezug. Die Bank hatte zudem jene Geschäftsbeziehungen zu identifizieren, bei denen die Kundinnen und Kunden im Handel von *Dual-Use*-Gütern, insbesondere im Export in sensible Märkte, tätig sind. Des Weiteren musste die Bank entscheiden, ob die entsprechenden Geschäftsbeziehungen unter dem aktuellen Risikoappetit der Bank weitergeführt werden können.

Für eine gesetzliche Regelung der unabhängigen Finanzanalyse

Die FINMA unterstützte die laufenden Bestrebungen, die Anforderungen an die Ersteller von Finanzanalysen künftig in den Grundzügen auf Gesetzesstufe zu erfassen (siehe auch [Bericht des EFD zur Änderung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2024, Ziff. 3.1.4](#)). Der unabhängigen Finanzanalyse kommt im Anlageprozess der Investierenden eine zentrale Bedeutung zu. Zudem stellen Finanzanalysen nicht selten vor der Veröffentlichung von Rating- oder Kurszieländerungen eine Insiderinformation dar, was auch für die Marktaufsicht relevant ist. Mit Blick auf den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes ist auch eine gesetzliche Regelung der unabhängigen Finanzanalyse angezeigt.

Verfahren gegen Schuldensanierer

Die FINMA führt zum Schutz von Kundinnen und Kunden Enforcementverfahren gegen betrügerisch tätige Finanzsanierungsgesellschaften durch. Ein Netzwerk von über 100 solcher Gesellschaften hatte in der Schweiz ein betrügerisches Geschäftsmodell betrieben. Von 2017 bis 2020 hatten sie von Hunderten von Kundinnen und Kunden Vermögenswerte über insgesamt mehrere Millionen Franken zum Zweck der Schuldensanierung von Privatpersonen entgegengenommen. Diese Kundengelder leiteten sie nur teilweise an die Gläubiger der Kundinnen und Kunden sowie an Dritte weiter. Die FINMA führte über die Jahre erfolgreich Enforcementverfahren gegen verschiedene dieser Gesellschaften ([siehe Kaustistik 2021-25: Datenbank der Enforcementent-](#)

scheide) und geht weiterhin gezielt gegen solche Unternehmen vor. So führte die FINMA 2024 Abklärungen und Enforcementverfahren gegen weitere Finanzsanierungsgesellschaften und ihre Organe wegen unerlaubter finanzintermediärer Tätigkeit nach GwG ohne Anschluss an eine SRO sowie wegen unerlaubter Entgegennahme von Publikumseinlagen durch.

Geplante Verbesserungen in der Marktaufsicht

Die FINMA begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) zur Verbesserung der Effektivität in der Marktaufsicht (siehe auch [Bericht des EFD zur Änderung des FinfraG](#)). Die vorgesehene Meldestelle für Transaktionsmeldungen vereinheitlicht die Auflagen und bringt Vereinfachungen für die Meldenden. Sie ermöglicht zusammen mit der Umsetzung der geplanten handelsplatzübergreifenden Marktüberwachung bei der FINMA eine holistische Aufsicht mit qualitativ einwandfreien Meldungen. Die Markteintrittsbarrieren für neue Handelsplätze können weiter reduziert werden. Die Überführung bestimmter Emittentenpflichten ins FinfraG verbessert die Transparenz für Investorinnen und Investoren und stärkt den Finanzplatz. Ferner wird die geplante Pflicht für Wertpapierhäuser, potenziell marktmisbräuchliche Geschäfte ihrer Kundinnen und Kunden der FINMA zu melden, das Erkennen und Aufdecken von Insiderhandel und Marktmanipulationen weiter verbessern.

Abgelehnte Bewilligungsgesuche von Umbrella-Konstrukten bei Vermögensverwaltern

Geschäftsmodelle von Vermögensverwaltern und Trustees, bei denen die bewilligungspflichtige Tätigkeit faktisch durch eigenständige und unabhängige Dritte vorgenommen wird, erachtet die FINMA unter dem FINIG als nicht bewilligungsfähig. Diese Umgehungs- oder Umbrella-Konstrukte, die Dritten den Bewilligungsprozess und die Erfüllung von Bewilligungsvoraussetzungen ersparen sollen und vom Grundsatz der Bewilligungserteilung auf Institutsebe-

ne abweichen, werden im Interesse des Anlegerschutzes und der Gleichbehandlung nicht geschützt. Solche Geschäftsmodelle prüfte die FINMA 2024 im Einzelfall. Sie orientierte sich dabei am Grundsatz «substance over form», wonach die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Vordergrund stehen. In ihre Beurteilung liess die FINMA Kriterien wie die organisatorische Eingliederung sowie das Ausmass der Unabhängigkeit und die Kompetenzen für die Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit einfließen.

Nachträgliche Kundennotifikation bei internationaler Amtshilfe: Das Bundesverwaltungsgericht stützt die FINMA

Die FINMA erhält regelmässig Gesuche um internationale Amtshilfe. Bei der Bearbeitung von Gesuchen, die Daten zu einzelnen Kundinnen oder Kunden betreffen, ersucht die FINMA vor der Datenübermittlung an die ausländische Behörde die betroffenen Personen um Zustimmung. Verweigern sie die Übermittlung, erlässt die FINMA eine anfechtbare Verfügung und die Kundin oder der Kunde kann sich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens dagegen wehren. Die FINMA sieht von der vorgängigen Information dann ab, wenn die ausländische Behörde plausibel machen kann, dass dies etwa eine Zerstörung von Beweismitteln oder Verdunkelungshandlungen zur Folge haben könnte. Die Kundinnen und Kunden werden in diesem Fall erst dann von der Übermittlung in Kenntnis gesetzt, wenn der Grund für den Verzicht auf die vorgängige Information wegfällt. In diesem Fall beschränkt sich eine nachträgliche Rechtskontrolle auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Übermittlung (Art. 42a Abs. 6 FINMAG).

Das BVGer erliess 2024 mit dem [Urteil B-4778/2022](#) erstmals einen letztinstanzlichen Entscheid betreffend eines nachträglichen Kundenverfahrens. Im konkreten Fall hatte eine ausländische Behörde die FINMA um Amtshilfe ersucht. Die FINMA entsprach dem Gesuch und übermittelte Bankdokumente zu einer bestimmten Person, ohne sie vorgängig zu informieren. Die

FINMA informierte die Person sechs Jahre später, nachdem aus Sicht der ausländischen Behörde keine Verdunkelungsgefahr mehr bestand. Die betroffene Person verlangte daraufhin von der FINMA eine beschwerdefähige Verfügung, insbesondere weil die lange Dauer zwischen Übermittlung und Notifikation Art. 42a Abs. 4 FINMAG verletze. Das BVGer bestätigte in seinem Urteil die Ansicht der FINMA, dass Art. 42a Abs. 4 FINMAG keine Frist zur nachträglichen Notifikation beinhalte. Da zum Zeitpunkt der Übermittlung auch die übrigen Amtshilfenvoraussetzungen erfüllt gewesen waren, wies es die Beschwerde der betroffenen Person vollumfänglich ab.

Urteil des Bundesgerichts in Sachen Mirabaud

Das Bundesgericht wies in seinem [Grundsatzurteil 2C_682/2023 vom 29. August 2024](#) eine Beschwerde der Bank Mirabaud gegen einen vom BVGer bestätigten Entscheid, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung zu informieren, ab. Es hielt fest, dass die FINMA die Öffentlichkeit über ein abgeschlossenes Enforcementverfahren gemäss Art. 22 Abs. 2 FINMAG auch dann informieren kann, wenn zuvor keine Veröffentlichung der Schlussverfügung gemäss Art. 34 FINMAG angeordnet wurde. Dass eine Information der Öffentlichkeit ähnliche Folgen haben könne wie die Veröffentlichung einer Endverfügung, d. h. einen indirekten *Naming-and-Shaming*-Effekt, sei unproblematisch, solange die Entscheidung über die Bekanntgabe einer wirksamen gerichtlichen Kon-

trolle unterliegt. Das Bundesgericht befand im vorliegenden Fall, dass die Veröffentlichung darauf abzielte, den Ruf des Schweizer Finanzplatzes zu sichern, und dass dies einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprach. Am 17. September 2024 veröffentlichte die FINMA eine [Medienmitteilung zum Enforcementverfahren gegen Mirabaud](#).

Bundesgericht bestätigt Verfügung der FINMA gegenüber PostFinance

Das Bundesgericht bestätigte mit dem [Urteil 2C_283/2023 vom 20. November 2024](#) – wie zuvor bereits das BVGer – die 2021 ergangene Verfügung der FINMA, mit der sie gegenüber der PostFinance das Halten von zusätzlichen Eigenmitteln zur Unterlegung von Zinsrisiken anordnete. Das Bundesgericht führte dabei u. a. aus, dass die FINMA befugt war, bezüglich der eingegangenen Zinsrisiken auf die von ihr selbst ermittelte Zinsbindungsdauer (Restlaufzeit bis zu einer möglichen nächsten Anpassung der Kundenzinsen) abzustellen und nicht die Werte und Annahmen der PostFinance verwenden musste. Bei der Zinsbindungsdauer nichtverfallender Kundeneinlagen handle es sich nicht um einen empirisch genau feststellbaren Wert, sondern um eine Schätzung. Insgesamt habe die FINMA bei der Beurteilung, ob zusätzliche Eigenmittel notwendig sind, keine wesentlichen Gesichtspunkte ungeprüft gelassen und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig sowie umfassend durchgeführt.

Die FINMA reguliert im Hinblick auf den Schutz von Kundinnen und Kunden, Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Versicherten. Sie reguliert prinzipienbasiert und proportional und nur dann, wenn es für eine wirksame Aufsicht notwendig ist. Sie unterstützt die Regulierungsarbeiten auf Bundesebene mit ihrer Fachexpertise und setzt sich für eine effektive und im Einklang mit internationalen Mindeststandards stehende Regulierung ein.

Regulierung

Die FINMA reguliert nur, wenn dies mit Blick auf die Aufsichtsziele notwendig ist. Im Rahmen von Regulierungsprojekten setzte sie sich auch 2024 für prinzipienbasierte und proportionale Massnahmen ein und erliess ihre Regulierung auf der Basis eines robusten Regulierungsprozesses.

Die FINMA regelt in bestimmten Aufsichtsbereichen mittels Verordnungen fachtechnische Fragen von untergeordneter Bedeutung, wenn sie dazu durch ein Gesetz oder eine Verordnung ermächtigt ist. Sie konkretisiert zudem in Rundschreiben ihre Aufsichtspraxis und beschreibt, wie sie die Gesetze und Verordnungen auslegt. Die FINMA setzt sich für eine risikoorientierte und proportionale Regulierung ein.

Die Kernanliegen der FINMA für die Too-big-to-fail-Regulierung

Am 10. April 2024 publizierte der Bundesrat seinen [Bericht zur Bankenstabilität \(TBTF-Bericht\)](#). Der Bericht analysiert die Ereignisse, die zur Notübernahme der CS durch die UBS führten und schlägt gesetzgeberische Massnahmen zur Umsetzung bzw. Prüfung vor. Die FINMA begrüsst die Stossrichtung des Berichts zur Stärkung der Stabilität der Banken und des FINMA-Instrumentariums.

Die FINMA beschäftigte sich intensiv mit der Umsetzung des TBTF-Berichts und brachte ihre Expertise in Arbeitsgruppen des Bundes ein. Aus Sicht der FINMA gilt es nicht nur, Lehren aus vergangenen Ereignissen zu ziehen, sondern den Blick nach vorne zu richten und Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Aufsicht zu schaffen.

Die Umsetzung der folgenden Kernanliegen ist für die FINMA von besonderer Bedeutung:

- *Befugnisse für ein frühzeitiges Eingreifen:* Im Zentrum steht die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine effektive Frühintervention in der Aufsicht. Der FINMA sollen alle international gängigen Massnahmen zur Verfügung stehen und unverzüglich durchsetzbar sein, ohne dass diese durch Beschwerden hinausgezögert werden können.
- *Stärkung der Kapitalausstattung von Banken mit ausländischen Beteiligungen:* Eine korrekte Bewertung ausländischer Beteiligungen ist äusserst komplex, rasche Wertverluste sind möglich. Um diese Schwankungen aufzufangen und das Stammhaus

vor grossen Beteiligungsverlusten zu schützen, bietet eine vollständige Unterlegung mit hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1 capital*, CET1) den besten Schutz. Dies ist eine direkte Lehre aus der CS-Krise.

- *Stärkung der Corporate-Governance-Anforderungen und Einführung eines Verantwortlichkeitsregimes:* Die Einhaltung der Prinzipien einer guten Unternehmensführung und eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten mit entsprechender Rechenschaftspflicht des obersten Managements sind Grundvoraussetzung für ein solides Wirtschaften und damit für das Vertrauen in eine Bank.
- *Stärkung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Aufsichtsprüfung:* Heute wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch Prüfgesellschaften geprüft, die von den Beaufsichtigten selbst mandatiert und bezahlt werden. Die inhärenten Interessenkonflikte dieses international unüblichen Systems sind evident und sollten durch eine Direktmandatierung der Prüfgesellschaften durch die FINMA minimiert werden. Die FINMA befürwortet die Abschaffung von [Art. 23 des BankG](#), der direkte Kontrollen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, sowie weitere Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie z. B. die periodische Genehmigung der Wahl der Prüfgesellschaft oder die Beschränkung anderer Tätigkeiten von Prüfgesellschaften oder leitenden Prüferinnen und Prüfern.
- *Erhöhung der Durchsetzungskraft der FINMA:* Eine Bussenkompetenz sowie Zwangsgelder bei Nichteinhaltung einer Anordnung der FINMA sind wichtige Bestandteile der präventiven Aufsicht. Ausserdem muss die FINMA künftig proaktiver und direkter über ihre Tätigkeit kommunizieren dürfen.
- *Der rechtliche Rahmen der Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung für systemrelevante Banken* ist zu stärken und die Instrumente für einen geordneten Marktaustritt von Banken müssen weiterentwickelt werden, damit der Bundesrat später nicht wieder zu Notrecht greifen muss.

Bessere stufengerechte Regulierung

Gemäss [Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz](#) (Art. 16 FINMAG-VO) muss die FINMA bis Ende Januar 2025 die Stufengerechtigkeit ihrer Regulierung überprüfen und, wenn nötig, anpassen. Die Überprüfungen sind weitgehend abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards veröffentlichte die FINMA fünf neue Verordnungen im Eigenmittel- und Offenlegungsbereich. Gleichzeitig hat sie Rundschreiben im Bankenbereich aufgehoben oder angepasst. Alle Anpassungen sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Das FINMA-Rundschreiben [2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»](#) wird nach Massgabe der Anforderungen an die Stufengerechtigkeit in eine LiqV-FINMA-Verordnung überführt und per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die FINMA-Rundschreiben [2019/1 «Risikoverteilung – Banken»](#) und [2013/7 «Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken»](#) werden in eine FINMA-Verordnung über Risikoverteilung überführt und per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die konsolidierte Aufsicht über Finanzgruppen stellt sicher, dass deren sämtliche Risiken erfasst werden. Die FINMA verfügt über eine langjährige Praxis zur konsolidierten Aufsicht über Finanzgruppen nach BankG und FINIG, was sie neu in einem Rundschreiben festhält. Darin werden Umfang und Inhalt der konsolidierten Aufsicht präzisiert. Hierzu führte sie vom 2. September bis 1. November 2024 eine Anhörung durch.

Rundschreiben und Verordnungen der FINMA

Die FINMA reguliert in eigenen Verordnungen nur dann, wenn dies vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Mit ihren Rundschreiben führt die FINMA aus, wie sie die Finanzmarktgesetzgebung in der Aufsichtspraxis anwendet. 2024 erliess die FINMA folgende Verordnungen und Rundschreiben:

Umsetzung der finalen Basel-III-Standards

Die FINMA hat zur Umsetzung des Basel-III-Finalisierungspakets 2024 technische Ausführungsbestim-

mungen zur revidierten ERV in fünf Verordnungen erlassen, die am 1. Januar 2025 in Kraft traten (siehe [Medienmitteilung «FINMA veröffentlicht Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards»](#)). In der Anhörung eingebrachten Änderungsvorschlägen ist sie dabei punktuell gefolgt.

Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und Versicherungsrundschreiben

Am 1. September 2024 sind die revidierte Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA sowie zahlreiche revidierte Rundschreiben für Versicherer in Kraft getreten. Damit aktualisiert die FINMA ihre technischen Ausführungsbestimmungen und ihre Aufsichtspraxis im Zusammenhang mit dem revidierten VAG und der AVO, die am 1. Januar 2024 in Kraft traten.

Rundschreiben zu naturbezogenen Finanzrisiken

Im an Banken und Versicherer gerichteten neuen Rundschreiben [2026/1 «Naturbezogene Finanzrisiken»](#) legt die FINMA-Aufsichtspraxis zur Governance und zum Risikomanagement für naturbezogene Finanzrisiken dar. Es entspricht den Entwicklungen der internationalen Standardsetzer und soll das Bewusstsein für naturbezogene Finanzrisiken stärken. Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit einjähriger Übergangsfrist für die Institute der Kategorien 3 bis 5. Eine über Klimarisiken hinausgehende Anwendung ist für alle Institute ab 2028 verbindlich.

Neue Aufsichtsprüfverordnung

Vom 13. März bis 22. Mai 2024 führte die FINMA eine Anhörung zur neuen Aufsichtsprüfverordnung FINMA durch. Aus formalen Gründen wird der Grössteil der bisher im Rundschreiben [2013/3 «Prüfwesen»](#) festgehaltenen Regeln in eine neue FINMA-Verordnung überführt. Zwecks Flexibilisierung des Prüfwesens werden die bisherigen Anhänge neu zu Vorlagen. Ein kleiner Teil der Regelungsinhalte verbleibt im Rundschreiben. Das Regelwerk soll im ersten Quartal 2025 in Kraft treten.

Rundschreiben zu den Verhaltenspflichten nach FIDLEG

Die FINMA legt ihre Aufsichtspraxis zu zentralen Auslegungsfragen des FIDLEG in dem am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Rundschreiben [2025/2 «Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV»](#) dar. Das Rundschreiben präzisiert, wie Kundinnen und Kunden transparent aufzuklären sind, damit sie ausreichend informiert sind, um entsprechende Anlageentscheide treffen zu können.

Revision des Rundschreibens zur Liquidität im Versicherungsbereich

Die FINMA führt eine Totalrevision des Rundschreibens [2013/5 «Liquidität Versicherer»](#) und damit der Praxisanforderungen an das Liquiditäts- und Liquiditätsrisikomanagement durch (siehe [Medienmitteilung «FINMA revidiert das Rundschreiben zur Liquidität im Versicherungsbereich»](#)). Mit der Revision der AVO wurde eine jährliche Berichterstattung der Versicherer an die FINMA eingeführt. Damit wird einer modernen und prinzipienbasierten Darstellung der Aufsicht Rechnung getragen. Das [Rundschreiben](#) ist seit 1. Januar 2025 in Kraft.

Ex-post-Evaluationen legen keinen Revisionsbedarf offen

Die FINMA überprüft periodisch die Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer Regulierung. In dem Rahmen hört sie interessierte Kreise an und veröffentlicht die Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungen. 2024 hat die FINMA eine Ex-post-Evaluation zum Thema «Offenlegungsanforderungen zu klimabezogenen Finanzrisiken» abgeschlossen. Am 11. Juli 2024 publizierte sie den Ex-post-Evaluationsbericht (siehe [Medienmitteilung «Ex-post-Evaluation der Offenlegungsanforderungen zu Klimarisiken»](#)). Die Regulierung hat sich grundsätzlich bewährt, die prinzipienbasierte Regulierung hat ihre Ziele erreicht, sodass aktuell keine Revision erforderlich ist. Die FINMA wird aber nationale und internationale Entwicklungen weiterhin beobachten.

Anerkennung von Selbstregulierungen

Die FINMA kann Selbstregulierungen der Branche als Mindeststandard anerkennen. In diesem Fall gelten die Normen auch für die Mitglieder der entsprechenden Selbstregulierungsorganisation sowie für die übrigen Branchenzugehörigen als Mindeststandards.

Im März 2024 anerkannte die FINMA die revidierten Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite (siehe [Medienmitteilung «Hypothekendarfinanzierungen: FINMA anerkennt angepasste Selbstregulierung»](#)). Die Revision der Grundpfandrichtlinien betrifft primär den Bereich der Bewertung der Objekte sowie die Pflicht zur Plausibilisierung der Bonität und Tragbarkeit der Kreditnehmerinnen und -nehmer. Mit der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards in der Schweiz werden auch differenziertere Risikogewichtungen eingeführt. Als Ergebnis werden die Risikogewichte von höher belehnten Renditeeigenschaften neu deutlich höher ausfallen.

Ausserdem anerkannte die FINMA die Selbstregulierung der Versicherungsbranche zur Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als Mindeststandard am 23. August 2024. Diese steht in Verbindung zur neuen Regulierung der Versicherungsvermittlung, die seit dem 1. Januar 2024 gilt. Mit der Anerkennung kann die FINMA die Anwendung der Selbstregulierung überwachen und bei Verletzungen Massnahmen ergreifen.

Quantitative Entwicklung der Regulierung

Gemessen an der Seitenzahl ging der Umfang der Verordnungen und Rundschreiben der FINMA 2024 zurück. Die Seitenanzahl der Rundschreiben belief sich auf 867 (Vorjahr: 1031) und reduzierte sich somit um nahezu 16 Prozent. Bei den FINMA-Verordnungen hingegen nahm die Anzahl Seiten um 37 zu. Die Zunahme ist den Nachvollzugsarbeiten zur [«Umsetzung der finalen Basel-III-Standards»](#) und [«Folgeregulierung VAG und AVO»](#) geschuldet.

Die FINMA ist eine international angesehene und gut vernetzte Behörde. Sie setzt sich für glaubwürdige und effektive internationale Standards in der Finanzmarktaufsicht ein. Sie nimmt dafür Einsitz in den relevanten Gremien und trägt so zu einem zukunftsorientierten Umgang mit Risiken und zur Entwicklung an den Finanzmärkten bei. Sie vertritt die schweizerischen Aufsichtsansätze, Regulierungen und Aufsichtsinteressen und sie stellt eine effektive Aufsicht über international tätige Finanzdienstleister sicher.

Internationale Aktivitäten

International verbindliche Standards sind für den exportorientierten Schweizer Finanzplatz von grosser Bedeutung. Die FINMA vertrat im Berichtsjahr im Einvernehmen mit dem EFD die Schweizer Interessen in internationalen Gremien und nahm bei Prüfverfahren über die Einhaltung internationaler Standards in der Schweiz eine zentrale Rolle ein.

Die FINMA pflegte auch 2024 Beziehungen zu zahlreichen ausländischen Aufsichtsbehörden und arbeitete eng mit diesen zusammen, insbesondere bei der Aufsicht über international tätige Finanzinstitute.

Internationale Beziehungen

Im Rahmen der internationalen Beziehungen fanden regelmässige Höflichkeitstreffen mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern von ausländischen Aufsichtsbehörden statt. Diese Treffen auf Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsebene dienten der Stärkung der bestehenden Kooperation. So verfügt FINMA-Direktor Stefan Walter über ein extensives internationales Netzwerk. Diese Kontakte trugen wesentlich zur guten Zusammenarbeit bei. Der persönliche Austausch blieb ein Schlüsselfaktor für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit im Rahmen der Aufsicht, insbesondere im Krisenfall. Dies zeigte sich auch beim laufenden Ausbau und der Erneuerung der Kooperationsvereinbarungen.

Die FINMA unterstützte zudem das SIF im Rahmen ihres Mandats mit aufsichts- und regulierungstechnischer Sachkenntnis. Im Berichtsjahr nahm die FINMA an mehreren Finanzdialogen des SIF mit Drittstaaten teil. Diese Dialoge boten die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen.

Finanzstabilitätsrat

Die FINMA engagierte sich 2024 im Rahmen des Finanzstabilitätsrats (*Financial Stability Board, FSB*) für die Themen Kryptoassets, Cyberrisiken und operationelle Resilienz sowie Liquiditätsrisiken von offenen Fonds. Des Weiteren trug sie substantiell zu den Analysen im Nachgang der CS-Krise und der Krisen der US-Regionalbanken von 2023 bei.

Der FSB ist für die globale Überwachung der Finanzstabilität zuständig. Er koordiniert als Verbindungsglied zwischen der Gruppe der 20 (G20) und den internationalen Standardsetzungsgremien die Weiterentwicklung der Finanzmarktregulierung. Die

FINMA ist Mitglied im *Standing Committee on Supervisory and Regulatory Cooperation* sowie in der *Resolution Steering Group*. Die SNB und das SIF vertreten die Schweiz in der FSB-Plenarversammlung.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Die FINMA vertritt gemeinsam mit der SNB die Schweiz im [Basler Ausschuss für Bankenaufsicht](#) (*Basel Committee on Banking Supervision, BCBS*). Die FINMA setzte sich in zahlreichen BCBS-Gremien aktiv für die Stärkung der Sicherheit und Verlässlichkeit des internationalen Bankensystems ein. Im Fokus standen Arbeiten zu Verbesserungen der Bankenregulierung und -aufsicht im Nachgang zur Krise der CS und der US-Regionalbanken. Der BCBS führte Konsultationen zu verschiedenen Themen durch. Zum Beispiel zu angepassten Methoden für die Beurteilung der global systemrelevanten Banken, um die Auswirkungen des sogenannten *Window dressings* von einzelnen global systemrelevanten Instituten zu reduzieren. Beim Window dressing schönt eine Bank ihre Bilanz vor einem Stichtag, um finanziell stabiler zu wirken. Ebenfalls behandelt wurden Verbesserungen bei Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen in Märkten mit und ohne zentrale Geschäftsabwicklung. Weitere Themen waren die Szenarioanalyse für ein verbessertes Management klimabezogener Finanzrisiken, die Prinzipien für das Management von Outsourcing-Risiken und häufig gestellte Fragen (FAQ) im Kontext der finalen Basel-III-Standards.

Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

Die [Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden](#) (*International Association of Insurance Supervisors, IAIS*) fördert eine effektive und international konsistente Aufsicht über Versicherungsunternehmen, zum Schutz der Versicherten und der Finanzstabilität. Die FINMA unterstützte die Arbeiten der Organisation als langjähriges Mitglied des IAIS-Exekutivrats und in zahlreichen Untergruppen,

vor allem zu Bestimmungen für sogenannte *Internationally Active Insurance Groups* (IAIG). Fünf Schweizer Versicherungsunternehmen sind IAIGs, eine im internationalen Vergleich hohe Zahl.

Die IAIS verabschiedete im Berichtsjahr den *Insurance Capital Standard* (ICS) als vorgeschriebene Kapitalanforderung (*Prescribed Capital Requirement*) für IAIGs. Die FINMA erachtet den SST als risikogerechter als den ICS. In der Schweiz wird deshalb weiterhin der SST für die Erfüllung der ICS-Kriterien Anwendung finden. Zu den weiteren Arbeiten der IAIS gehörten die Weiterentwicklung von Standards und Handlungsempfehlungen für Auflösungspläne von Versicherern, der Umgang mit Klimarisiken sowie die Anwendung des 2022 vom FSB gutgeheissenen *Holistic Frameworks* (Rahmenwerk zur Bewertung und Minderung von systemischen Risiken).

Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden

Die FINMA engagierte sich auch 2024 im Leitungsgremium der [Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden](#) (*International Organization of Securities Commissions, IOSCO*). Sie setzte sich aktiv für die Stärkung des Anlegerschutzes, die Sicherstellung fairer, effizienter und transparenter Märkte sowie die Reduzierung systemischer Risiken ein.

Nachhaltigkeit und Digitalisierung waren zentrale Themen im Berichtsjahr. Die FINMA unterstützte die Erarbeitung globaler Standards für eine nachhaltige Finanzberichterstattung und förderte gleichzeitig die internationale Zusammenarbeit im Bereich digitaler Innovationen, einschliesslich der Regulierung von Krypto-Vermögenswerten. Mit diesen Bemühungen adressierte die FINMA die Herausforderungen und Chancen neuer Technologien sowie nachhaltiger Finanzpraktiken auf globaler Ebene.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Jurisdiktionsgebieten, die dem Memorandum of Un-

derstanding der IOSCO beitreten möchten. Diese Vereinbarung zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit der Wertpapieraufsichtsbehörden weiter zu stärken. Die FINMA übernahm hierbei eine wesentliche Rolle in der Beurteilung der Beitrittsreife. Zusätzlich zu diesen Aufgaben arbeitete die FINMA an der Umsetzung von Prüfungen, um die Einhaltung internationaler Standards sicherzustellen.

Staatsvertrag Berne Financial Services Agreement

Am 21. Dezember 2023 schlossen die Schweiz und das Vereinigte Königreich das Berne Financial Services Agreement (BFSA) ab. Mit diesem Staatsvertrag anerkennen die zwei Staaten in ausgewählten Finanzbereichen die Gleichwertigkeit ihrer jeweiligen Rechts- und Aufsichtsrahmen. Dies ermöglicht im Versicherungs- und Vermögensverwaltungsbereich neuen grenzüberschreitenden Marktzugang. Das BFSA tritt nach Genehmigung durch die jeweiligen Parlamente in Kraft.

Es enthält auch Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Finanzmarktaufsichtsbehörden der beiden Länder. Zur Konkretisierung dieser Aufsichtszusammenarbeit verhandelt die FINMA mit der Financial Conduct Authority und der Bank of England über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Diese soll insbesondere im Versicherungs- und Vermögensverwaltungsbereich die Bedingungen präzisieren, unter welchen Finanzdienstleister von der Möglichkeit des neuen grenzüberschreitenden Marktzugangs Gebrauch machen können. Auf Ebene der Aufsichtsbehörden koordiniert die FINMA auch die praktische Umsetzung des Abkommens mit der Gegenseite.

Netzwerk für ein grüneres Finanzsystem

Die FINMA ist seit April 2019 gemeinsam mit der SNB Mitglied des Netzwerks für ein grüneres Finanzsystem (NGFS). Sie beteiligte sich erneut aktiv an Arbeiten mit direkter Relevanz für ihre Aufsichtspraxis. Sie wirkte unter anderem mit bei der Finalisierung des

konzeptionellen Rahmens für die Aufsicht in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken sowie bei Arbeiten zum Umgang der Aufsicht mit klimabezogenen Transformationsplänen. Sie teilte auch ihre Erfahrung in der Entwicklung von spezifischen Aufsichtserwartungen mit anderen NGFS-Mitgliedern.

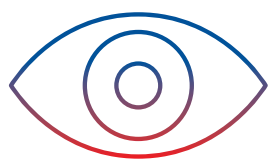
Financial-Sector-Assessment-Programme des Internationalen Währungsfonds

Der Internationale Währungsfonds (IWF) führt jährlich Konsultationsgespräche mit seinen Mitgliedsländern über makroökonomische Entwicklungen und wirtschaftspolitische Massnahmen durch (sogenannte Artikel-IV-Konsultationen). Alle fünf Jahre findet zudem eine vertiefte Prüfung des Finanzsektors im Rahmen des *Financial Sector Assessment Program* (FSAP) statt. Im FSAP prüft und bewertet der IWF die Stabilität des Finanzsektors sowie damit verbundene regulatorische und aufsichtsrechtliche Fragestellungen, einschliesslich der Einhaltung internationaler Standards in der Finanzmarktregulierung.

Diese umfassende Prüfung wird in der Schweiz von Mai 2024 bis Juni 2025 unter der Leitung des EFD und in Zusammenarbeit mit der SNB durchgeführt. Aufgrund ihrer zentralen Rolle im Schweizer Finanzmarkt ist die FINMA in den meisten geprüften Bereichen des FSAP die federführende Behörde. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Herbst 2025 erwartet.

Die Mitarbeitenden der FINMA engagieren sich für die Sicherheit und Stabilität des Schweizer Finanzplatzes

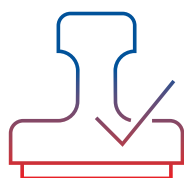
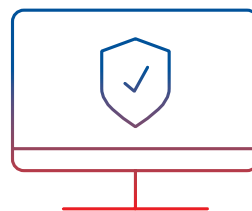
In der FINMA arbeiten Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Bereichen: Rechtswissenschaft, Ökonomie, Mathematik, Wirtschaftsprüfung, Aktuariat, Rechnungslegung usw. Sie setzen sich mit grossem Engagement für den Schutz von Bankkundinnen und -kunden, Anlegerinnen und Anlegern, Gläubigerinnen und Gläubigern sowie Versicherten in der Schweiz ein. Mit Praktika und Lehrstellen unterstützt die FINMA auch die Ausbildung von jungen Berufsleuten.



161,9
Aufsicht

65,3

Risikomanagement



203,9

Bewilligung,
Recht, Regulierung,
Durchsetzung

58,3

Digital
Datenanalyse,
Datascience, IT

122,3

Betrieb, Unterstützung,
zentrale Fachfunktionen

Total Vollzeitstellen (FTE)

658,4

Junge Talente
Ausbildung, Praktika,
Karrierestart, Trainees

37,7

Die FINMA als Behörde

91 Die FINMA im Dialog

93 Prüfungen im Auftrag der FINMA

95 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

103 Personal

107 Betriebliches

Die FINMA informiert als öffentliche Institution im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten alle relevanten Interessengruppen offen und transparent über ihre Aufsichts-, Regulierungs- und Enforcementtätigkeiten. Sie tauscht sich mit Beaufsichtigten, Verbänden sowie Expertinnen und Experten aus. Sie nimmt an Sitzungen von Parlamentskommissionen teil, beantwortet Tausende von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern und informiert die Medien und die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen und Meldungen.

Die FINMA im Dialog

Die FINMA kommuniziert mit ihren Anspruchsgruppen offen und transparent. Sie informiert Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer, gibt der Politik Auskunft über ihre Aufsichts- und Regulierungstätigkeiten, steht im Dialog mit Interessengruppen und stellt gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz über ihre Aktivitäten her.

Als unabhängige Behörde informiert die FINMA ihre Anspruchsgruppen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und Pflichten. Sie pflegt den institutionellen Dialog mit den Beaufsichtigten, der Politik, anderen Behörden und weiteren Interessengruppen.

Jährliche Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament

Mindestens einmal jährlich, im Rahmen der Veröffentlichung des Geschäftsberichts, legen die Verwaltungsratspräsidentin und der Direktor der FINMA vor den Geschäftsprüfungs- und den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte Rechenschaft ab. Die Rechenschaftsablage war geprägt von den Herausforderungen im Nachgang zur Fusion von UBS und CS. Weitere Themen waren eine effektive und effiziente Aufsicht, die gesetzlichen Grundlagen der Finanzmarktaufsicht sowie die FINMA-Strategieumsetzung 2023.

Fachauskunft parlamentarische Kommissionen

Die FINMA informierte die Sachbereichskommissionen der eidgenössischen Räte zu Fragen der Aufsichtspraxis und zu Gesetzgebungsprojekten, insbesondere über die Funktionsweise und Organisation des Einlegerschutzes und der Einlagensicherung. Zudem erteilte sie im Rahmen der Untersuchung der PUK Auskünfte zur Geschäftsführung der Behörden bei der Notfusion der CS mit der UBS.

Fachtagungen für Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die FINMA führte themenspezifische Veranstaltungen mit hochrangigen Vertretungen der Privatwirtschaft und der Aufsicht durch. Diese Treffen ermöglichen den direkten, informellen Austausch zwischen der Aufsicht, den Finanzmarktinstituten und den Branchenorganisationen. Zu nennen sind Symposien, Fachtagungen und runde Tische zu den Themen Kleinbanken, Kleinversicherungen, GwG oder Fin-tech.

Austausch mit weiteren Anspruchsgruppen

Die FINMA führte 2024 erneut institutionalisierte Jahres- oder Halbjahrestreffen mit den wichtigsten Verbänden der Beaufsichtigten sowie weiteren Anspruchsgruppen durch. Auch ein Austausch mit Akteurinnen und Akteuren, die sich für den Kundenschutz einsetzen, fand statt. Themen waren unter anderem die Krankenzusatz- und Lebensversicherung sowie die Umsetzung der neuen Aufsicht in der Versicherungsvermittlung.

Bürgeranfragen: weit über 8000 Anfragen

Die FINMA erhielt aus der Öffentlichkeit erneut wertvolle Hinweise für die Verbesserung ihrer Aufsichtstätigkeit. Sie bearbeitete über 8600 Anfragen von Finanzmarktkundinnen und -kunden, Investorinnen und Investoren oder Anwältinnen und Anwälten. Damit nahm die Zahl der Anfragen nochmals zu. 1833 Kontakte waren Hinweise und Beschwerden zu nicht bewilligten Finanzakteurinnen und -akteuren, die häufig eine Präsenz in der Schweiz vortäuschten. Grossen Anklang fanden die Informationen zum Anlegererschutz auf der FINMA-Website. Insbesondere Angaben zum Einlegerschutz stiessen – im Zusammenhang mit dem FlowBank-Konkurs – auf reges Interesse.

Berichterstattung an die Öffentlichkeit

Die FINMA kommunizierte gegenüber der Öffentlichkeit transparent und gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Wichtigster Kanal war die FINMA-Website, wo sämtliche Grundlagen zur Aufsichts- und Regulierungstätigkeit der FINMA sowie ihre Publikationen verfügbar sind. Mehr als eine Million Nutzerinnen und Nutzer riefen die Website 2024 auf. Wichtige Publikationen sind der Risikomonitor, die Berichterstattung zu Recovery und Resolution, der Jahresbericht sowie zahlreiche statistische Angaben. 2024 veröffentlichte die FINMA 33 Medienmitteilungen und 11 Meldungen. In den sozialen Medien stieg die Anzahl der Follower auf 49 000, gegenüber 41 000 ein Jahr davor.

Für ihre risikoorientierte Aufsichts- und Enforcement-tätigkeit stützt sich die FINMA auch auf externe Expertinnen und Experten. So führen Prüfgesellschaften im Auftrag der FINMA wiederkehrende Aufsichtsprüfungen bei Beaufsichtigten durch und informieren über ihre Befunde. Zudem setzt die FINMA Beauftragte zur Klärung spezifischer Aufsichts- und Enforcementfragen ein.

Prüfungen im Auftrag der FINMA

Die FINMA nimmt für ihre Aufsichtstätigkeit in allen Bereichen die Unterstützung von Dritten in Anspruch. Sie legt bei der Wahl besonderen Wert auf die Wirksamkeit und Effizienz der Prüfgesellschaften und Beauftragten.

Prüfgesellschaften kommen als verlängerter Arm der FINMA hauptsächlich in der Aufsichtsprüfung zum Einsatz. Sie müssen ihre Aufgabe unabhängig, kritisch und objektiv wahrnehmen. Auf Basis der durchgeführten Prüfung erstatten sie der FINMA Bericht.

Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA

Bei den 2024 abgeschlossenen Prüfungen verrechneten die Prüfgesellschaften im Durchschnitt 232 Franken pro Stunde für die Aufsichtsprüfung und 148 Franken für die Rechnungsprüfung. Die Kosten

der Aufsichtsprüfung durch eine Prüfgesellschaft werden von den Beaufsichtigten direkt getragen. Die Prüfgesellschaften melden der FINMA jährlich die fakturierten Honorare. Der Einsatz der Prüfgesellschaften machte 34 Prozent der von der FINMA und den Prüfgesellschaften insgesamt fakturierten Aufsichtskosten für den Schweizer Finanzmarkt aus.

Die Häufigkeit des Einsatzes von Prüfgesellschaften war je nach Branche unterschiedlich. In der Bankenaufsicht lag ihr Kostenanteil bei 46 Prozent, wobei die durchschnittlichen Stundensätze für die Aufsichtsprüfung

Kosten der Aufsichtsprüfung durch Prüfgesellschaften

Jährliche Honorarkosten pro Aufsichtsbereich, in Mio. CHF⁶

	2024	2023	2022 ⁷	2021	2020	2019
Banken und Wertpapierhäuser	60,5	56,0	55,9	54,5	55,3	76,9
Versicherungen	6,8	5,9	6,2	7,1	6,8	7,7
Märkte	1,0	0,9	0,9	1,0	0,8	1,6
Asset Management	12,6	11,2	10,7	9,3	9,8	13,1
Total	80,9	74,0	73,7	71,9	72,7	99,3

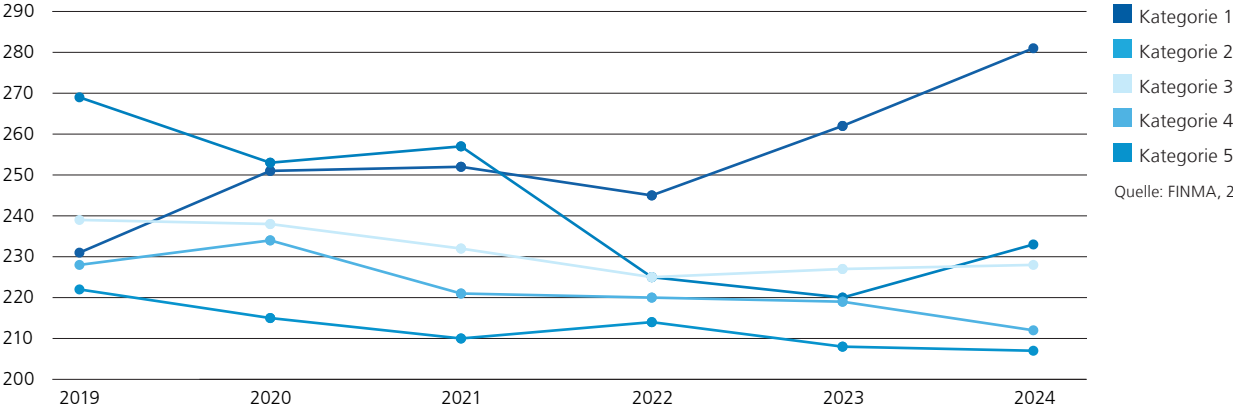
Quelle: FINMA, 2024

⁶Die Jahresangaben (Jahr der Erhebung) gelten jeweils für die Prüfung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Kosten der Aufsichtsprüfung umfassen die Basisprüfung sowie mögliche Zusatzprüfungen. Der durch die FINMA nicht beeinflussbare sonstige aufsichtsrechtliche Prüfaufwand ist nicht enthalten (etwa Aufwendungen für spezialgesetzliche Prüfungen).

⁷ Abweichungen gegenüber dem Jahresbericht 2022 aufgrund von nachträglich eingereichten oder angepassten Prüfungskostenoberhebungen.

Durchschnittliche Stundensätze der Aufsichtsprüfung bei Banken

in CHF



fung je nach Grösse der Bank variierten (siehe Grafik S. 93). Einen Einfluss haben etwa die unterschiedliche Komplexität der Prüfgebiete, die einer mehrjährigen Rotation unterliegen, sowie die verschiedenen Geschäftsmodelle und Prüfmethoden. Im Versicherungsbereich nahm die FINMA den grössten Teil der Aufsicht selbst wahr, der Kostenanteil der Prüfgesellschaften betrug dort nur 13 Prozent.

Einsatz von FINMA-Beauftragten – ein wichtiges Instrument bei speziellen Fragen der Aufsicht und der Rechtsdurchsetzung

Die FINMA vergab im Berichtsjahr 30 Mandate an Beauftragte, gegenüber 29 im Jahr 2023. Sie achtete im Rahmen ihres Auswahlprozesses darauf, die Mandate möglichst nicht gehäuft an einzelne Beauftragte zu vergeben. Die FINMA überwachte die Mandatserfüllung fortlaufend und kontrollierte die Verhältnismässigkeit der von den Beaufsichtigten zu tragenden

Kosten. Die Kosten aller FINMA-Beauftragten beliefen sich 2024 auf 29,3 Millionen Franken (Stand der eingetroffenen Rechnungen per Mitte Februar 2025).

Der Einsatz von Beauftragten stellt ein wichtiges Instrument der FINMA dar. Im Gegensatz zur Aufsichtsprüfung erfolgt er typischerweise nicht wiederkehrend im Rahmen eines vorgegebenen Prüfprogramms, sondern fallbezogen für spezifische Fragen der Aufsicht und des Enforcements. Die Mandate der FINMA stellen je nach Einsatzgebiet unterschiedliche Anforderungen an die Beauftragten und erfordern entsprechende Spezialisierungen. Es gibt fünf Typen von Beauftragten:

- Prüfbeauftragte bei bewilligten Finanzintermediären
- Untersuchungsbeauftragte bei bewilligten Finanzintermediären
- Untersuchungsbeauftragte bei einer Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung

Kosten der FINMA-Beauftragten nach Honorarvolumen und Zahl der Mandatsvergaben

Mandatskategorie	2024		2023		2022	
	Honorarvolumen ^a in Mio. CHF	Mandatsvergaben	Honorarvolumen in Mio. CHF	Mandatsvergaben	Honorarvolumen in Mio. CHF	Mandatsvergaben
Prüfung bei bewilligten Finanzintermediären	18,2	4	9,5	10	6,4	6
Untersuchungen bei bewilligten Finanzintermediären	5,5	8	4,0	8	13,8	6
Untersuchungen bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung	0,8	14	0,4	6	0,7	6
Liquidationsverfahren	0,1	3	0,2	3	0,1	0
Konkursliquidationsverfahren	4,7	1	2,7	2	2,1	4
Total	29,3	30	16,8	29	23,1	22

^aStand der eingetroffenen Rechnungen per Mitte Februar 2025

- Sanierungsbeauftragte und Krisenmanagerinnen und -manager bei bewilligten Finanzintermediären
- Konkurs- und Liquidationsbeauftragte.

Die Auswahl einer oder eines Beauftragten erfolgt in einem zweistufigen Prozess. Sämtliche interessierte Anbieterinnen und Anbieter können sich um die Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Kandidatenliste bewerben. Die FINMA hat Anforderungsprofile für ihre Standardmandate formuliert. Aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, die das entsprechende Profil erfüllen. Diese Liste zieht die FINMA bei der Auswahl im Einzelfall bei. Am Ende des Berichtsjahres befanden sich 106 Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste. Sollte für ein Mandat keine passende Kandidatin bzw. kein passender Kandidat zur Verfügung stehen, kann die FINMA auch Personen ausserhalb der Kandidatenliste einsetzen.

Die Auswahl für ein konkretes Mandat erfolgt aufgrund verschiedener Kriterien. Die FINMA-Beauftragten müssen fachkundig und unabhängig sein (siehe Art. 24a und Art. 36 FINMAG). Dies sind die zwei zentralen Faktoren für die Einsetzung von Beauftragten im Einzelfall. Weitere Auswahlkriterien sind die Sprachkenntnisse oder das Einsatzgebiet. Ausserdem braucht es je nach Mandat ausreichende Ressourcen. Und nicht zuletzt bilden die offerierten Honorarsätze ein Kriterium für die Vergabe des Auftrags.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung führen die FINMA mit einer klaren Arbeitsteilung als strategisches bzw. operatives Organ. Gemeinsam stellen sie die gute Geschäftsführung der FINMA sicher und sorgen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Versicherten am Schweizer Finanzplatz.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die FINMA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Verwaltungsrat nimmt die strategische Führung der Behörde wahr, während die Geschäftsleitung die Leitung der operativen Geschäfte verantwortet.

Als strategisches Organ leitet der Verwaltungsrat die FINMA und übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Als operative Führung verantwortet die Geschäftsleitung die Aufsicht über die Schweizer Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer gemäss den gesetzlichen und strategischen Vorgaben.

Der Verwaltungsrat

Der Bundesrat hatte mit Rene W. Keller am 6. September 2023 ein neues Mitglied in den FINMA-Verwaltungsrat gewählt. Rene W. Keller trat am 1. Februar 2024 seine Funktion an. Der Verwaltungsrat führte 2024 eine Klausurtagung zum Thema Aufsicht von international tätigen Finanzinstituten durch. Zu diesem Anlass liess er sich von namhaften Expertinnen und Experten sowie von FINMA-eigenen Fachpersonen über die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich informieren.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der FINMA aus. Er erlässt Verordnungen und Rundschreiben, verantwortet das Budget der FINMA und entscheidet über strategische Policy-Entscheide. Der Verwaltungsrat trägt diese Verantwortung als Kollektivorgan. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

Mitglieder des Verwaltungsrats per 31. Dezember 2024

Prof. Dr. Marlene Amstad	Präsidentin
Martin Suter	Vizepräsident
Prof. Dr. Ursula Cassani Bossy	Mitglied
Prof. Dr. Susan Emmenegger	Mitglied
Dr. Alberto Franceschetti	Mitglied
Benjamin Gentsch	Mitglied
Marzio Hug	Mitglied
Rene W. Keller	Mitglied
Dr. Andreas Schlatter	Mitglied

Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungs- und Risikoausschuss, einen Nominationsausschuss sowie einen Übernahme- und Staatshaftungsausschuss. Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss ist Beschwerdeinstanz für die Verfügungen der Übernahmekommission und entscheidet über streitige Staatshaftungsansprüche.

Gute Corporate Governance

Die FINMA stellt eine gute Corporate Governance durch Verordnungen, Reglemente, interne Kontrollen und Schulungen sicher. Die FINMA-Personalverordnung regelt die Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeitenden der FINMA und hält Grundsätze zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern sowie Treue und Verhaltenspflichten fest. Zur Gewährleistung der Transparenz führt die FINMA eine [öffentliche Liste mit den Interessenbindungen der Verwaltungsratsmitglieder](#) und hat die Verhaltenspflichten der Mitarbeitenden im öffentlich zugänglichen [Verhaltenskodex](#) konkretisiert. Für den Verwaltungsrat der FINMA gelten überdies die vom Bundesrat verabschiedeten [Bedingungen zur Ausübung des Amts](#).

Der Verhaltenskodex verpflichtet die Mitarbeitenden, Interessenkonflikte zu vermeiden oder – wo sie sich nicht vermeiden lassen – offenzulegen. Compliance schult die Mitarbeitenden und die Verwaltungsrätinnen und -räte im Rahmen von Einführungsveranstaltungen zum Verhaltenskodex und erteilt auf Anfrage hin Auskunft. Zu einzelnen Themen sensibilisiert Compliance die Mitarbeitenden zudem in Form von FAQ. Eine individuelle Kontrolle erfolgt bei Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern, dem Halten von Effekten sowie für Schlüsselpersonen bei Bankeinlagen.



von links nach rechts: Dr. Andreas Schlatter, Prof. Dr. Ursula Cassani Bossy, Benjamin Gentsch, Martin Suter, Rene W. Keller, Prof. Dr. Marlene Amstad, Marzio Hug, Prof. Dr. Susan Emmenegger, Dr. Alberto Franceschetti

Ständige Verwaltungsratsausschüsse und ihre Mitglieder per 31. Dezember 2024

	Prüfungs- und Risikoausschuss	Nominationsausschuss	Übernahme- und Staatshaftungsausschuss
Prof. Dr. Marlene Amstad		Vorsitz	
Martin Suter	Vorsitz		
Prof. Dr. Ursula Cassani Bossy			Vorsitz
Prof. Dr. Susan Emmenegger			X
Dr. Alberto Franceschetti	X		
Benjamin Gentsch		X	
Marzio Hug	X		
Rene W. Keller			
Dr. Andreas Schlatter		X	X

Für die Anwendung des Verhaltenskodexes sind folgende Zuständigkeiten bestimmt: Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten. Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident ist zuständig für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Direktorin oder den Direktor. Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die zuständige Stelle berücksichtigt dabei die Meinung von Compliance. Für die Anwendung des Verhaltenskodexes gegenüber den Mitarbeitenden ist Compliance zuständig, gegenüber dieser ist es die Direktorin oder der Direktor. Der Verwaltungsrat wird jährlich über die Umsetzung des Verhaltenskodexes in der FINMA informiert.

Art. 9 Abs. 2 FINMAG setzt voraus, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der FINMA von den Beaufsichtigten unabhängig sind.

Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der FINMA und stellt die gesetzes- und strategiekonforme Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen, Börsen und Wertpapierhäuser sowie über weitere Finanzintermediäre sicher. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, und ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse zuständig. Die Geschäftsleitung tagt in der Regel wöchentlich.



von links nach rechts: Marianne Bourgoz Gorgé, Dr. Annemarie Nussbaumer, Patric Eymann, Léonard Bôle, Stefan Walter, Dr. Alain Girard, Alexandra Karg, Thomas Hirschi, Birgit Rutishauser

Mitglieder der Geschäftsleitung per 31. Dezember 2024

- Stefan Walter, Direktor
- Birgit Rutishauser, Stellvertreterin des Direktors und Leiterin Geschäftsbereich Versicherungen
- Léonard Bôle, Leiter Geschäftsbereich Märkte
- Marianne Bourgoz Gorgé, Leiterin Geschäftsbereich Asset Management
- Patric Eymann, Leiter Geschäftsbereich Enforcement
- Dr. Alain Girard, Leiter Geschäftsbereich Recovery und Resolution
- Thomas Hirschi, Leiter Geschäftsbereich Banken
- Alexandra Karg, Leiterin Geschäftsbereich Operations
- Dr. Annemarie Nussbaumer, Leiterin Geschäftsbereich Supervisory Policy und Legal Expertise

Mutationen

Stefan Walter wurde per 1. April 2024 vom Verwaltungsrat zum neuen Direktor der FINMA gewählt. Birgit Rutishauser war bis dahin Direktorin ad interim und amtierte seither wieder als Stellvertreterin des Direktors. Sie übernahm gleichzeitig erneut die Leitung des Geschäftsbereichs Versicherungen, die bis zum 1. April 2024 ad interim in den Händen von Vera Carspecken gelegen hatte. Mit der Ernennung von Stefan Walter zum Direktor endete auch die Stellvertretung ad interim der Direktorin ad interim durch Thomas Hirschi, der die Leitung des Geschäftsbereichs Banken innehat.

Enforcementausschuss

Der Enforcementausschuss ist als ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung zuständig für die Entscheide im Bereich Rechtsdurchsetzung (Enforcement). Er erlässt Enforcementverfügungen und entscheidet über die Eröffnung und die Einstellung von Verfahren.

Ständige Mitglieder des Enforcement- ausschusses per 31. Dezember 2024

Stefan Walter, Vorsitz
Patric Eymann
Dr. Annemarie Nussbaumer

Recovery Resolution Planning Committee

Das Recovery Resolution Planning Committee ist ein ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung und zuständig für die Entscheide im Bereich Recovery- und Resolution-Planung. Es genehmigt unter anderem die Notfall- und Stabilisierungspläne von systemrelevanten Banken, von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und von Versicherungsgruppen und -konglomeraten.

Ständige Mitglieder des Recovery Resolution Planning Committee per 31. Dezember 2024

Stefan Walter, Vorsitz
Dr. Alain Girard
Zusätzlich mindestens der Leiter oder die Leiterin des fallweise durch das entsprechende Geschäft betroffenen Geschäftsbereichs

In der FINMA arbeiten Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen. Mit ihrem Engagement und ihrer Professionalität tragen sie zur effizienten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der FINMA bei, die Kundinnen und Kunden sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen.

Personal

Die FINMA setzt auf eine nachhaltige Personalpolitik und orientiert sich dabei an den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, der Langfristigkeit und der Transparenz. Das Jahr 2024 stand im Zeichen eines Ausbaus von Kompetenzen.

Motivierte und kompetente Mitarbeitende sind die Voraussetzung dafür, dass die FINMA ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen kann, die Kundinnen und Kunden sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen. Die FINMA pflegt deshalb eine gute interne Zusammenarbeit und legt grossen Wert auf eine kontinuierliche Weiterbildung. Hohe Arbeitszufriedenheit und gelebte Chancengleichheit sind wichtige Werte ihrer Personalpolitik.

Zusätzliche Aufgaben erfordern mehr Personal

Die FINMA erhöhte per Anfang 2024 ihren Stellenplafond um 52 unbefristete Vollzeitstellen (*Full-time equivalent*, FTE) auf 613,6 (im Vorjahr 561,6). Bis Ende des Berichtsjahres wurden diese zusätzlichen Stellen grösstenteils besetzt. Die Hauptgründe für den Stellenausbau lagen in der weiteren Verstärkung der Grossbankenaufsicht, vorwiegend in den Bereichen Aufsicht über die Integration von UBS und CS, Geldwäscherei und FIDLEG, in der Umsetzung der FINMA-Digitalstrategie sowie in der Stärkung von Querschnittsfunktionen. Damit beschäftigte die FINMA 2024 in befristeten und unbefristeten Anstellungsverhältnissen durchschnittlich 695 Mitarbeitende (Vorjahr 638). Wie im Vorjahr arbeiteten rund 26 Prozent des Personals Teilzeit in einem Beschäftigungsgrad von weniger als 90 Prozent.

Die FINMA strebt als Teil der Personalstrategie eine mittelfristige durchschnittliche Sollfluktuationsrate von 6 bis 10 Prozent an. Dies liegt höher als in der allgemeinen Bundesverwaltung oder der öffentlichen Verwaltung. Die höhere Rate soll den Zufluss von aktuellem Know-how aus der Finanzindustrie und von ergänzenden Sichtweisen neuer Mitarbeitenden ermöglichen, um insbesondere die Analysefähigkeiten in der Aufsichtsarbeit zu erhöhen. Eine gesunde Dynamik in der Personalstruktur bietet den bestehenden Mitarbeitenden zudem häufiger Gelegenheit, ihre Aufgaben auszuweiten oder innerhalb der FINMA die Rolle zu wechseln und neue Herausforderungen anzunehmen. 2024 lag die Fluktuationsra-

te mit 6,1 Prozent (Vorjahr 5) innerhalb des vorgesehenen Zielbands. Zusätzlich wurden 0,8 Prozent (Vorjahr 0,9) des Personalbestandes ordentlich pensioniert.

Erfreulich hoch war die interne Mobilität. So wurden 39 Prozent (Vorjahr 59) der Vakanzen für Festanstellungen intern besetzt. Talentförderung und Nachfolgeplanung ermöglichten es in vielen Fällen, interne Besetzungen über die Abteilungs- und Geschäftsbereichsgrenzen hinweg zu realisieren. Eine frei werdende Stelle kann so gleich mehrere interne Nachbesetzungen nach sich ziehen. Zur Förderung des internen Wissensaustausches wurden drei interne Secondments und vier Secondments ausserhalb der FINMA durchgeführt. Die Eigenrekrutierungsquote für Fach- und Führungskaderstellen betrug 49 Prozent (Vorjahr 63).

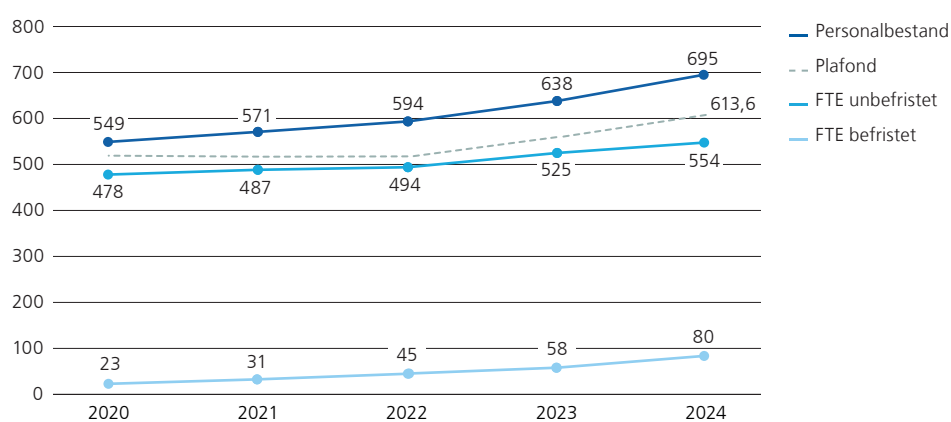
Die FINMA achtet auf eine gute Vielfalt (*Diversity*) auf allen Kaderstufen. 29,5 Prozent (Vorjahr 28,9) aller Kaderfunktionen waren von Frauen besetzt. Insgesamt betrug der Frauenanteil im Personalbestand 43,1 Prozent (Vorjahr 42,1). Die Ziele der FINMA zur *Gender Diversity* sehen konkrete Richtwerte für eine nachhaltig proportionale Geschlechterverteilung auf den jeweiligen Kaderstufen vor (siehe Grafik «Frauenanteil auf Kaderstufe» S. 104).

Der Fokus beim Personalausbau richtete sich 2024 auf technisch-naturwissenschaftliche Profile, die bei den Bewerbungen und im bestehenden Personalbestand eine geringe Frauenquote aufwiesen. In Kombination mit der derzeitigen Lage am Arbeitsmarkt und dem vorherrschenden Fachkräftemangel erwartet die FINMA zunehmende Schwierigkeiten, die noch vor der Pandemie gesetzten *Gender-Diversity*-Ziele bis 2026 zu erreichen.

Gesundheitsförderung und Prävention

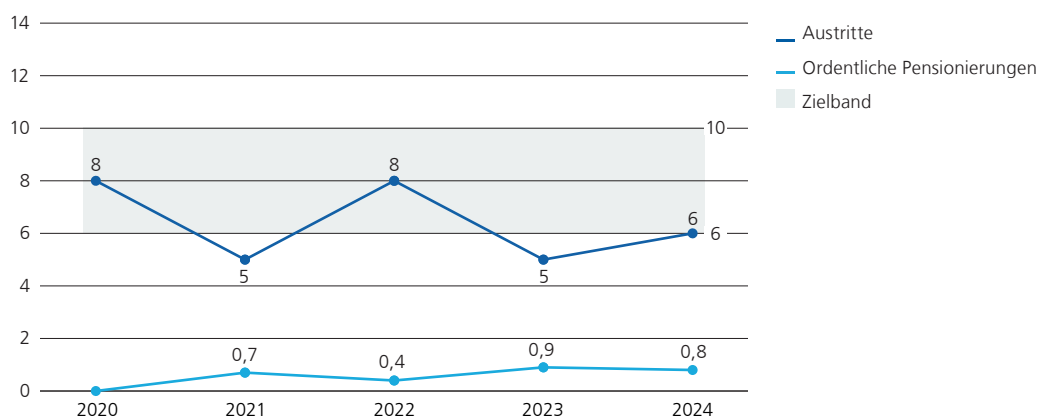
Gesunde, leistungsfähige Mitarbeitende sind die wichtigste Voraussetzung, dass die FINMA ihre Auf-

Durchschnittlicher Personalbestand



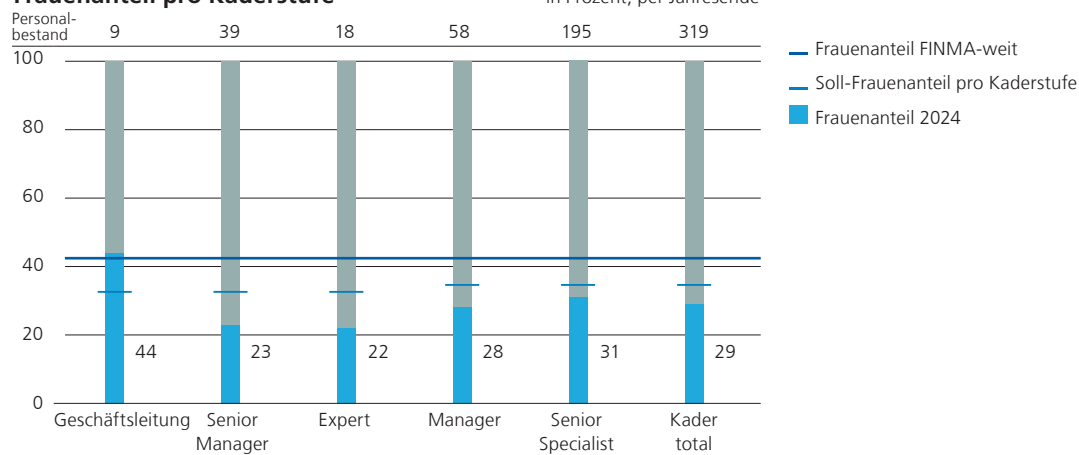
Fluktuation

in Prozent, per Jahresende



Frauenanteil pro Kaderstufe

in Prozent, per Jahresende



gaben erfolgreich wahrnehmen kann. Entsprechend ist es von höchster Bedeutung, die Gesundheit der Mitarbeitenden zu erhalten. Angesichts der hohen Belastungen und Phasen von hoher Arbeitsintensität im Zusammenhang mit der CS-Krise legte die FINMA verstärkt einen Fokus auf Gesundheitsförderung und Prävention:

- Sie setzte das Thema als FINMA-weiten Aus- und Weiterbildungsschwerpunkt,
- etablierte ein Angebot für Resilienz-Coachings mit einem externen Partner,
- lancierte eine FINMA-weite Personalbefragung mit Fokus «Gesundheitsförderung und Prävention» mit Unterstützung eines externen Partners.

Ziel des Schulungsschwerpunktes war das Vermitteln der Fähigkeit, Anzeichen von zu grosser physischer und psychischer Belastung bei sich selbst und bei Arbeitskolleginnen und -kollegen frühzeitig zu erkennen und das Lernen von Strategien, mit diesen Belastungen umzugehen und sich gezielt Unterstützung zu holen. Die Schulung umfasste 33 Module zu den Themen Stressmanagement und Burnout-Prävention, Achtsamkeit sowie Ergonomie und Bewegung.

Rund 700 Mitarbeitende verfolgten obligatorische Webinare zu Stressmanagement und Burnout-Prävention sowie zur Achtsamkeit. Im Anschluss bestand

die Möglichkeit, an Präsenzveranstaltungen teilzunehmen und die Thematiken zu vertiefen. Freiwillige Präsenzveranstaltungen zu «Ergonomie und Bewegung» waren ebenfalls gut besucht. Die FINMA bot weiter in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten individuelle Resilienz-Coachings an. Periodisches Resilienz-Coaching kann dazu beitragen, Mehrfachbelastungen über einen längeren Zeitraum hinweg durchzustehen.

FINMA-weite Personalbefragung mit Fokus auf Gesundheitsförderung und Prävention

2024 widmete die FINMA ihre alle zwei Jahre durchgeführte Personalbefragung dem Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention. Die Befragungen finden seit 2015 statt und helfen, die Arbeitszufriedenheit und die Identifikation mit den Werten der FINMA zu ermitteln. Die Mitarbeitenden beurteilten ihre eigenen Gesundheitsperspektiven sowie ihre Team- und Arbeitssituation. Daneben konnten sie ihre eigenen Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die interne Zusammenarbeit sowie die Führungskultur bewerten und sich generell zu den Arbeitsbedingungen in der FINMA äussern. Erfreuliche 77 Prozent der Belegschaft nahmen an der Befragung teil.

Detaillierte Personalkennzahlen veröffentlicht die FINMA jährlich auf ihrer Website.

Die FINMA ist eine effiziente und zukunftsgerichtete Behörde. Sie arbeitet wirksam und erfüllt als Organisation in der Cybersicherheit sowie in der Nachhaltigkeit hochgesteckte Ziele.

Betriebliches

Die FINMA setzt als Organisation bei der Cybersicherheit auf einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem für diese Risiken sensibilisierte Mitarbeitende eine tragende Rolle spielen. Im Bereich der Nachhaltigkeit und beim betrieblichen Umweltmanagement konnte die FINMA weitere Fortschritte erzielen.

2024 war im Bereich der Cybersicherheit sowohl von Herausforderungen wie auch von bedeutenden Fortschritten geprägt. Mit der zunehmenden Digitalisierung und der fortschreitenden Einführung von Cloud-Lösungen nahmen die Cyberrisiken weiter zu.

Ganzheitlicher Ansatz für die Cybersicherheit

Die FINMA verfolgte eine ganzheitliche Strategie für die Cybersicherheit. Die Strategie basiert auf einem anerkannten Standard, der die verschiedenen Bereiche der Cybersicherheit abdeckt. Dabei haben aber die kontinuierliche Weiterentwicklung und Überprüfung der Strategie wie auch die laufende Anpassung an eine sich ständig verändernde Bedrohungslandschaft Priorität. Oberstes Ziel ist der Schutz von Infrastrukturen und Informationen sowie der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Systeme und Daten der FINMA. Die FINMA arbeitete im Cybersicherheitsbereich eng mit Partnern zusammen, um Bedrohungen rasch zu mitigieren und mit gemeinsamem proaktivem Handeln gegenseitige Hilfeleistung zu bieten.

Phishing-Attacken nahmen weiter zu und erreichten ein hohes Mass an Raffinesse, da die Angreiferinnen und Angreifer fortschrittliche Technologien wie KI und maschinelles Lernen nutzten. So erstellten sie authentischer wirkende Phishing-Nachrichten oder umgingen bestehende Sicherheitssysteme. Es gab Fälle von Smishing (Phishing via SMS) und Vishing (Phishing mittels Telefonanruf und Sprachnachricht). Angreiferinnen und Angreifer nutzten Social Engineering, um Mitarbeitende zu täuschen und an sensible Informationen zu gelangen. Ebenso wurde ein Anstieg von Attacken im Bereich der (schnelleren) Ausnutzung von bestehenden Schwachstellen in exponierten Applikationen oder Systemen verzeichnet. So wurden Schwachstellen v. a. bei den Internet-exponierten Systemen ausgenutzt. DDoS-Angriffe (*Distributed Denial of Service*), die die Verfügbarkeit von Diensten unterdrücken, wurden aufgrund der geopolitischen Lage vor allem während des World Eco-

nomic Forums in Davos oder der Ukraine-Konferenz auf dem Bürgerstock registriert. Die Zunahme von Betrugsfällen im Allgemeinen belegte auch [die Statistik des Bundesamts für Cybersicherheit \(BACS\)](#). In diesem Zusammenhang arbeitet die FINMA eng mit dem BACS, den Beaufsichtigten und anderen relevanten Institutionen zusammen.

Die FINMA setzte bei ihrer Cybersicherheitsstrategie, nebst den technischen Massnahmen, auch stark auf die Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Der Mensch spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige oder sogar entscheidende Rolle. Die FINMA erachtet den Schutz vor Cyberbedrohungen als umfassende Team-Anstrengung. So führte die FINMA ihre Awareness-Aktivitäten fort. Sie nutzte dazu moderne Hilfsmittel und realistische Simulationen, regelmässige Phishing-Tests, Schulungen und Übungen zu Cyber-vorfällen. Die Awareness-Aktivitäten begleitete die FINMA mit diversen Informationsveranstaltungen zu aktuellen Cyberbedrohungen und mit Referaten von internen und externen Fachpersonen.

Entwicklung der Umweltkennzahlen der FINMA

Bei der Entwicklung der Umweltkennzahlen stellte die FINMA eine steigende Tendenz fest. Der Stromverbrauch nahm an den Standorten Bern und Zürich aufgrund der grösseren Belegschaft leicht zu. Durch die Inbetriebnahme und Nutzung einer Photovoltaik-Anlage in Bern im November 2024 musste die Menge des eingekauften Stroms jedoch nur leicht erhöht werden. Der Bezug von Strom aus der eigenen Photovoltaik-Anlage wird sich vor allem ab 2025 in den Umweltkennzahlen bemerkbar machen.

Auch der Papierverbrauch pro FTE verzeichnete im Berichtsjahr eine leichte Zunahme. Mit geeigneten Massnahmen soll dieser Trend im Folgejahr umgekehrt werden. Wegen des kühlen Frühlings und des frühen Kälteeinbruchs im Herbst war der Wärmeverbrauch in Bern und vor allem Zürich höher als im

Vorjahr. Da die FINMA in den vergangenen Jahren mit baulichen und haustechnischen Massnahmen ihre Möglichkeiten zum Energiesparen an beiden Standorten praktisch ausgeschöpft hat, ist davon auszugehen, dass sich die Umweltkennzahlen in Zukunft parallel zur Mitarbeiterentwicklung bewegen werden.

Entwicklung des ökologischen Fussabdrucks der FINMA

Die FINMA entschied sich 2024 für eine weitere vierjährige Teilnahme an der Initiative «Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung» (RUMBA). Beim CO₂-Ausstoss lag die FINMA dank der Umsetzung zahlreicher Massnahmen in den Bereichen «Saubere Energie», «Verkehr», «Gebäude» und «Nachhaltiger Konsum» sowie wegen der Folgen der Corona-Pandemie (Homeoffice) weiterhin

unter den mit RUMBA vereinbarten Werten. Die neue Vereinbarung sieht die gleichen Leistungen der FINMA im Umweltmanagement vor, erweitert aber den Umfang.

Im Bereich «Saubere Energie und Gebäude» verbesserte die FINMA ihre Energieeffizienz. Die am Standort Bern in Betrieb genommene Photovoltaik-Anlage half, CO₂-freien Strom zu nutzen und die Energiekosten konstant zu halten.

Im Bereich «Verkehr» unterstützte die FINMA das einfache Laden von Elektrofahrzeugen am Standort Bern mit Ladestationen während der Arbeitszeit.

Im Bereich «Nachhaltiger Konsum» erfüllte die FINMA mit den neuen Gastropartnern für das Personalrestaurant in Bern den höchsten Nachhaltigkeitsstan-

Entwicklung Umweltkennzahlen

	Einheit	2024	2023	2022	2021	2020	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
Stromverbrauch Bern	kWh	** 525 626	520 291	574 425	596 769	710 892	1,0
Stromverbrauch Zürich	kWh	* 232 564	* 218 071	* 229 377	68 428	81 804	6,6
Heizenergieverbrauch Bern (Fernwärme)	kWh	858 980	841 142	822 461	992 893	1 004 466	2,1
Heizenergieverbrauch Zürich (Erdgas)	kWh	517 480	388 032	380 009	508 144	438 125	33,4
Gesamtenergieverbrauch	kWh	2 134 650	1 965 36	2 006 272	2 166 234	2 235 287	8,5
Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch	Prozent	84,2	87,2	86,7	80,2	68,9	-3,4
Verbrauch Kopierpapier pro FTE	kg	4,3	4,2	4,1	3,6	8,8	3,6

* Stromverbrauch Zürich ab 2022 inklusive Allgemeinstrom
** zusätzlich 6177 kWh Strom aus eigener Photovoltaik-Anlage

dard der Gemeinschaftsgastronomie und strebte auch hier weitere Verbesserungen an. Im Personalrestaurant wurde Wert auf einen effizienten Umgang mit Wasser und Energie gelegt sowie die Verschwendung von Lebensmitteln analysiert und auf ein Minimum reduziert.

Auch am Standort Zürich bot der Gastropartner mit Massnahmen zum Messen, Reduzieren und Kompensieren von Umweltbelastungen das Verpflegungsangebot möglichst umweltfreundlich an. Die Lebensmittel selbst und deren Transport sollen in den kommenden zwei Jahren einen um 30 Prozent reduzierten CO₂-Ausstoss aufweisen.

Die FINMA arbeitete bis 2024 mit einem Anbieter von Mehrwegbechern zusammen. Leider musste das Unternehmen im Herbst den Betrieb einstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte die FINMA während 18 Monaten tausende von Plastik- und Kartonbechern einsparen. Für eine Nachfolgelösung werden Optionen geprüft.

Die Ziele, den (Kopier-)Papierverbrauch einzugrenzen und die geschäftlichen Flüge zu reduzieren, wurden im Berichtsjahr hingegen verfehlt. Die gewachsene Zahl an Mitarbeitenden sowie die Vorgabe, eine stärkere Vernetzung mit internationalen Organisationen und Partnerbehörden zu erreichen, erwiesen sich hier als grosse Herausforderung.

Betriebskosten

Zusätzliche und neue gesetzliche Aufgaben und weitere Anforderungen führten für die FINMA zu steigenden Aufwänden. Dazu zählen die Umsetzung von FINIG und FIDLEG, aufsichtsrechtliche Anforderungen aus der VAG-Revision für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, neue Aufsichtsthemen zu Nachhaltigkeit, Cybersicherheit und Fintech, die digitale Transformation sowie Auswirkungen aus der CS-Krise.

Dies schlägt sich in den Betriebskosten nieder. Die Jahresrechnung wies einen Betriebsaufwand von 154 Millionen Franken aus (Vorjahr 142). Zusammen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bildung von Reserven ergab sich ein Betrag von 169 Millionen Franken (Vorjahr 156). Dieser Aufwand wurde mit Gebührenerträgen und Aufsichtsabgaben gedeckt.

Die Gesamtreserven der FINMA betrugen vor der Zuweisung 158 Millionen Franken. Art. 37 der FINMA-Gebührenverordnung führt aus, dass die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven von 10 Prozent der jährlichen Gesamtkosten der FINMA so lange erfolgt, bis die Gesamtreserve den Umfang eines Jahresbudgets erreicht oder wieder erreicht hat. Die Aufwände der FINMA werden aus den erwähnten Gründen noch weiter zunehmen. Es ist deshalb auch im Folgejahr mit einer Zuweisung an die Gesamtreserven zu rechnen.

Abkürzungen

AO Aufsichtsorganisationen
AVO Aufsichtsverordnung
BACS Bundesamt für Cybersicherheit
BankG Bankengesetz
BCBS Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
BCM Business Continuity Management
BFSa Berne Financial Services Agreement
BIV-FINMA Bankeninsolvenzverordnung-FINMA
BME Bolsas y Mercados Españoles
BVGer Bundesverwaltungsgericht
CET1 Common Equity Tier 1 capital (hartes Kernkapital)
CMG Crisis Management Groups
CNMV Comisión Nacional del Mercado de Valores
CS Credit Suisse
DARP Digital Assets Resolution Package
DLT Distributed-Ledger-Technologie (Technik der verteilten Register)
EDF Eidgenössisches Finanzdepartement
EHP Erhebungs- und Gesuchsplattform
EKE Einzelkrediterhebung
ELA Emergency Liquidity Assistance (ausserordentlichen Liquiditätshilfe)
ERV Eigenmittelverordnung
ESG Environmental Social Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
FAQ Häufig gestellte Fragen
FIDLEG Finanzdienstleistungsgesetz
FinfraG Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FINIG Finanzinstitutsgesetz
FINIV Finanzinstitutsverordnung
FSAP Financial Sector Assessment Program
FSB Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
FTE Full-time equivalent (Vollzeitäquivalent)
GmeR Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken
GwG Geldwäschereigesetz
IAIG Internationally Active Insurance Groups
IAIS International Association of Insurance Supervisors (Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden)
ICS Insurance Capital Standard
InsV-FINMA Insolvenzverordnung FINMA
IOSCO International Organization of Securities Commissions (Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden)
IWF Internationaler Währungsfonds
KI Künstliche Intelligenz
KKV Kollektivanlagenverordnung
KP Kopfprämie

L-QIF Limited Qualified Investor Fund
LCR Liquidity Coverage Ratio
LTQ Leonteq-Gruppe
NGFS Network for Greening the Financial System
PUK Parlamentarische Untersuchungskommission
RPA Robotic Process Automation (robotergesteuerte Prozessautomatisierung)
RUMBA Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung
SECO Staatssekretariat für Wirtschaft
SIF Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB Schweizerische Nationalbank
SRO Selbstregulierungsorganisationen
SST Schweizer Solvenztest
SupTech Supervisory Technology
TBTF Too-big-to-fail (Bankenstabilität)
TmeR Transaktionen mit erhöhten Risiken
VAG Versicherungsaufsichtsgesetz
VASP Virtual Asset Service Provider
VBV Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
VKV-FINMA Versicherungskonkursverordnung-FINMA

Impressum

Herausgeberin

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
Fax +41 (0)31 327 91 01
info@finma.ch
www.finma.ch

Jahresrechnung

Die [Jahresrechnung 2024](#) der FINMA
wird separat veröffentlicht.

Fotografie

Remo Ubezio, Bern

Herstellung

Stämpfli Kommunikation, staempfli.com

Genderbewusste Formulierung

Die FINMA verwendet eine möglichst genderbewusste Sprache und vermeidet generische Maskuline oder Feminine. Führen genderabstrakte Begriffe oder Paarformen zu umständlichen oder unverständlichen Texten oder handelt es sich um juristische Personen, kann eine generische Form Anwendung finden.

Datenquellen

Sofern nicht anders vermerkt, stammen die statistischen Angaben aus internen Quellen. Die FINMA stellt auf ihrer Website zahlreiche [statistische Angaben](#) zu ihrer Tätigkeit zur Verfügung.

Banken
Thomas Hirschi *

Division Operating Office
Heribert Decorvet

Aufsicht UBS
Michael Waldburger

Aufsicht D-SIB und mittlere Banken
Cindy Berthou-Landmann

Aufsicht Kleinbanken
und Wertpapierhäuser
Simon Brönnimann

Risikomanagement
Christian Capuano

Bewilligungen
Kenneth Ukoh

Versicherungen
Birgit Rutishauser *

Division Operating Office
Vera Carspecken

Internationale Beziehungen
Judit Limperger-Burkhardt

Risikomanagement
Michael Schmutz

Aufsicht Gruppe Swiss Re
Dietrich Schardt

Aufsicht Zurich Insurance Group
Andreas Widmer

Personalisierte Aufsicht über
Versicherungen
Camille Bosgiraud

Digitale Aufsicht über
Versicherungen und Vermittler
Markus Geissbühler

Legal Expertise, Bewilligungen
und Registrierung
Philipp Lüscher

Märkte
Léonard Bôle *

Division Operating Office
Michael Brandstätter

Aufsicht Parabankensektor
Christoph Kluser

Geldwäschereibekämpfung
und Suitability
Noël Bieri

Finanzmarktinfrastrukturen
und Derivate
Andreas Bail

Analyse Märkte
Matthias Obrecht

Accounting
Stephan Rieder

Verwaltungsrat
Marlene Amstad
Verwaltungsratspräsidentin

Verwaltungsratssekretariat

Interne Revision

Direktor
Stefan Walter

CEO-Office
Tobias Weingart

Kommunikation
Markus Jaggi

Asset Management
Marianne Bourgoz Gorgé *

Enforcement
Patric Eymann *

Recovery und Resolution
Alain Girard *

Division Operating Office
Martin Meier

Division Operating Office
Danielle Schütz
Sarah Bienz

Division Operating Office
Marcel Walthert

Vermögensverwalter und Trustees
Laura Tscherrig

Abklärungen
Florian Schönknecht

Krisenmanagement
und Legal Expertise
Franziska Balsiger-Geret

Bewilligungen
Philippe Ramuz

Verfahren
Christoph Kuhn

Planung, Koordination und Institute
Roman Jucker

Aufsicht
Daniel Bruggisser

Internationale Amtshilfe
Dominik Leimgruber

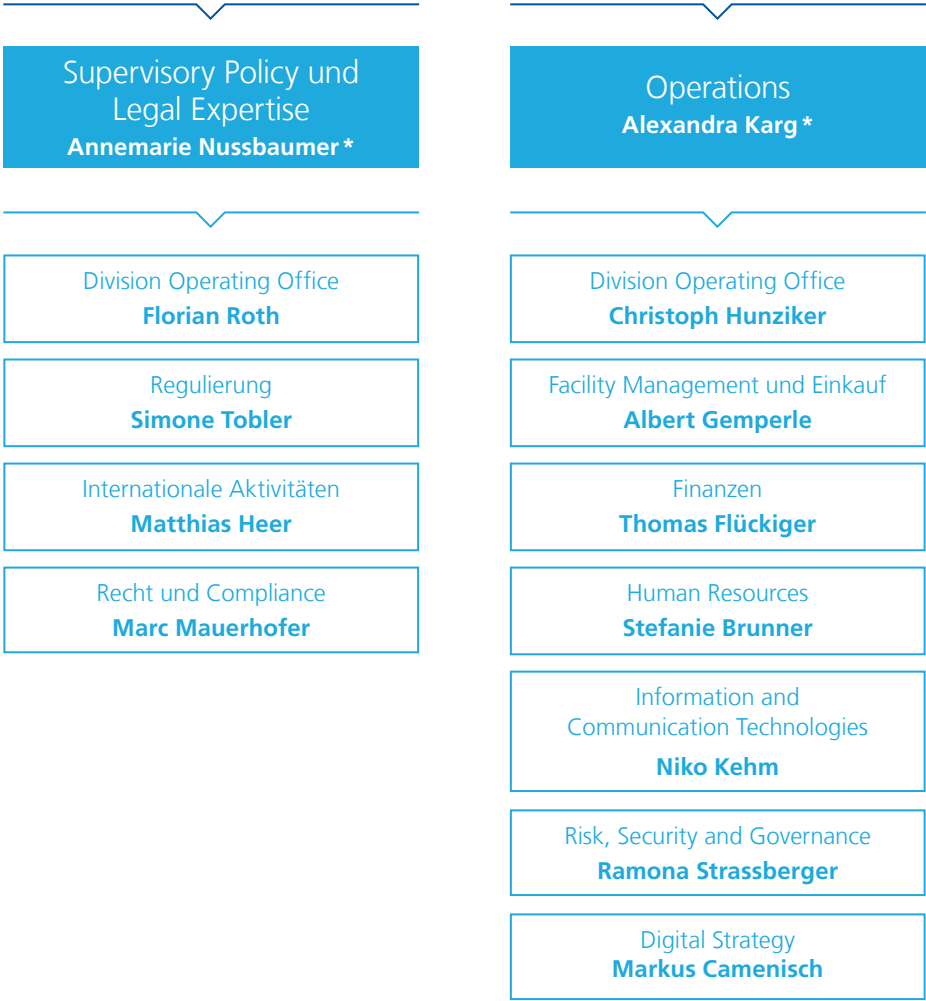
Technical Expertise, Policy
und Internationales
Michael Piller

Legal Expertise
Noémie Läser

Organigramm

Per 31.12.2024

- Geschäftsbereiche
- Den Geschäftsbereichsleiterinnen und -leitern
direkt unterstellte Organisationseinheiten
- Dem Verwaltungsrat direkt unterstellte Organisationseinheiten
- Dem Direktor direkt unterstellte Organisationseinheiten
- * Mitglied der Geschäftsleitung



Die zehn strategischen Ziele der FINMA 2021 bis 2024

Die strategischen Ziele zeigen auf, wie die FINMA ihr gesetzliches Mandat erfüllen will und welche Schwerpunkte sie dabei setzt. Die Ziele betreffen verschiedene Bereiche des Kunden- und Systemschutzes, aber auch betriebliche Themen.

Ziele für den Kunden- und Systemschutz

1 – Kapital und Liquidität

Die FINMA sorgt für die Stabilität der beaufsichtigten Finanzinstitute, insbesondere durch eine starke Kapitalisierung und Liquidität der Banken und Versicherungen.

2 – Geschäftsverhalten

Die FINMA nimmt nachhaltig positiven Einfluss auf das Geschäftsverhalten der beaufsichtigten Finanzinstitute.

3 – Risikomanagement und Corporate Governance

Die FINMA setzt sich dafür ein, dass die beaufsichtigten Finanzinstitute ein vorbildliches Risikomanagement betreiben, und fördert mit ihrer Aufsichtstätigkeit eine verantwortungsvolle Corporate Governance.

4 – Too big to fail

Die gesetzlich vorgesehenen Pläne werden fertiggestellt, um eine dauerhafte Entschärfung des Too-big-to-fail-Risikos zu bewirken.

5 – Strukturwandel

Die FINMA setzt sich dafür ein, dass das Finanzsystem angesichts der bevorstehenden strukturellen Veränderungen robust bleibt und seine Kundinnen und Kunden von neuen Möglichkeiten profitieren können, ohne zusätzlichen Risiken ausgesetzt zu sein.

6 – Innovation

Die FINMA unterstützt die Innovation auf dem Finanzplatz Schweiz.

7 – Nachhaltigkeit

Die FINMA trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz bei, indem sie insbesondere klimabezogene Finanzrisiken in ihre Aufsichtstätigkeit einbezieht und die Finanzinstitute zu einem transparenteren Umgang mit diesen Risiken anhält.

8 – Internationale Zusammenarbeit und Regulierung

Die FINMA unterstützt die Gleichwertigkeit der Schweizer Finanzmarktregulierung mit internationalen Standards. Sie bringt die Schweizer Interessen aktiv in die internationalen Gremien ein und setzt sich für glaubwürdige internationale Standards ein. Die FINMA ist für Aufsichtsbehörden im Ausland eine anerkannte, kooperative und verlässliche Partnerin. Im Bereich der Finanzmarktregulierung setzt sich die FINMA für eine Regulierung ein, die eine gezielte Risikoreduktion bezweckt und die sich durch Proportionalität und grösstmögliche Einfachheit auszeichnet.

Betriebliche Ziele

9 – Ressourcen

Der Bedarf an Ressourcen richtet sich nach dem Aufwand, der für die effiziente Erfüllung des erweiterten gesetzlichen Auftrags der FINMA erforderlich ist. Der Einsatz neuer Technologien trägt zu Effizienz- und Effektivitätsgewinnen bei.

10 – Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden der FINMA sind hoch qualifiziert und bilden sich laufend weiter. Sie zeichnen sich durch hohe Motivation, Integrität und Flexibilität aus. Als attraktive Arbeitgeberin sorgt die FINMA für Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27 | CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00 | www.finma.ch

